



**Landesförderplan „Familie und Jugend“
der Freien und Hansestadt Hamburg
(in der Fassung vom 17.07.2012)**

Teil I-A	1
I. Einleitung	1
II. Allgemeine Bedingungen	2
1. <i>Die Voraussetzungen einer Förderung</i>	2
2. <i>Das Antragsverfahren</i>	3
3. <i>Der Inhalt der Anträge</i>	3
4. <i>Die Antragsfristen</i>	4
5. <i>Die Beratung</i>	4
III. Ziele und Schwerpunkte	5
1. <i>Der Zielkomplex des Förderprogramms</i>	5
2. <i>Die Schwerpunkte</i>	6
III.2.1 <i>Kinder- und Jugendarbeit</i>	6
III.2.2 <i>Internationale Jugendarbeit</i>	6
III.2.3 <i>Jugendsozialarbeit</i>	6
III.2.4 <i>Förderung der Erziehung in der Familie</i>	6
III.2.5 <i>Kinder- und Jugendschutz</i>	6
III.2.6 <i>Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements und Ehrenamtes</i>	6
III.2.7 <i>Innovation</i>	7
IV. Die Programmbereiche	8
1. <i>Überregionale Kinder- und Jugendarbeit</i>	8
IV.1.1 <i>Freizeitangebote der Kinder- und Jugendarbeit</i>	8
IV.1.1.1 <i>Mobile Kinder- und Jugendarbeit</i>	8
IV.1.1.2 <i>Betreute Spielangebote auf Kleinkinderspielplätzen</i>	10
IV.1.1.3 <i>Maßnahmen der Kinder- und Jugenderholung</i>	11
IV.1.2 <i>Freizeit-, Bildungs- und Übernachtungsstätten der Jugendarbeit</i>	13
IV.1.3 <i>Kinder und Jugendliche in der Gesellschaft</i>	15
IV.1.3.1 <i>Beteiligung von Kindern und Jugendlichen</i>	15
IV.1.3.2 <i>Maßnahmen zum Weltkindertag</i>	16
IV.1.3.3 <i>Kulturelle Jugendarbeit</i>	17
IV.1.4 <i>Geschlechtsbezogene Kinder und Jugendarbeit</i>	18
IV.1.4.1 <i>Mädchen, weibliche Jugendliche und heranwachsende Frauen</i>	18
IV.1.4.2 <i>Jungen, männliche Jugendliche und heranwachsende Männer</i>	19
IV.1.5 <i>Internationale Jugendarbeit</i>	21
IV.1.5.1 <i>Allgemeine internationale Jugendarbeit und Jugendbegegnung</i>	21
IV.1.5.2 <i>Partizipation junger Menschen an Jugendförderungsprogrammen der EU und an sonstigen internationalen Maßnahmen</i>	24
IV.1.6 <i>Angebote der Kinder- und Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit für besondere Gruppen</i>	26
IV.1.7 <i>Qualifizierungs- und Qualitätssicherungsmaßnahmen</i>	27
IV.1.7.1 <i>Qualifizierung und Vernetzung freier Träger der Kinder- und Jugendarbeit</i>	27
IV.1.8 <i>aus redaktionellen Gründen frei</i>	29
2. <i>Jugendsozialarbeit und erzieherischer Kinder- und Jugendschutz</i>	29
IV.2.1 <i>Straßensozialarbeit und szenespezifische Jugendarbeit</i>	29
IV.2.2 <i>Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz und Jugendberatung</i>	31
IV.2.3 <i>aus redaktionellen Gründen frei</i>	32
3. <i>Kinder- und Jugendschutz</i>	32
IV.3.1 <i>Suchtprävention</i>	33

IV.3.2	Unterstützung für Kinder suchtkranker oder HIV-infizierter Eltern.....	35
IV.3.3	Angebote bei Vernachlässigung, innerfamiliärer und sexueller Gewalt	37
IV.3.4	aus redaktionellen Gründen frei	38
4.	<i>Förderung der Erziehung in der Familie</i>	38
IV.4.1	Familienbildung.....	39
IV.4.2	Unterstützung und Entlastung von Familien im Alltag	40
IV.4.3	Zentrale Angebote der Erziehungsberatung.....	42
IV.4.4	Beratung und Entlastung von Eltern in schwierigen Lebenssituationen	44
IV.4.5	aus redaktionellen Gründen frei	45
5.	<i>Andere Maßnahmen der Jugendhilfe</i>	45
IV.5.1	Privatvormünder und Vormundschaftsvereine	45
IV.5.2	Innovation.....	47
IV.5.2.1	Modellmaßnahmen, innovative Projekte und neue Ansätze.....	47
IV.5.2.2	Neue Ansätze bei bereits vorhandenen Maßnahmen	47
IV.5.3	Kofinanzierung bei Programmen des Bundes oder Europas.....	47
Teil I-B		I
Einleitung.....		I
1. Allgemeine Bedingungen		II
1.1	Die Voraussetzungen einer Förderung	II
1.2	Das Antragsverfahren	II
1.3	Die Zweckbeschreibung	III
1.4	Die Antragsfristen	III
1.5	Die Beratung	III
2 Förderung der Jugendverbände und -gruppen		IV
2.1	Förderung der überregional organisierten Jugendverbände.....	IV
2.2	Förderungsvoraussetzungen und Antragsverfahren	IV
2.3	Förderungsbereiche.....	IV
2.3.1	Angebote der Selbstorganisation und der außerschulischen Jugendbildung.....	IV
2.3.1.1	Förderung der allgemeinen Jugendarbeit	V
2.3.1.2	Förderung von Seminaren und Veranstaltungen	V
2.3.1.3	Bildungsreferentinnen und -referenten der Jugendarbeit.....	VI
2.3.1.4	Verdienstausfallentschädigung für Jugendleiterinnen und Jugendleiter	VII
2.3.1.5	Bereitstellung von Räumen für die Jugendarbeit.....	VII
2.3.1.6	Nutzung von Medien und Geräten	VII
2.3.2	Freizeiten und Erholungsangebote.....	VIII
2.3.2.1	Allgemeine Förderung von Freizeiten	VIII
2.3.2.2	Förderung von Freizeiten für junge Menschen aus einkommensschwachen Familien	VIII
2.3.2.3	Förderung der Teilhabe von jungen Menschen mit Behinderungen	IX
2.3.2.4	Förderung gemeinschaftsdienlicher Freizeiten	IX
2.3.3	Internationale Jugendarbeit und Begegnungen	X
2.3.3.1	Programmziel	X
2.3.3.2	Förderzweck.....	X
2.3.3.3	Antrag	X
2.3.4	Besondere Maßnahmen und Projekte der Jugendarbeit	X
2.3.5	Landesjugendring Hamburg e.V.....	XI
2.3.6	Verbandsübergreifende Jugendbildungsstätte	XI
Teil II		XII

Förderung von Beratungs- und Unterstützungsangeboten für Frauen.....XII

1 Allgemeine Beratungs- und Unterstützungsangebote.....XII

2 Beratungsangebote für MigrantinnenXII

Teil I-A

I. Einleitung

Der vorliegende Teil I-A des Landesförderplan „Familie und Jugend“ fasst Förderprogramme für sozialpädagogische Projekte auf Landesebene für folgende Bereiche zusammen:

- Kinder- und Jugendarbeit,
- Jugendsozialarbeit und erzieherischer Kinder- und Jugendschutz,
- Kinder- und Jugendschutz,
- Förderung der Erziehung in der Familie und
- andere Aufgaben der Jugendhilfe wie u.a. Privatvormünder und Vormundschaftsvereine.

Die Förderung für die fünf benannten Bereiche erfolgt auf der Grundlage der §§ 11, 13, 14, 16 bis 18, 53 und 54 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) in Verbindung mit den §§ 28 bis 31 des Hamburgischen Gesetzes zur Ausführung des SGB VIII (AG SGB VIII) in der jeweils geltenden Fassung.

Im Teil I-A des Landesförderplan sind Förderprogramme zusammengefasst, welche die Unterstützung einer auf gesamtstädtischer Ebene wirkenden Infrastruktur der Jugendarbeit und Familienförderung zum Ziel haben. Darüber hinaus werden Modellmaßnahmen ange-regt und gefördert bevor sie als strukturelles Angebot in die überregionale oder bezirkliche Verantwortung übergehen. Die Angebote nach dem Landesförderplan ergänzen somit die bezirkliche Angebotsstruktur.

Die Abgrenzung zur bezirklichen Zuständigkeit ergibt sich neben der Förderung von Modellmaßnahmen aus der Tatsache, dass

- nur ein oder wenige Standorte bzw. Angebote für das Maßnahmenziel hamburgweit benötigt wird,
- die Problemlage nicht einem Bezirk zugeordnet werden kann oder
- eine gesamtstädtische Steuerung fachlich sinnvoll oder ökonomisch ist.

In diesem Zusammenhang steht auch die Förderung der Arbeit von Verbänden bzw. Vereinen und Einrichtungen, die im gesamtstädtischen Angebotsspektrum einmalig oder von gesamtstädtischer Bedeutung sind.

Damit werden bezirkliche Angebote der offenen Kinder- und Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit und der Familienförderung ergänzt. Die örtliche Infrastruktur orientiert sich an den Lebenslagen und Bedarfen der Kinder, Jugendlichen und Familien in den jeweiligen Sozialräumen. Den Bezirksämtern stehen hierzu Haushaltsmittel in Form von Rahmenzuweisungen zur Verfügung, die auf der Grundlage von Globalrichtlinien und unter Beteiligung der örtlichen Jugendhilfeausschüsse verteilt werden. Die Globalrichtlinien sind damit zugleich die Basis für die Förderung der bezirklichen Jugendarbeit und Familienförderung.

Der vorliegende Teil I-A des Landesförderplan gilt für alle Zuwendungsbewilligungen, die eine Förderung ab dem 01.01.2011 vorsehen bis einschließlich 2016. Der Teil I-A des Förderplans tritt mit Beschluss durch den Landesjugendhilfeausschuss am 12.07.2010 in Kraft. Die vorliegende Fassung enthält auch die im Landesjugendhilfeausschuss beschlossenen Änderungen vom 17.07.2012

II. Allgemeine Bedingungen

Die Freie und Hansestadt Hamburg fördert die freie Jugendhilfe auf der Grundlage des § 74 SGB VIII nach Maßgabe der Landeshaushaltsordnung (LHO), der Verwaltungsvorschriften zu §§ 23 und 44 LHO, den ergänzenden Vorschriften der Bewilligungsbehörde sowie den Bestimmungen dieses Förderplans. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Zuwendung besteht nicht.

Über die Förderung entscheidet die Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel und auf der Basis der eingereichten schriftlichen Unterlagen.

Unter Berücksichtigung der im Landesförderplan vorgegebenen Programmanforderungen werden Träger ausgewählt, von denen zu erwarten ist, dass sie die fachlichen Ziele voraussichtlich am besten erreichen werden; dabei kommt nachgewiesenen einschlägigen Erfahrungen und - soweit von Bedeutung für die Aufgabenerfüllung – der Klientenbindung oder Netzwerkerfahrung eine besondere Bedeutung zu. Es können nur Anträge berücksichtigt werden, die der Zielgruppe der jeweiligen Förderposition unabhängig von Rasse, ethnischer Herkunft, Geschlecht, Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung oder sexueller Identität (s. § 1 AGG) gleichermaßen Zugang zu den Maßnahmen bieten; Ausnahmen sind bei zielgruppenspezifischen Förderpositionen möglich. Bei fachlich gleichwertigen Bewerbungen wird der Träger mit dem geringsten Zuwendungsbedarf ausgewählt. Bei gleichem oder geringfügig unterschiedlichem Zuwendungsbedarf ist die Gewährleistung eines vielfältigen Angebotes für die Entscheidung bedeutsam.

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung sowie eine ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und eine Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten das Zehnte Buch Sozialgesetzbuch – Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz – (SGB X), die Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung (ANBest-P) bzw. bei Baumaßnahmen die baufachlichen Nebenbestimmungen (NBest-Bau) sowie die ergänzenden Vorschriften der Bewilligungsbehörde soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen sind. Zuwendungen nach dem Landesförderplan werden befristet gewährt; die Befristung richtet sich in der Regel nach dem Haushaltsjahr. Ein der Leistungskraft des Trägers angemessener Eigenanteil wird vorausgesetzt. Konkretisierungen sind ggf. der einzelnen Förderposition zu entnehmen.

Nach diesen Richtlinien werden in der Regel nicht rückzahlbare Zuwendungen zur Projektförderung als Teilfinanzierung gewährt. Über Ausnahmen von diesen Förderrichtlinien im Einzelfall entscheidet die zuständige Abteilungsleitung der Bewilligungsbehörde.

1. Die Voraussetzungen einer Förderung

Zuwendungen können Trägern der freien Jugendhilfe gewährt werden, die

- die fachlichen Voraussetzungen für die Durchführung der geplanten Maßnahmen erfüllen,
- die Einhaltung der Schutzbestimmungen der §§ 8a und 72a SGB VIII sicherstellen, auch bezogen auf die von ihnen beschäftigten Honorarkräfte und ehrenamtlich Tätigen (soweit sie regelmäßig mit Minderjährigen in Kontakt sind) und die der Rahmenvereinbarung zum Schutzauftrag der Kinder- und Jugendhilfe gemäß §§ 8a und 72a SGB VIII beitreten
- die Gewähr für eine zweckentsprechende, bestimmungsgemäße und wirtschaftliche Verwendung der Mittel bieten,
- eine ordnungsgemäße Geschäftsführung gesichert erscheinen lassen,
- eine angemessene Eigenleistung erbringen,

- eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit leisten (kann durch Anerkennung nach § 75 SGB VIII nachgewiesen werden),
- die Nichtanwendung der Technologie nach L. Ron Hubbard erklären,
- den Schutz der personenbezogener Daten sicherstellen,
- nachweislich für Hamburger Kinder, Jugendliche, Heranwachsende, junge Erwachsene oder Familien tätig sind oder tätig werden wollen und
- die die Erfüllung der sonstigen Fördervoraussetzungen gewährleisten.

Soweit bei Förderpositionen abweichende oder auch zusätzliche Voraussetzungen gelten, ist dieses im entsprechenden Textteil des Landesförderplans vermerkt. Außerdem kann die Bewilligungsbehörde im Einzelfall Ausnahmen von den in den Förderpositionen beschriebenen Standards zulassen, wenn der Bedarf an Maßnahmen anders nicht gedeckt werden kann. Die Verantwortung für die Beachtung und Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften im Rahmen der jeweiligen Maßnahme liegt beim Träger.

Eine mehrmalige Förderung steht, soweit nichts Anderes in der Förderposition formuliert ist, nur nach § 75 SGB VIII anerkannten Trägern der Freien Jugendhilfe offen.

Für alle Träger gilt, dass die Aktivitäten zur Umsetzung im Sinne des Zuwendungszwecks und hieraus abgeleitete Daten und Kennzahlen richtig, vollständig und zeitgerecht erfasst sein sowie sich in ihrer Entstehung und Abwicklung verfolgen lassen müssen. Ein sachverständiger Dritter muss die Dokumentation der Aktivitäten auf der Basis von Statistiken und Berichten in angemessener Zeit durchschauen und sich einen Überblick über alle leistungsrelevanten Vorgänge verschaffen können.

2. Das Antragsverfahren

Zuwendungen werden auf Antrag gewährt. Der Antrag ist an die Bewilligungsbehörde zu richten:

Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration
 Amt für Familie, Abteilung Landesjugendamt - Überregionale Förderung,
 Sachgebiet Zuwendungen - FS 421
 Adolph-Schönfelder-Straße 5
 22083 Hamburg

Zuwendungen zur Projektförderung werden grundsätzlich nur für solche Vorhaben bewilligt, die noch nicht begonnen wurden. Ein Vorhaben ist grundsätzlich dann begonnen, sobald dafür entsprechende Lieferungs- oder Leistungsverträge abgeschlossen sind. Ein Ausschreibungsverfahren ist nicht als Beginn des Vorhabens zu werten. Ebenso nicht der Erwerb eines Grundstücks und die Erteilung eines Auftrages zur Planung oder zur Bodenuntersuchung, es sei denn, sie sind alleiniger Zweck der Zuwendung.

3. Der Inhalt der Anträge

Für die Antragstellung sind die Vordrucke der Bewilligungsbehörde zu verwenden. Sie sind unter der in Abschnitt II.2 genannten Adresse erhältlich. Ein Abruf über das Internet wird vorbereitet.

Aus dem Antrag muss hervorgehen, dass die allgemeinen Anforderungen nach II.2 erfüllt sind (durch entsprechende Darlegungen, Erklärungen, ggf. Nachweise). Daneben muss der Antrag konkrete Angaben enthalten

- zur Leistung im Sinne des Zuwendungszwecks mit Bezug auf die entsprechende Förderposition,
- zur Konzeption der Maßnahme,
- zu den einzusetzenden Fachkräften,

- zur Projektdauer und -ort,
- zur Zielgruppe (Art und Anzahl bzw. Umfang),
- zu den Maßnahmenzielen,
- dem geplanten Nachweis der Zielerreichung (Erfolgskontrolle),
- zum Ausgaben- und Finanzierungsplan mit Angaben zu Gesamtkosten, den vorgesehenen Eigenmitteln, ggf. eingeplante Einnahmen und dem Finanzierungsbedarf .

Aus dem Konzept müssen sich die Problemstellung, die Methoden einschließlich der Aspekte Genderfragen und Integration von Menschen mit Migrationshintergrund oder Behinderung, die Arbeitsschwerpunkte, die fachlichen Standards, Inhalt und Umfang des Angebotes (z. B. bzgl. Betriebs- bzw. Öffnungszeiten) sowie die geplanten Maßnahmen zur Qualitätssicherung ergeben. Insbesondere ist die geplante Zielgruppenansprache und Kooperation mit anderen Trägern und Institutionen darzustellen. Bisherige einschlägige Erfahrungen sind darzulegen.

Für Maßnahmen mit einem Fördervolumen von unter 7.500 € gelten ggf. reduzierte Anforderungen, Informationen hierzu gibt es bei der Trägerberatung.

4. Die Antragsfristen

Sofern keine abweichenden Antragsfristen bei einzelnen Förderpositionen festgelegt sind, gelten folgende Fristen:

- eine Förderung für mehrmonatige Maßnahmen bzw. Projekte im Folgejahr ist spätestens bis zum 30. Juni des Vorjahres zu beantragen¹,
- für Maßnahmen, die einen Monat oder weniger andauern, gilt eine Frist von acht Wochen vor Beginn der Maßnahme.

Anträge müssen bei der Bewilligungsbehörde fristgerecht und vollständig eingereicht werden. Später eingehende und unvollständige Anträge können in der Regel nicht berücksichtigt werden. Abweichungen von den o. g. Fristen sind den jeweiligen Angaben zu den Förderpositionen zu entnehmen.

5. Die Beratung

Die Bewilligungsbehörde berät gern bei Fragen zum Zuwendungsverfahren. Bitte wenden Sie sich dazu an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Referates „Überregionale Jugend- und Familienförderung“ (FS 42) bei der Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration:

- FS 421 Sachgebiet Zuwendungen (Tel. 428 63 – 3225)
- FS 422 Sachgebiet Jugendverbandsarbeit und Internationale Jugendarbeit (Tel. 428 63 – 3851) und
- FS 423 Sachgebiet Überregionale Projekte (Tel.: 428 63 – 2540)

¹ Nur für Anträge für das Jahr 2013 können für mehrmonatige Maßnahmen, die ab dem 01.04.2013 beginnen, auch noch Anträge bis zum 30.09.2012 gestellt werden.

III. Ziele und Schwerpunkte

1. Der Zielkomplex des Förderprogramms

Die Beratung und Unterstützung von Familien – unter anderem bei der Vereinbarkeit von Familie und Beruf – und der Schutz von Kindern sind vorrangige familien- und jugendpolitische Ziele des Senats der Freien und Hansestadt Hamburg. Ebenso bedeutsam ist die Förderung aller Talente, gerade auch der jungen Menschen mit Migrationshintergrund. Junge Menschen sollen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung gefördert und Benachteiligungen vermieden oder abgebaut werden. Zur Erreichung dieser Ziele sollen die überregionale Kinder- und Jugendhilfe sowie die Familienförderung der Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration beitragen.

Die Förderung von jungen Menschen und ihren Familien ist aber nicht nur eine staatliche, sondern eine gesellschaftliche Aufgabe. Daher ist das Engagement wichtiger gesellschaftlicher Kräfte, wie von Trägern der Wohlfahrtspflege, Religionsgemeinschaften, Wirtschaft und Stiftungen, für das Erreichen der Ziele ebenso unverzichtbar wie das ehrenamtliche Engagement vieler Bürgerinnen und Bürger. Es gilt gemeinsam, Rahmenbedingungen und Angebote zu schaffen, die Eltern bei ihrer Erziehungsarbeit und junge Menschen in ihrer Persönlichkeitsentwicklung unterstützen.

Nach § 1 SGB VIII ist es das Ziel der Kinder- und Jugendhilfe, das Recht auf Erziehung zu gewährleisten und die persönliche und soziale Entwicklung junger Menschen zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten zu fördern. Dazu sind Leistungen anzubieten, die Mädchen und Jungen gleichberechtigt zur Selbstbestimmung befähigen und zu gesellschaftlicher Mitverantwortung und sozialem Engagement anregen und hinführen (§§ 8, 9 und 11 SGB VIII). Die Kinder- und Jugendhilfe ist auch verpflichtet, zur Schaffung bzw. Erhaltung von förderlichen Lebensbedingungen sowie einer kinder- und familienfreundlichen Umwelt beizutragen (§ 1 SGB VIII), die Kinder- und Jugendarbeit freier Träger zu unterstützen (§ 74 SGB VIII) sowie die eigenverantwortliche Arbeit der Jugendverbände zu fördern (§ 12 SGB VIII).

Um diese Ziele zu erreichen,

- sind Kinder, Jugendliche, junge Menschen und Eltern sowie andere Erziehungsberechtigte bei der Erziehung aktiv zu unterstützen,
- sind Kinder stark zu machen und junge Menschen zu fördern,
- sind Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihre Entwicklung und für ihr Wohl zu schützen und für Gefahren zu sensibilisieren,
- sind gesellschaftliche und individuelle Benachteiligungen zu vermeiden, zu überbrücken und abzubauen,
- ist eine kinder- und familiengerechte Umwelt zu erhalten, zu schaffen und auszubauen.

Kinder, Jugendliche, junge Erwachsene und Familien sollen so in die Lage versetzt werden, ihre individuellen Handlungsmöglichkeiten zur Lebensbewältigung zu stärken. Sie sollen in die Lage versetzt werden, Selbsthilfepotentiale in ihrem Umfeld für sich zu aktivieren und an der Veränderung der Lebensbedingungen im Wohnumfeld und auf gesamtstädtischer Ebene mitzuwirken.

Wesenselemente der Förderziele des Förderprogramms sind aktivierende Beteiligung, Hilfe zur Selbsthilfe, Vermeidung von sozialer Ausgrenzung und Förderung von Toleranz, die sich fördernd auf das Zusammenleben von Menschen unterschiedlicher sozialer, kultureller und ethnischer Herkunft auswirken soll.

Um die Angebote für junge Menschen und ihre Familien an sich ändernde Bedarfe anzupassen und veränderte Interessen zu berücksichtigen, gilt es – soweit möglich – ihre Wir-

kungen zu betrachten und die Unterstützung immer weiter zu optimieren. Dazu werden erstmals im Landesförderplan mit Kennzahlen verbundene Zielsetzungen vorgesehen, um eine effektivere Steuerung zu ermöglichen.

2. Die Schwerpunkte

III.2.1 Kinder- und Jugendarbeit

Die kinder- und jugendpolitische Infrastruktur wird durch Förderung der verbandlichen sowie der offenen Jugendarbeit abgesichert. Wie die bezirklichen sollen die überregionalen Angebote vorrangig die Themenbereiche Bildung, geschlechtsspezifische Arbeit, interkulturelle Arbeit und Integration, Gesundheitsförderung und Suchtprävention aufgreifen. Bei Bildungsmaßnahmen in der Jugendarbeit und der Familienförderung sind Migrantinnen und Migranten gezielt einzubeziehen. Außerdem sollen die Beteiligungs- bzw. Partizipationsmöglichkeiten junger Menschen gestärkt werden.

III.2.2 Internationale Jugendarbeit

Jugendliche werden verstärkt an das Thema Europa herangeführt, dieses umfasst neben der Thematik der EU-Bürgerschaft insbesondere die Begegnung und den Austausch mit baltischen und osteuropäischen Ländern.

III.2.3 Jugendsozialarbeit

Ergänzend zur bezirklichen Straßensozialarbeit wird eine überregionale Straßensozialarbeit organisiert und gefördert. Der Einsatz jenseits der Bezirkszuständigkeiten wird verstärkt ermöglicht, um jungen Menschen Zugänge zu den Hilfesystemen zu eröffnen und ihnen Perspektiven zur Teilhabe aufzuzeigen.

III.2.4 Förderung der Erziehung in der Familie

Die Erziehung ihrer Kinder ist vorrangig Aufgabe der Eltern; sie und andere Erziehungsbeauftragte werden dabei unterstützt, diese Aufgabe verantwortungsvoll und kompetent zu erfüllen, damit Kinder ihre Lebenschancen optimal entfalten können.

Die Stärkung der Erziehungskraft der Eltern durch unterschiedlichste Angebote der Familienberatung und Familienbildung sowie durch aktive Unterstützung in besonders belastenden Situationen ist Schwerpunkt der familienfördernden Maßnahmen. Daher stehen Maßnahmen der Erziehungsberatung, entlastende Angebote oder Anleitung, aufsuchende Sozialarbeit und andere frühe Hilfen im Vordergrund der Förderung.

Gerade belastete Eltern sind von Angeboten zu erreichen und es sind ihnen Wege aufzuzeigen, den Alltag zu meistern. An erster Stelle steht das Wohl der Kinder. Staat und Gesellschaft müssen agieren, um Kinder vor Vernachlässigung und Gewalt in der Familie zu schützen.

III.2.5 Kinder- und Jugendschutz

Kinder, Jugendliche und junge Menschen werden darin unterstützt, ein Leben ohne Drogen und Sucht zu führen. In Not- und Konfliktsituationen erhalten sie Unterstützung in funktionierenden Krisenhilfeverbundsystemen. Die Hilfen für misshandelte, vernachlässigte oder sexuell missbrauchte Kinder und Jugendliche werden weiter qualifiziert.

III.2.6 Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements und Ehrenamtes

Das Ehrenamt ist neben der professionellen Arbeit in den sozialen Feldern der Kinder- und Jugendarbeit, der Familienförderung sowie der Integration von wachsender Bedeutung. Ehrenamtlich Tätige verfügen häufig durch ihre Lebenserfahrung, ihre Empathie bezogen auf das jeweilige Engagement oder die Freiwilligkeit ihrer Leistungserbringung über einen direkten und niedrigschwellig empfundenen Zugang zu den jungen Menschen und Familien. Der Einsatz von Ehrenamtlichen mit und ohne Migrationshintergrund ist daher Baustein bei ver-

schiedensten Maßnahmen für die Betreuung von Kindern und Jugendlichen bzw. bei der Unterstützung von Familien. Im Bereich der Vormundschaften und Pflegschaften ist die ehrenamtliche Führung sogar gesetzlich geregelt und wird entsprechend gefördert.

III.2.7 Innovation

Angebotsformen und Methoden der Familien- und Jugendhilfe sind als ständige Aufgabe durch die Träger der öffentlichen Jugendhilfe weiterzuentwickeln, modellhaft zu erproben und beispielhaft zu fördern. Dasselbe gilt für das Qualitätsmanagement. Mit der Bereitstellung von Mitteln für die Erprobung innovativer Ansätze in diesen Bereichen sollen Bezirksämter und Träger der freien Jugendhilfe in ihren Bemühungen unterstützt werden.

IV. Die Programmbereiche

1. Überregionale Kinder- und Jugendarbeit

Kinder- und Jugendarbeit ist neben der Bildung und Erziehung in der Familie, in der Kindertagesbetreuung, in der Schule und in der beruflichen Ausbildung ein wichtiger ergänzender nonformaler Bildungsbereich. Kinder- und Jugendarbeit unterscheidet sich von den vorgenannten Bildungsbereichen dadurch, dass sie in der selbstbestimmten Freizeit von Kindern und Jugendlichen stattfindet. Kinder- und Jugendarbeit trägt zur Persönlichkeitsentwicklung junger Menschen bei, wobei personale und soziale Kompetenzen angeregt und vermittelt werden. Gefördert wird durch die Kinder- und Jugendarbeit insbesondere

- Selbständigkeit, Selbstbewusstsein und das Selbstwertgefühl,
- Eigenverantwortlichkeit, Verantwortungsbewusstsein und Gemeinschaftsfähigkeit,
- Kommunikations-, Kooperations- und Konfliktfähigkeit, Selbstorganisation sowie
- die Hinführung zu sozialem Engagement und gesellschaftlicher Mitverantwortung.

IV.1.1 Freizeitangebote der Kinder- und Jugendarbeit

IV.1.1.1 Mobile Kinder- und Jugendarbeit

Allgemein

Gefördert werden Planung, Vorbereitung und Durchführung von Maßnahmen der mobilen Kinder- und Jugendarbeit. Die Angebote ergänzen die Regelangebote der offenen Kinder- und Jugendarbeit. Die Durchführung erfolgt insbesondere in infrastrukturell wenig erschlossenen Stadtteilen, in Gebieten mit ungünstigen Sozialindikatoren² sowie in und bei isolierten Wohnanlagen sowie für Wohnunterkünfte. Rechtsgrundlage hierfür ist § 11 Abs. 1, 2 und 3 Ziff. 1 und 2 SGB VIII.

Zielgruppe

Kinder und Jugendliche im Alter von 3 bis 14 Jahren sind die Zielgruppe der Maßnahme, insbesondere solche, die in den oben beschriebenen Umfeldern leben.

Zielorientierung und -erreichung

Durch eine motivierende Begleitung und Anleitung werden die Kinder und Jugendlichen in ihren kommunikativen und sozialen Handlungskompetenzen gestärkt und in ihrer Bewegungsentwicklung sowie Kreativität gefördert. Die pädagogischen Konzepte der Maßnahmen sind sowohl sozialpädagogisch als auch kulturpädagogisch ausgerichtet. Die methodisch und inhaltlich vielfältigen Bewegungs- und Spielangebote, Kreativitäts- und Kulturangebote, Sport- und Spielfeste, Ferienfreizeiten sowie Kooperationsprojekte mit Stadtteileinrichtungen bieten den Kindern und Jugendlichen Erfahrungs- und Spielräume im öffentlichen Raum und stellen Kontakte zu Regelangeboten der Kinder- und Jugendarbeit her. Damit wird die Integration der Kinder und Jugendlichen in ihre soziale und kulturelle Umgebung unterstützt.

Die Kinder und Jugendlichen sind an der Programmplanung zu beteiligen, dieses ist auf geeignete Weise im Sachbericht nachzuweisen. Ebenfalls ist im Sachbericht darzustellen in welchem Umfang und durch welche Angebote die in Spiel, Kultur, Sport und Freizeit gefördert wurden.

Der Grad der Zielerreichung wird u.a. mit Hilfe von folgenden Kennzahlen ermittelt:

- der Anzahl und dem zeitlichen Umfang der Regelangebote,

² ungünstige Sozialindikatoren beinhalten u. a. hohe Arbeitslosigkeit, hoher Anteil an Transfersleistungsempfängerinnen und -empfängern, ggf. KESS-Einstufung

- der Anzahl der erreichten Kinder und Jugendlichen gruppiert nach 3 bis unter 6 Jahre, 6 bis unter 10 Jahre, 10 bis unter 14 Jahre, Jugendliche,
- der Anzahl der Ausflüge, der Aktionen und der Ferienangebote unter Angabe der Anzahl der erreichten Kinder und Jugendlichen und dem zeitlichen Umfang der Angebote,
- das Verhältnis von Nachmittagsangeboten zu ganztägiger Projektarbeit,
- eine Auflistung der angefahrenen Einsatzorte,
- der Anzahl und Verteilung von Kooperationen mit Stadtteileinrichtungen und
- der Anzahl der Beteiligungen der Kinder und Jugendlichen an der Programmplanung.

Bedarf

Der Einsatz ist in der Regel in jedem Bezirk sicherzustellen, insbesondere in infrastrukturell wenig erschlossenen oder mehrfach belasteten Stadtteilen sowie in bzw. bei isolierten Wohnlagen und bei Wohnunterkünften. Insgesamt sind durch Spielmobile wöchentlich ca. 25 Einsatzorte anzufahren und je Spielmobil mindestens 40 Regelangebote zu realisieren. Die konkreten Einsatzorte werden regelhaft in einer ämter- und bezirksübergreifenden Lenkungsgruppe unter Beteiligung der Maßnahmenträger festgelegt. Damit ist eine zeitnahe und auch im Jahresverlauf veränderbare Bedarfssteuerung möglich. Zu den Regelangeboten zählen die verlässlichen, wöchentlichen Einsätze vor Ort sowie Ausflüge, Projekte und Ferienangebote.

Es handelt sich um Maßnahmen, die mindestens für die Dauer der Laufzeit dieser Förderrichtlinie benötigt werden. Rechtzeitig vor Ablauf der Förderrichtlinie wird der grundsätzliche Bedarf der Maßnahmen sowie deren Umfang und ggf. inhaltliche Schwerpunktsetzung überprüft und bei Bedarf im nächsten Landesförderplan fortgeschrieben.

Projekte können aus dieser Position für mehrere einander folgende Haushaltsjahre Zuwendungsmittel erhalten, vorbehaltlich der Zurverfügungstellung entsprechender Haushaltsmittel (auf die allgemeinen Bedingungen S. 2 ff wird hingewiesen).

Qualitätsstandards

Die einzelnen Angebote werden grundsätzlich mit mindestens zwei Betreuerinnen bzw. Betreuern durchgeführt. Da die Programminhalte besondere Fachkenntnisse (z.B. Sport, Kultur, Soziales) erfordern, setzt der jeweilige Träger pädagogisch qualifiziertes Personal oder entsprechend geschulte Fachkräfte ein.

Zu den Qualitätsstandards zählen:

- Dokumentation der Maßnahme (z. B. durch Tagesprotokolle),
- Konzeptionen für Einzelmaßnahmen, Projekte und Veranstaltungen (Planungs- und Auswertungstätigkeiten),
- Teilnahme an Stadtteilkonferenzen und an den Sitzungen der Lenkungsgruppe,
- interdisziplinäre Vernetzung und Fachaustausch mit anderen Fachkräften und Einrichtungen
- Teilnahme an Praxisberatung, kollegialer Beratung und Fallbesprechung,
- regelmäßige Teambesprechungen und Teamklausuren, Fortbildung und
- regelmäßige Überprüfung der Zielerreichung und Fortschreibung der Konzeption in Abstimmung mit der Bewilligungsbehörde.

Im Übrigen wird gewährleistet, dass

- eine Vernetzung mit
 - der bezirklichen Kinder- und Jugendarbeit,
 - gemäß Position IV.1.7.1 geförderten Träger und
 - der Bundesarbeitsgemeinschaft (BAG) Spielmobile e.V.
 erfolgt,
- die Angebote über 46 Wochen im Jahr vorgehalten werden, dabei sind die durchschnittlich 80 % nachmittags und 20 % in ganztägiger Projektarbeit durchzuführen. Die ganztägigen Angebote sind in den Hamburger Ferienzeiten zu konzentrieren,

- Reparaturen, Inventarisierung, Aufbau- und Abbau, An- und Abfahrten in der Zeit- und Ressourcenplanung mit berücksichtigt werden.

Zusätzliche Trägeranforderungen

Antragsberechtigt sind Träger, die über einschlägige Erfahrungen in der mobilen Kinder- und Jugendarbeit verfügen.

Sonstige Anforderungen

Es ist im Rahmen des jährlichen Sachberichts über die erbrachte Leistung zur Beteiligung der Kinder und Jugendlichen an der Planung der Angebote zu informieren.

IV.1.1.2 Betreute Spielangebote auf Kleinkinderspielplätzen

Allgemein

Gefördert werden Planung, Vorbereitung und Durchführung von überregional organisierten Spielangeboten auf regionalen Kleinkinderspielplätzen, wodurch die offenen bezirklichen Regelangebote für Kinder ergänzt werden. Rechtsgrundlage hierfür ist § 11 Abs. 1, 2 und 3 Ziff. 2 SGB VIII.

Zielgruppe

Zielgruppen sind Kinder im Alter zwischen 1½ und 6 Jahren sowie deren Eltern.

Zielorientierung und -erreichung

Diese gemeinwesenorientierten, regional ergänzenden Angebote sollen Kinder mit Sport, Spiel und Geselligkeit in ihrer Bewegungs- und Persönlichkeitsentwicklung altersgerecht fördern und ihre sozialen Kompetenzen stärken. Kindern und Eltern werden Kontaktmöglichkeiten geboten, die ihnen die Wahrnehmung anderer Stadtteilangebote erleichtern. Damit wird eine weitergehende Integration in ihre soziale und kulturelle Umgebung unterstützt.

Der Grad der Zielerreichung wird u.a. mit Hilfe von folgenden Kennzahlen ermittelt:

- der Anzahl der Besuche von Kindern einschließlich der Angaben über den Anteil der regelmäßigen Besucher,
- dem Anteil der Kinder, die altersmäßig der Zielgruppe entsprechen,
- der Anzahl der Kooperationen mit Stadtteileinrichtungen und
- dem durchschnittlichen Angebotsumfang in Stunden im Monat.

Darüber hinaus sind projektspezifische Kennzahlen möglich.

Bedarf

Es ist eine Betreuung auf mindestens 30 Kleinkinderspielplätzen, auf denen ein Wetterschutzhaus steht, zu gewährleisten. Alle Bezirke sind dabei zu berücksichtigen. Der Betrieb ist ganzjährig wochentags in der Regel von 9.00 Uhr bis 13.00 Uhr sicherzustellen.

Es handelt sich um Maßnahmen, die mindestens für die Dauer der Laufzeit dieser Förderrichtlinie benötigt werden. Rechtzeitig vor Ablauf der Förderrichtlinie wird der grundsätzliche Bedarf der Maßnahmen sowie deren Umfang und ggf. inhaltliche Schwerpunktsetzung überprüft und bei Bedarf im nächsten Landesförderplan fortgeschrieben.

Projekte können aus dieser Position für mehrere einander folgende Haushaltsjahre Zuwendungsmittel erhalten, vorbehaltlich der Zurverfügungstellung entsprechender Haushaltsmittel (auf die allgemeinen Bedingungen S. 2 ff wird hingewiesen).

Qualitätsstandards

Die Gesamtkoordinierung wird durch eine hauptamtliche sozialpädagogische Fachkraft geleistet. Neben der Geschäftsführung sind Gestaltung und Instandsetzung der Spielplätze u. a. mit den zuständigen Bezirksämtern sicherzustellen, der Einsatz von ausreichenden Betreuerinnen und Betreuern ist zu organisieren sowie deren fachliche Qualifizierung zu gewährleisten. Die

entsprechend ausgewählten, ehrenamtlichen und für die Spielplatztätigkeit qualifizierten Betreuungskräfte werden je nach Kindergruppengröße eingesetzt.

Zu den Qualitätsstandards zählen im Übrigen

- regelmäßige Teamberatungen,
- Konzeptionen für Einzelmaßnahmen, Projekte und Veranstaltungen (mit Planungs- und Auswertungstätigkeiten),
- regelmäßige Überprüfung der Zielerreichung und Fortschreibung der Konzeption in Abstimmung mit der Bewilligungsbehörde,
- interdisziplinäre Vernetzung und Fachaustausch mit anderen Fachkräften und Einrichtungen und
- Fortbildung.

Teilnahmebeiträge

Geringfügige Teilnahmebeiträge dürfen von den Eltern erhoben werden. Ihre Höhe ist mit der Bewilligungsbehörde abzustimmen.

IV.1.1.3 Maßnahmen der Kinder- und Jugenderholung

Allgemein

Gefördert werden Planung, Vorbereitung und Durchführung von überregional organisierten Maßnahmen der Kinder- und Jugenderholung (ohne Eltern) (§ 11, Abs. 1 und 3 Ziff. 5 SGB VIII). Der Schwerpunkt der Förderung soll Kindern und Jugendlichen aus Familien mit geringem Einkommen zu Gute kommen. Die Jahrgänge der Zielgruppe sollen gleichmäßig an den Maßnahmen der Kinder- und Jugenderholung teilhaben.

Zielgruppe

Die Zielgruppe umfasst Hamburger Kinder und Jugendliche von 8 bis 15 Jahren.

Zielorientierung und -erreichung

Die Kinder und Jugendlichen erleben in einer anregungsreichen Umgebung einen Ausgleich zu ihren alltäglichen familiären, schulischen und sonstigen Anforderungen. Sie werden in ihren individuellen und insbesondere sozialen Fähigkeiten und Fertigkeiten durch eine motivierende und ggf. fordernde Begleitung und Anleitung gestärkt. Es werden methodisch und inhaltlich vielfältige Programme aus mehreren der folgenden Bereiche durchgeführt: sportliche, kulturelle, historische, landschaftliche, politische oder ökologische Angebote. Bewegungsangebote sollen dabei als Ausgleich zum Alltag im Vordergrund stehen.

Der Grad der Zielerreichung wird u.a. mit Hilfe von Kennzahlen ermittelt. Als Kennzahl wird die Beurteilung der Maßnahme/n durch die beteiligten Kinder und Jugendlichen genutzt, mindestens 80 % müssen die Maßnahme in der Gesamtbewertung als zufriedenstellend oder besser beurteilen. Für die Zielgruppenbefragung gelten die Beurteilungskategorien sehr gut, gut, zufriedenstellend und schlecht. Darüber hinaus sind folgende Kennzahlen von allen Maßnahmenträgern zu bilden:

- Anzahl und Anteil der Teilnehmenden aus einkommensschwachen Familien an der Gesamtteilnehmerzahl,
- Anzahl der Kinder und Jugendlichen, die ggf. nicht altersmäßig der o. g. Zielgruppe entsprechen.
- Zufriedenheit der teilnehmenden Kinder und Jugendlichen

Darüber hinaus sind projektbezogene Kennzahlen zu bilden wie bspw.

- Anzahl der teilnehmenden Kinder und Jugendlichen insgesamt unter Angabe des Alters (gruppiert nach Kindern bis unter 10 Jahre, 10 bis unter 14 Jahre, Jugendliche)
- Anteil der Teilnehmenden an Reisen während der Sommerferien,
- Anzahl der Maßnahmen mit einem anderen Betreuungsverhältnis als eine Betreuungsperson zu acht Teilnehmenden,

- Anteil der Betreuerinnen und Betreuer nach Altersgruppen (unter 20, 20 bis unter 35, 35 bis unter 50, 50 bis unter 65, über 65 Jahre)

Bedarf

Es gibt in Hamburg verschiedene Angebote, die die Teilhabe von Kindern, Jugendlichen und jungen Menschen mit geringen eigenen bzw. familiären finanziellen Mitteln an Freizeit- und Erholungsmaßnahmen unterstützen und die sich gegenseitig ergänzen (u.a. Maßnahmen der Jugendverbandsarbeit, Ferienprogramme, Freizeiten und Erholungsmaßnahmen der offenen Kinder- und Jugendarbeit der Bezirke, Ferien ohne Eltern des Hamburger Schulvereins von 1875 e.V.).

Aus dieser Förderposition sind 2.300 bis 2.850 Hamburger Kinder und Jugendliche zu erreichen, davon mindestens 80 % aus einkommensschwachen Familien. Die Reisen sind in den Hamburger Schulferien (Frühjahr, Sommer und Herbst) durchzuführen. Mindestens 60 % der teilnehmenden Kinder und Jugendlichen je Maßnahmenträger sollen Reisemöglichkeiten in den Sommerferien erhalten.

Es handelt sich um Maßnahmen, die mindestens für die Dauer der Laufzeit dieser Förderrichtlinie benötigt werden. Rechtzeitig vor Ablauf der Förderrichtlinie wird der grundsätzliche Bedarf der Maßnahmen sowie deren Umfang und ggf. inhaltliche Schwerpunktsetzung überprüft und bei Bedarf im nächsten Landesförderplan fortgeschrieben.

Projekte können aus dieser Position für mehrere einander folgende Haushaltsjahre Zuwendungsmittel erhalten, vorbehaltlich der Zurverfügungstellung entsprechender Haushaltsmittel (auf die allgemeinen Bedingungen S. 2 ff wird hingewiesen).

Allgemeine Anforderungen

Die einzelnen Reisen dürfen in den Sommerferien 13 Tage und in den Frühjahrs- und Herbstferien 9 Tage nicht unterschreiten. Maximal förderfähig sind Reisen bis zu 21 Tagen. Eine Förderung von Reisen während der Hamburger Weihnachtsferien erfolgt grundsätzlich nicht. Die Reisen müssen Kindern und Jugendlichen unabhängig von einer Bindung an den durchführenden Maßnahmenträger offen stehen.

Die einzelnen Reisen sind grundsätzlich mit mindestens zwei Betreuerinnen bzw. Betreuern durchzuführen, im Regelfall gilt ein Betreuungsverhältnis von 1 zu 8 als angemessen. „Die verantwortlichen Betreuerinnen und Betreuer müssen volljährig sein. Es besteht die Möglichkeit, Minderjährige im Alter von 16 bis unter 18 Jahren als sog. Jungbetreuerinnen und Jungbetreuer zusätzlich zur erforderlichen Anzahl an verantwortlichen Betreuerinnen und Betreuern einzusetzen.“

Die Betreuungskräfte müssen eine Ausbildung als Jugendleiter bzw. Jugendleiterin absolviert haben und über eine gültige Jugendleiter-Card verfügen bzw. eine geeignete pädagogische Ausbildung nachweisen. Betreuerinnen und Betreuer müssen eine Ersthelferausbildung absolviert haben, die nicht länger als zwei Jahre zurückliegt, bzw. eine Nachschulung, die nicht mehr als zwei Jahre zurückliegt. Darüber hinaus hat der Träger sich zeitgerecht vor dem Einsatz eines Betreuers bzw. einer Betreuerin durch ein polizeiliches Führungszeugnis entsprechend den Anforderungen des § 72a SGB VIII von der persönlichen Eignung zu überzeugen. Das Ergebnis ist zu dokumentieren. Bei Programminhalten, die besondere Fachkenntnisse erfordern, hat der Träger entsprechend geschulte Fachkräfte einzusetzen (z.B. im Kontext von speziellen sportlichen Aktivitäten wie Skifahren, Segeln, etc.).

Qualitätsstandards

Bei der Durchführung der Maßnahme werden Unterschiede der Kinder und Jugendlichen aufgrund von Geschlecht, Herkunft, körperlicher oder geistiger Verfasstheit anerkannt und für die Konzept- und Angebotsgestaltung genutzt. Die Reisen werden für Kinder und Jugendliche in ihrem Entwicklungsstand entsprechenden Altersgruppen durchgeführt. In der Regel sollen daher nicht mehr als drei Altersjahrgänge an einer Reise teilnehmen. Dabei wird auf gleiche Teilhabemöglichkeiten geachtet. In der Gruppenbetreuung werden grundsätzlich Frauen und Männer eingesetzt. Die Betreuenden müssen voraussichtlich den psychischen, physischen

und mentalen Anforderungen der jeweiligen Gruppenreise gewachsen sein. Die Betreuerinnen und Betreuer werden in einschlägigen Fragen von Kinder- und Jugenderholungsmaßnahmen (u.a. Aufsichts- und Rechtsfragen, Freizeitpädagogik, Motivation von Kindern/Jugendlichen, geschlechtspädagogische Fragestellungen, Konfliktlösung, Umgang mit Aggressivität) qualifiziert. Die Qualifizierung wird auch bei langjährigen Ehrenamtlichen regelhaft aktualisiert. Der Träger strebt eine dem Alter und der individuellen Entwicklung der Kinder und Jugendlichen gerecht werdende Unterstützung und Begleitung an, dieses gilt insbesondere auch für Kinder und Jugendliche mit auffällig aggressivem oder introvertiertem Verhalten.

Die Unterkünfte und die Versorgung entsprechen mindestens dem Standard von Jugendzeltplätzen, Schullandheimen, Jugendherbergen, Jugendhotels oder vergleichbaren Einrichtungen. Bei der Auswahl der Zielorte wird darauf geachtet, dass die Anfahrten in angemessener Relation zur Dauer der einzelnen Maßnahme sowie dem Alter der Kinder stehen. Bei den Anreisen werden altersgerecht Pausen eingelegt, Anfahrten von insgesamt mehr als 10 reinen Fahrtstunden sollen für Kinder unter 12 Jahren unterbleiben.

Die Maßnahmenträger entwickeln und nutzen spezifische Systeme der Selbstevaluation oder der Fremdevaluation. U.a. werden die Maßnahmen durch eine altersgerechte Befragung der teilnehmenden Kinder und Jugendlichen bzgl. ihrer Zielerreichung evaluiert. Abzufragen sind Bewertungen für die Bereiche Unterkunft, Verpflegung, Betreuung, Programm und Gesamtbewertung mit den Kategorien sehr gut, gut, zufriedenstellend und schlecht.

Die Qualität des Angebots und die Zielerreichung werden regelmäßig überprüft. Bei Bedarf wird das Konzept in Abstimmung mit der Bewilligungsbehörde fortgeschrieben.

Hinweise zum Antragsverfahren

Anerkannt werden Ausgaben für Unterkunft und Verpflegung (entsprechend dem Mindeststandard), für An- und Abreise, Betreuung, Qualifizierung der Betreuerinnen und Betreuer, Programm und die hierfür notwendigen Verwaltungskosten. Mindestens 75 % der Gesamtkosten müssen für die Bereiche Unterkunft, Verpflegung, Fahrtkosten, Betreuung und Programm verwendet werden.

Innovative Maßnahmen

Bis zu 10 % der Haushaltsmittel können auf Antrag für innovative Maßnahmen der Kinder- und Jugenderholung für besondere Zielgruppen der 8- bis 15-Jährigen verwandt werden. Bei diesen Maßnahmen dürfen die Rahmenbedingungen anders als oben beschrieben gestaltet werden, wenn dadurch die Zielerreichung bei diesen Zielgruppen besser oder preiswerter möglich ist. Diese Maßnahmen sind konzeptionell gesondert zu beschreiben und zu beantragen (s. hierzu auch Ausführungen unter Position IV.5.2.2.).

Teilnahmebeiträge

Es sind von den Maßnahmenträgern Teilnahmebeiträge zu vereinnahmen, deren Höhe von der Bewilligungsbehörde bestimmt wird (s. hierzu das jährliche „Merkblatt für Ferienfreizeiten nach Landesförderplan“). Hierzu hat der Träger je Teilnehmer bzw. Teilnehmerin eine Einkommensprüfung nach Vorgaben der Bewilligungsbehörde durchzuführen. Über den Teilnahmebeitrag hinaus dürfen keine Mittel für die Finanzierung der Maßnahme eingezogen werden.

Zusätzliche Trägeranforderungen

Antragsberechtigt sind Träger, die über Erfahrung in der Jugenderholung verfügen. Ausgenommen sind Jugendverbände (eigenes Antragsverfahren) und bezirkliche Einrichtungen (diese werden über ein gesondertes Kooperationsverfahren mit einem überregionalen Träger gefördert).

IV.1.2 Freizeit-, Bildungs- und Übernachtungsstätten der Jugendarbeit

Allgemein

Gefördert werden Neubau, Umbau, Ausbau, Erweiterung, Sanierung und Ausstattung von Übernachtungsstätten der Kinder- und Jugendarbeit einschließlich Jugendzeltplätzen. Die

Einrichtungen müssen Gruppen von jungen Menschen und ihren Begleitern, Multiplikatoren der Jugendarbeit sowie jungen Einzelreisenden für einige Tage oder Wochen Unterkunft, Verpflegung (auch Selbstversorgung) und Aktivitäten in Gemeinschaftsräumen und im bzw. auf dem Gelände bieten und dadurch Gemeinschaftserlebnisse oder Bildungsmaßnahmen ermöglichen. Es muss sich um Einrichtungen innerhalb Hamburgs oder von Hamburger Trägern außerhalb Hamburgs handeln. Einrichtungen außerhalb Hamburgs müssen eine Nutzung durch Hamburger Kinder und Jugendliche von mindestens 35 % nachweisen. Gefördert werden auch die für die baulichen Maßnahmen notwendigen Vorplanungen.

Zielgruppe

Einrichtungen der Kinder- und Jugendholung, des Kinder- und Jugendreisens, Einrichtungen der Kinder- und Jugendbegegnung und der Jugendbildung in Hamburg und von Hamburger Trägern in den angrenzenden Bundesländern.

Zielorientierung und -erreichung

Es sollen für junge Menschen (Hamburger und Nicht-Hamburger) preiswerte Übernachtungsmöglichkeiten für Freizeit-, Erholungs- und Bildungsaktivitäten zur Verfügung stehen. Die Standorte der zu fördernden Einrichtungen sind auf Hamburger Grund und das direkte Umland beschränkt soweit die Zielgruppe auswärtige Besucher beinhaltet. Einrichtungen, die von Hamburger Trägern bzw. von Hamburger Jugendverbänden unterhalten werden, sind auch in den drei angrenzenden Bundesländern förderfähig. Eine Nutzung der außerhamburgischen Einrichtungen durch junge Menschen aus anderen Bundesländern ist zulässig.

Der Grad der Zielerreichung wird u.a. mit Hilfe der folgenden Kennzahlen ermittelt: Auslastung der Einrichtung insgesamt und Anteil der Übernachtungsgäste im Alter unter 27 Jahren während der ersten fünf Jahre nach der Abschluss der Maßnahme.

Bedarf

Der Einrichtungsbestand mit rd. 1.250 Plätzen (in Einrichtungen von 15 bis unter 400 Plätzen) in Hamburg und seinem direkten Umland ist sehr gut ausgelastet. Dieser Bestand ist daher mindestens zu erhalten und an die sich ändernden Ansprüche des Kinder- und Jugendreisens anzupassen. Dies gilt auch für die Einrichtungen Hamburger Träger bzw. Hamburger Jugendverbände in den angrenzenden Bundesländern. Hier gibt es rund 1.300 Plätze in großen Einrichtungen einschließlich Jugendzeltplätzen sowie einige kleinere Einrichtungen mit jeweils weniger als 50 Plätzen.

Hinweise zum Antragsverfahren

Im Regelfall werden befristete Bau-/Sanierungsvorhaben oder Ersatzbeschaffungen gefördert. In begründeten Einzelfällen kann eine Förderung von Miet- oder Pachtkosten erfolgen, wenn die Freie und Hansestadt Hamburg selbst Eigentümerin ist.

Maßnahmen bis zu einem Fördervolumen von bis zu 50.000 € sind mindestens sechs Monate vor der Umsetzung zu beantragen, Maßnahmen bis zu einem Fördervolumen von bis zu 100.000 € sind mindestens ein Jahr vor der Umsetzung zu beantragen.

Bei Maßnahmen mit einem Fördervolumen über 100.000 € sind grundsätzlich vor einer möglichen Antragstellung Planungsgespräche mit der Bewilligungsbehörde zu führen.

Die Schutzbestimmungen der §§ 8a und 72a SGBVIII haben bei Investitionsmaßnahmen keine Relevanz.

Zusätzliche Trägeranforderungen

Außerhalb Hamburgs werden nur Einrichtungen gefördert, die von Hamburger Trägern der Jugendhilfe bzw. Hamburger Jugendverbänden betrieben werden. Der Anteil von Hamburger Nutzern ist nachzuweisen und soll zumindest ein Drittel der Gesamtnutzer betragen. Der Maßnahmenträger hat einen Eigenanteil von mindesten 35 % nachzuweisen. Der Bewilligungsbehörde sind die Übernachtungs- und Versorgungspreise auf Anfrage während des jeweils vorgegebenen Zeitraums der zweckentsprechenden Nutzung mitzuteilen.

Bei Einrichtungen innerhalb Hamburgs ist der Hamburger Nutzeranteil nur nachzuweisen und in Abhängigkeit zum Zweck der Einrichtung zu bewerten.

IV.1.3 Kinder und Jugendliche in der Gesellschaft

IV.1.3.1 Beteiligung von Kindern und Jugendlichen

Allgemein

Gefördert werden insbesondere Vorbereitung, Planung und Durchführung von Maßnahmen der Partizipation und demokratischen Mitwirkung in Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit und im Stadtteil. Durch die Teilnahme an einem Partizipationsprojekt nehmen die jungen Menschen ihr Recht auf Beteiligung an sie betreffenden Fragen wahr und machen Erfahrungen mit demokratischen Verfahren, die langfristig eine positive Einstellung zur Demokratie unterstützen. Rechtsgrundlagen sind § 8 SGB VIII und § 33 Hamburger Bezirksverwaltungsgesetz.

Zielgruppe

Kinder- und Jugendgruppen, Nutzerinnen und Nutzer der Antrag stellenden Einrichtungen und gegebenenfalls Schülerinnen und Schüler, wenn es sich um Kooperationsprojekte mit Schulen im Stadtteil handelt.

Zielorientierung und -erreichung

Die jungen Menschen erfahren durch Teilnahme an einem Partizipationsprojekt ihre Einflussmöglichkeiten auf Entscheidungen in sie betreffenden Angelegenheiten und sie erhalten Gelegenheit, ihren Einfluss auszuüben. Im Regelfall müssen 80 % der Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die eine Partizipationsmaßnahme beginnen, an dieser bis zum Abschluss der Maßnahme teilnehmen.

Der Grad der Zielerreichung wird u.a. mit Hilfe von folgenden Kennzahlen ermittelt:

- Anzahl aller Teilnehmenden an einer Maßnahme
- Anteil der jungen Menschen, die eine Partizipationsmaßnahme begonnen und an dieser bis zum Abschluss teilgenommen haben,

Zur Berücksichtigung projektbedingter Besonderheiten kann von der Bewilligungsbehörde die Erhebung projektabhängiger Kennzahlen gefordert werden.

Bedarf

Der Bedarf an Partizipationsprojekten ist abhängig von Planungen und Maßnahmen, die auf die Lebenssituation von Kindern und Jugendlichen im jeweiligen Stadtteil Einfluss haben. Er ist vorab nicht feststellbar. Bisher erreichten maximal zehn Maßnahmen pro Jahr Projektreife. Deshalb sollen weiterhin jährlich bis zu zehn Maßnahmen mit einer durchschnittlichen Zuwendungshöhe von 2.000 € gefördert werden.

Es handelt sich um Maßnahmen, die mindestens für die Dauer der Laufzeit dieser Förderrichtlinie benötigt werden. Rechtzeitig vor Ablauf der Förderrichtlinie wird der grundsätzliche Bedarf der Maßnahmen sowie deren Umfang und ggf. inhaltliche Schwerpunktsetzung überprüft und bei Bedarf im nächsten Landesförderplan fortgeschrieben.

Eine Förderung entsprechender Projekte erfolgt grundsätzlich einmalig für maximal ein Jahr.

Qualitätsstandards

Ein Partizipationsprojekt wird gemeinsam mit den Teilnehmerinnen und Teilnehmern geplant und umgesetzt, Veränderungen während der Projektdauer sind nur mit ihrer Zustimmung möglich. Themenorientiert werden Kooperationspartner einbezogen. Die allgemeinen Förder Voraussetzungen bzgl. der Schutzbestimmungen der §§ 8a und 72a SGB VIII sind nur insoweit einzuhalten wie Beteiligte nicht bereits in einer entsprechenden Jugendhilfeeinrichtung Angebote nutzen.

Besonderes

Es sind mindestens 2 % der Zuwendungssumme als Eigenanteil zu erbringen. Die Antragstellung soll eine Ideenskizze beinhalten, deren Ausgestaltung gemeinsam mit den Teilnehmerinnen und Teilnehmern bei Beginn einer Maßnahme erfolgt.

Zusätzliche Trägeranforderungen

Neben den freien Trägern der Jugendhilfe sind auch Stadtteilbüros und Stadtteilkonferenzen, gemeinnützige Einrichtungen, Projekte und Vereine antragsberechtigt.

IV.1.3.2 Maßnahmen zum Weltkindertag

Allgemein

Gefördert werden Planung, Vorbereitung und Durchführung von Maßnahmen zum Weltkindertag. Er wurde mit der Verabschiedung der Vereinbarung über die Rechte des Kindes durch die Vereinten Nationen (UN-Kinderrechtskonvention) eingeführt. Wie die anderen Beitrittsstaaten hat sich Deutschland verpflichtet, den Weltkindertag zu begehen und über die Kinderrechte zu informieren. Insbesondere sollen sie in geeigneter Weise Kindern verständlich gemacht werden. Um alle Hamburger Kindern und ihre Familien auf den Weltkindertag hinzuweisen, hat eine entsprechende hamburgweite Öffentlichkeitsarbeit stattzufinden.

Zielgruppe

Die Zielgruppe umfasst alle Kinder und Jugendlichen Hamburgs sowie deren Begleitpersonen und Fachpersonal aus Einrichtungen der Jugendhilfe.

Zielorientierung und -erreichung

Kindern und Jugendlichen werden im Rahmen eines großen Kinderfestes mit vielfältigen Informationsmedien, mit Tanz, Spiel, Musik und Theater Grundlagen und Bedeutung der Kinderrechte vermittelt. Es müssen mindestens 5.000 Besucherinnen und Besucher am eintägigen Weltkindertagsfest teilnehmen.

Der Grad der Zielerreichung wird u.a. mit Hilfe von Kennzahlen ermittelt. Als Kennzahl wird die Anzahl der Besucherinnen und Besucher genutzt.

Bedarf

Mit den Maßnahmen zum Weltkindertag erfüllt die Freie und Hansestadt Hamburg die Verpflichtung bzgl. der UN-Konvention über die Rechte des Kindes. Weil der Weltkindertag nicht hamburgweit bekannt ist, ist jährlich durch umfassende Öffentlichkeitsarbeit darauf hinzuweisen.

Es handelt sich um Maßnahmen auf Grund vertraglicher Verpflichtungen, die mindestens für die Dauer der Laufzeit dieser Förderrichtlinie benötigt werden. Rechtzeitig vor Ablauf der Förderrichtlinie wird der grundsätzliche Bedarf der Maßnahmen sowie deren Umfang und ggf. inhaltliche Schwerpunktsetzung überprüft und bei Bedarf im nächsten Landesförderplan fortgeschrieben.

Allgemeine Anforderungen

Planung, Vorbereitung und Öffentlichkeitsarbeit sowie Durchführung umfassen ein Jahr. Das große Kinderfest findet jährlich am Wochenende vor dem Weltkindertag am 20. September statt. Kooperiert werden soll mit denjenigen interessierten Trägern, die zum Thema Kinderrechte ein Angebot machen und den Weltkindertag aktiv mitgestalten wollen.

Qualitätsstandards

Der Sachbericht enthält eine Fotodokumentation, die einen Eindruck vom Verlauf des Kinderfestes vermittelt. Sie wird in geeigneter Weise, etwa dem Internet, veröffentlicht.

Die Qualität des Angebots und die Zielerreichung werden regelmäßig überprüft. Bei Bedarf wird das Konzept in Abstimmung mit der Bewilligungsbehörde fortgeschrieben. Die allgemeinen Anforderungen bzgl. der §§ 8a und 72a SGB VIII kommen in dieser Förderposition nicht zum Tragen.

Zusätzliche Trägeranforderungen

Der durchführende Träger muss über Erfahrungen im Bereich Kinderkultur und Kinderrechte verfügen, die er mit der erfolgreichen Durchführung großer Kinderfeste nachweisen soll.

IV.1.3.3 Kulturelle Jugendarbeit

Allgemein

Gefördert werden jugendkulturelle Maßnahmen, die sich in Form von Lehrgängen, Seminaren oder Workshops an junge Menschen richten. In den Projekten wird die Eigeninitiative der jungen Menschen aufgegriffen und die Bearbeitung ist in der Regel mit sozialen Fragen verknüpft. Im Übrigen werden Projekte und Aktionen junger Menschen unter Nutzung unterschiedlicher kultureller oder künstlerischer Ausdrucksformen gefördert. Gesetzliche Grundlage ist § 11 SGB VIII.

Zielgruppe

Junge Menschen im Alter von 6 bis 21 Jahren.

Zielorientierung und -erreichung

Kinder, Jugendliche und Heranwachsende erhalten durch kulturelle Jugendbildung Gelegenheit, sich mit Hilfe kultureller Ausdrucksmittel zu artikulieren. Vielfältige Methoden und Formen praktischer Vermittlung bieten den jungen Menschen die Möglichkeit, sich mit Kunst, Kultur und Alltag fantasievoll auseinander zu setzen.

Mindestens 80 % der Teilnehmenden an Workshops, Seminaren und ähnlichen Veranstaltungen beurteilen die Maßnahmen als zufriedenstellend oder besser. Für die Zielgruppenbefragung gelten die Beurteilungskategorien sehr gut, gut, zufriedenstellend und schlecht.

Der Grad der Zielerreichung wird u.a. mit Hilfe von folgenden Kennzahlen ermittelt:

- ggf. Anzahl der Maßnahmen,
- Anzahl der Teilnehmenden aus der Zielgruppe und
- Anteil der Teilnehmenden, welche die Angebote mit zufriedenstellend und besser beurteilen (nur für Workshops, Seminare und vergleichbare Veranstaltungen zu erheben).

Zur Berücksichtigung projektbedingter Besonderheiten kann von der Bewilligungsbehörde die Erhebung projektabhängiger Kennzahlen gefordert werden.

Bedarf

Die Auseinandersetzung mit der Welt durch kulturelle Äußerungen ist ein allgemeines und jedem Menschen innewohnendes Bedürfnis. Die Vermittlung ästhetischer Bildung und allgemeiner kultureller Angebote für Kinder und Jugendliche ressortiert in Hamburg bei der Bildungs- und der Kulturbehörde.

Die Jugendhilfe deckt nur einen kleinen Anteil an kultureller Bildung ab und fördert kulturelle Vorhaben junger Menschen, die als Gruppe und nach ihren eigenen Vorstellungen aktiv sein wollen sowie Veranstaltungen für Multiplikatoren. Im Regelfall werden acht bis zehn Projekte jährlich gefördert.

Es handelt sich um Maßnahmen, die mindestens für die Dauer der Laufzeit dieser Förderrichtlinie benötigt werden. Rechtzeitig vor Ablauf der Förderrichtlinie wird der grundsätzliche Bedarf der Maßnahmen sowie deren Umfang und ggf. inhaltliche Schwerpunktsetzung überprüft und bei Bedarf im nächsten Landesförderplan fortgeschrieben.

Projekte werden aus dieser Position in der Regel für bis zu einem Jahr gefördert. Identische Inhalte von Maßnahmen/Projekten von Trägern werden in der Regel nicht mehrmals gefördert werden.

Qualitätsstandards

Ein Projekt der kulturellen Jugendbildung soll gemeinsam mit den Teilnehmerinnen und Teilnehmern geplant und umgesetzt werden. Kooperationspartner werden durch den Gegenstand des Projektes bestimmt und sind entsprechend einzubeziehen.

Die Qualität des Angebots und die Zielerreichung werden regelmäßig im Rahmen der Selbstevaluation überprüft.

Hinweise zum Antragsverfahren

Zuwendungsfähig sind Ausgaben für Unterkunft- und Verpflegung, für Honorare, Beschaffung von Geräten, Material und Literatur, Werbung, Transporte, Versicherungsprämien, Leihgebühren für Geräte und Medien, Telefonkosten, Porti, projektgebundene Raumkosten. Teilnahmebeiträge für Kinder und Jugendliche sind gering zu halten, von Multiplikatoren kann ein angemessener Teilnahmebeitrag gefordert werden. Dadurch entstehende Einnahmen sind im Finanzierungsplan auszuweisen. In der Regel sind 25 % der Gesamtkosten durch Eigenmittel, Teilnahmebeiträge oder sonstige Einnahmen zu decken.

Zusätzliche Trägeranforderungen

Die Träger von Maßnahmen sollen über Erfahrungen im Bereich kulturelle Jugendbildung verfügen. Der für die Bewilligungsbehörde anzufertigende Bericht muss die Äußerungen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer zum Ziel ihrer künstlerischen Darstellung bzw. ihrer Produktion enthalten, soweit dieses vom Aufwand und dem Alter der Teilnehmer und Teilnehmerinnen her vertretbar ist.

IV.1.4 Geschlechtsbezogene Kinder und Jugendarbeit

Mädchen- und Jungenarbeit ist Bestandteil der bezirklichen Kinder- und Jugendarbeit. Die überregionale Förderung bezieht sich ausschließlich auf Qualifizierungs- und Jugendberatungsmaßnahmen sowie auf ausgewählte Einzelmaßnahmen, die über den bezirklichen Rahmen hinausgehen.

IV.1.4.1 Mädchen, weibliche Jugendliche und heranwachsende Frauen

Allgemein

Gefördert werden Beratungseinrichtungen und Veranstaltungen speziell für Mädchen, weibliche Jugendliche und heranwachsende Frauen zu Fragen der Berufsfindung, zum interkulturellen Zusammenleben, zu allgemeinen Fragen sowie zur Reflexion über die eigene Rolle.

Gesetzliche Grundlage ist § 11 SGB VIII.

Zielgruppe

Weibliche Minderjährige und heranwachsende Frauen bis 21 Jahre, Fachkräfte in der Mädchenarbeit.

Zielorientierung und -erreichung

Weibliche Minderjährige und heranwachsende Frauen erhalten durch die jeweiligen Maßnahmen eine parteiiche Beratung und Information bezüglich Fragestellungen, Lebenslagen und Problemstellungen, die mit ihrer individuellen Situation als Mädchen oder Frau verbunden sind. Sie erfahren Weiblichkeit als etwas Positives. Fachkräfte aus der Kinder- und Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit sowie aus anderen Einrichtungen der Jugendhilfe werden in der Aufgabenwahrnehmung fortgebildet, Einrichtungen werden beraten.

Mindestens 80 % der Teilnehmenden an Workshops, Seminaren und ähnlichen Veranstaltungen beurteilen die Maßnahmen als zufriedenstellend oder besser. Für die Zielgruppenbefragung gelten die Beurteilungskategorien sehr gut, gut, zufriedenstellend und schlecht.

Der Grad der Zielerreichung wird u.a. mit Hilfe von folgenden Kennzahlen ermittelt:

- Anzahl der Veranstaltungen/Beratungen für weibliche Minderjährige und heranwachsende Frauen inkl. Teilnehmerzahlen,

- Anteil der weiblichen Minderjährigen und heranwachsenden Frauen im Alter bis 21 Jahren an der Gesamtzahl der Teilnehmerinnen,
- Anzahl der Fortbildungen/Veranstaltungen/Beratungen für Fachkräfte der Jugendhilfe inkl. Teilnehmerzahlen und
- Anteil der Teilnehmenden, welche die Angebote mit zufriedenstellend und besser beurteilen unterteilt nach weiblichen Minderjährigen und heranwachsenden Frauen bzw. Fachkräften der Jugendhilfe.

Zur Berücksichtigung projektbedingter Besonderheiten kann von der Bewilligungsbehörde die Erhebung projektabhängiger Kennzahlen gefordert werden.

Bedarf

Zentrale und gut erreichbare Angebote und Maßnahmen sollen die bezirkliche Mädchenarbeit in den Themenbereichen ergänzen, die dort wegen der Spezialisierung nicht ausreichend wahrgenommen werden können oder deren Bearbeitung einen stadtweiten Austausch bzw. eine Vernetzung erfordern. Schwerpunkte können hierbei sein: Berufsfindung interkulturelles Zusammenleben, Reflexion über die eigene Rolle, Gewalterfahrung und Information über Mädchenarbeit. Die fortbildnerischen Aspekte dienen der Ergänzung des vorhandenen staatlichen Angebots.

Es handelt sich um Maßnahmen, die mindestens für die Dauer der Laufzeit dieser Förderrichtlinie benötigt werden. Rechtzeitig vor Ablauf der Förderrichtlinie wird der grundsätzliche Bedarf der Maßnahmen sowie deren Umfang und ggf. inhaltliche Schwerpunktsetzung überprüft und bei Bedarf im nächsten Landesförderplan fortgeschrieben.

Projekte können aus dieser Position für mehrere einander folgende Haushaltsjahre Zuwendungsmittel erhalten, vorbehaltlich der Zurverfügungstellung entsprechender Haushaltsmittel (auf die allgemeinen Bedingungen S. 2 ff wird hingewiesen).

Qualitätsstandards

Die jeweilige Gesamtkoordination wird durch eine sozialpädagogisch qualifizierte Fachkraft geleistet. Ehrenamtliche Kräfte werden entsprechend pädagogisch geschult. Des Weiteren sind zu gewährleisten:

- Konzeptionen für Einzelmaßnahmen, Projekte und Veranstaltungen (Planungs- und Auswertungstätigkeiten) und
- interdisziplinäre Vernetzung und Fachaustausch mit anderen Fachkräften und Einrichtungen,
- regelmäßige Teambesprechungen und Teamklausuren,
- Teilnahme an beispielhaften Fallbesprechungen,
- ggf. Teilnahme an bezirklichen Jugendhilfeausschüssen und AGs nach § 78 SGB VIII auf Bezirks- und Landesebene,
- Teilnahme an Fortbildungen zur Entwicklung des Arbeitsfeldes und
- regelmäßige Überprüfung der Zielerreichung und Fortschreibung der Konzeption in Abstimmung mit der Bewilligungsbehörde.

Zusätzliche Trägeranforderungen

Der Träger der Maßnahme soll über Erfahrungen im Bereich der Mädchenarbeit sowie der Beratung oder Qualifizierung verfügen. Darüber hinaus ist eine Qualifizierung im inhaltlichen Schwerpunkt nachzuweisen.

IV.1.4.2 Jungen, männliche Jugendliche und heranwachsende Männer

Allgemein

Gefördert werden Beratungseinrichtungen und Veranstaltungen speziell für Jungen, männliche Jugendliche und heranwachsende Männer zu Fragen der Berufsfindung, zum interkulturellen Zusammenleben, zu allgemeinen Fragen sowie zur Reflexion über die eigene Rolle. Gesetzliche Grundlage ist § 11 SGB VIII.

Zielgruppe

Männliche Minderjährige und heranwachsende Männer bis 21 Jahre, Fachkräfte in der Jungenarbeit

Zielorientierung und -erreichung

Männliche Minderjährige und heranwachsende Männer erhalten durch die jeweiligen Maßnahmen eine parteiliche Beratung und Information bezüglich Fragestellungen, Lebenslagen und Problemstellungen, die mit ihrer individuellen Situation als Junge oder Mann verbunden sind. Sie erfahren Männlichkeit als etwas Positives. Fachkräfte aus der Kinder- und Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit sowie aus anderen Einrichtungen der Jugendhilfe werden in der Aufgabenwahrnehmung fortgebildet, Einrichtungen werden beraten.

Mindestens 80 % der Teilnehmenden an Workshops, Seminaren und ähnlichen Veranstaltungen beurteilen die Maßnahmen als zufriedenstellend oder besser. Für die Zielgruppenbefragung gelten die Beurteilungskategorien sehr gut, gut, zufriedenstellend und schlecht.

Der Grad der Zielerreichung wird u.a. mit Hilfe von folgenden Kennzahlen ermittelt:

- Anzahl der Veranstaltungen/Beratungen für männliche Minderjährige und heranwachsende Männer inkl. Teilnehmerzahlen,
- Anteil der männlichen Minderjährigen und heranwachsenden Männer im Alter bis 21 Jahren an der Gesamtzahl der Teilnehmer,
- Anzahl der Fortbildungen/Veranstaltungen/Beratungen für Fachkräfte der Jugendhilfe inkl. Teilnehmerzahlen und
- Anteil der Teilnehmenden, welche die Angebote mit zufriedenstellend und besser beurteilen unterteilt nach männlichen Minderjährigen und heranwachsenden Männern bzw. Fachkräften der Jugendhilfe.

Zur Berücksichtigung projektbedingter Besonderheiten kann von der Bewilligungsbehörde die Erhebung projektabhängiger Kennzahlen gefordert werden.

Bedarf

Zentrale und gut erreichbare Angebote und Maßnahmen sollen die bezirkliche Jungenarbeit in den Fragestellungen ergänzen, die dort wegen der Spezialisierung nicht genügend wahrgenommen werden können oder deren Bearbeitung einen stadtweiten Austausch bzw. Vernetzung erfordert. Schwerpunkte können hierbei sein: Berufsfindung, interkulturelles Zusammenleben, Reflexion über die eigene Rolle, Gewalterfahrung und Information über Jungenarbeit. Die fortbildnerischen Aspekte dienen der Ergänzung des vorhandenen staatlichen Angebots.

Es handelt sich um Maßnahmen, die mindestens für die Dauer der Laufzeit dieser Förderrichtlinie benötigt werden. Rechtzeitig vor Ablauf der Förderrichtlinie wird der grundsätzliche Bedarf der Maßnahmen sowie deren Umfang und ggf. inhaltliche Schwerpunktsetzung überprüft und bei Bedarf im nächsten Landesförderplan fortgeschrieben.

Projekte können aus dieser Position für mehrere einander folgende Haushaltsjahre Zuwendungsmittel erhalten, vorbehaltlich der Zurverfügungstellung entsprechender Haushaltsmittel (auf die allgemeinen Bedingungen S. 2 ff wird hingewiesen).

Qualitätsstandards

Die jeweilige Gesamtkoordination wird durch eine sozialpädagogisch qualifizierte Fachkraft geleistet. Ehrenamtliche Kräfte werden entsprechend pädagogisch geschult. Des Weiteren sind zu gewährleisten:

- Konzeptionen für Einzelmaßnahmen, Projekte und Veranstaltungen (Planungs- und Auswertungstätigkeiten) und
- interdisziplinäre Vernetzung und Fachaustausch mit anderen Fachkräften und Einrichtungen,
- regelmäßige Teambesprechungen und Teamklausuren,
- Teilnahme an beispielhaften Fallbesprechungen,

- ggf. Teilnahme an bezirklichen Jugendhilfeausschüssen und AGs nach § 78 SGB VIII auf Bezirks- und Landesebene,
- Teilnahme an Fortbildungen zur Entwicklung des Arbeitsfeldes,
- regelmäßige Überprüfung der Zielerreichung und Fortschreibung der Konzeption in Abstimmung mit der Bewilligungsbehörde.

Zusätzliche Trägeranforderungen

Die Träger von Maßnahmen sollen über Erfahrungen im Bereich der Jungenarbeit sowie der Beratung oder Qualifizierung verfügen. Darüber hinaus ist eine Qualifizierung im inhaltlichen Schwerpunkt nachzuweisen.

IV.1.5 Internationale Jugendarbeit

IV.1.5.1 Allgemeine internationale Jugendarbeit und Jugendbegegnung

Allgemein

Internationale Jugendarbeit soll die persönliche Begegnung junger Menschen aus verschiedenen Ländern und Kulturen, ihr gemeinsames Lernen und Arbeiten, den Erfahrungsaustausch in der Jugendarbeit sowie die Zusammenarbeit der Träger der Jugendhilfe über die Grenzen hinweg ermöglichen. Internationale Jugendarbeit soll junge Menschen befähigen, andere Kulturen und Gesellschaftsordnungen sowie internationale Zusammenhänge kennen zu lernen und sich mit ihnen auseinander zu setzen.

Als Maßnahmen der internationalen Jugendarbeit gelten Begegnungsmaßnahmen junger Menschen, Austauschmaßnahmen mit Fachkräften der Jugendhilfe sowie besondere Projekte und Maßnahmen zu bestimmten Anlässen bzw. Themen.

Zielgruppe

Die Zielgruppe umfasst junge Menschen vom 10. bis zum noch nicht vollendeten 27. Lebensjahr (§ 7 SGB VIII). Ausnahmsweise können auch Personen, die das 27. Lebensjahr vollendet haben, in angemessenem Umfang einbezogen werden. Die internationale Jugendarbeit soll junge Menschen aus allen Schichten beteiligen. Das Höchstalter gilt nicht für Fachkräfte und verantwortliche Leitungspersonen.

Zielorientierung und -erreichung

Die internationale Jugendarbeit stärkt das Bewusstsein europäischer Bürgerschaft bei jungen Menschen und befähigt sie, ihre Rechte und Chancen im größeren europäischen Lebens- und Wirtschaftsraum wahrzunehmen. Die internationale Jugendarbeit macht den jungen Menschen darüber hinaus bewusst, dass sie für die Sicherung und die demokratische Ausgestaltung des Friedens, der Freiheit und soziale Gerechtigkeit in der Welt mitverantwortlich sind. Mindestens 80 % der Teilnehmenden beurteilen die Maßnahme in der Gesamtbewertung als zufriedenstellend oder besser. Für die Zielgruppenbefragung gelten die Beurteilungskategorien sehr gut, gut, zufriedenstellend und schlecht.

Der Grad der Zielerreichung wird u.a. mit Hilfe von folgenden Kennzahlen ermittelt:

- Anzahl der teilnehmenden jungen Menschen inkl. Angabe der Herkunft (aus Hamburg bzw. nicht aus Hamburg),
- Anzahl der teilnehmenden Fachkräfte der Jugendhilfe,
- Altersstruktur der teilnehmenden jungen Menschen (gruppiert nach Kindern im Alter von 10 bis unter 14 Jahren, Jugendlichen, Heranwachsenden, jungen Erwachsenen bis unter 27 Jahre, Erwachsene ab 27 Jahre)
- zeitlicher Umfang je Maßnahme nach Tagen und
- Anteil der Teilnehmenden, welche die Angebote mit zufriedenstellend und besser beurteilen.

Maßnahmen für Fachkräfte verfolgen das Ziel, Jugendbegegnungen anzuregen.

Bedarf

Die Beteiligung von jährlich mindestens 1.000 jungen Menschen aus Hamburg und dem Ausland an den Maßnahmen der internationalen Jugendarbeit wird als ausreichend angesehen.

Es handelt sich um Maßnahmen, die im genannten Umfang für die Dauer der Laufzeit dieser Förderrichtlinie zur Erlangung der genannten Ziele benötigt werden. Rechtzeitig vor Ablauf der Förderrichtlinie wird der grundsätzliche Bedarf der Maßnahmen sowie deren Umfang und ggf. inhaltliche Schwerpunktsetzung überprüft und bei Bedarf im nächsten Landesförderplan fortgeschrieben.

Eine Förderung von einzelnen Maßnahmen der internationalen Jugendarbeit erfolgt einmalig, ohne dass damit der Charakter von Partnerschaften als auf Dauer angelegt infrage gestellt wird.

Allgemeine Anforderungen

Gefördert werden Maßnahmen mit europäischen Partnerländern und insbesondere Maßnahmen in Zusammenarbeit mit den Ostseeanrainerstaaten und mit Städten, mit denen Hamburg durch eine Städtepartnerschaft verbunden ist. Neben der Förderung von Maßnahmen mit europäischen Partnern und mit Partnern in Schwerpunktregionen der Landespolitik ist auch eine Förderung von Begegnungen/Fachkräfteaustauschmaßnahmen mit weiteren Partnerländern außerhalb Europas möglich.

Rechtsgrundlage ist § 11 Abs. 3 Nr. 4 SGB VIII. Der Zahl der Begegnungen im Ausland soll eine vergleichbare Zahl von Begegnungen in Hamburg entsprechen. Bilaterale Hin- und Rückbegegnungen sollen innerhalb eines Zeitraums von 18 Monaten stattfinden und in der Nachbereitung der ersten Begegnungsmaßnahme bereits geplant werden.

An bilateralen/multilateralen Jugendbegegnungen sollen mindestens acht, höchstens aber 25 junge Menschen, die ihren Wohnsitz in Hamburg haben, teilnehmen. Die Höchstzahl von 25 Teilnehmenden gilt auch für die Partnerseite. Der Zeitraum einer Jugendbegegnung beträgt mindestens fünf und höchstens 28 Tage. Vor- und Nachbereitungstreffen sichern die nachhaltige Qualität der Begegnungen und sollen in der Regel durchgeführt werden.

Gefördert werden unterschiedliche Programmformen, die Informationen über geschichtliche, politische, wirtschaftliche, soziale und kulturelle Gegebenheiten im jeweiligen Partnerland vermitteln, interkulturelles Lernen ermöglichen sowie die Gegenseitigkeit der Begegnungsprogramme wahren, um dauerhafte internationale Partnerschaften/Netzwerke zu begründen.

Für Jugend- und Fachkräftebegegnungen muss ein zwischen den Partnern rechtzeitig vorbereitetes und vereinbartes Programm vorliegen, das insbesondere über die Zielgruppen, Lernziele, Arbeitsmethoden und die Projekte einen hinreichenden Aufschluss gibt. Eine ausreichende Vorbereitung und Auswertung der Begegnung sowohl mit den Teilnehmenden als auch innerhalb der Leitungsteams ist zu gewährleisten.

Über die Programmformen, Förderkriterien und Förderbeiträge informiert ein von der Bewilligungsbehörde auf der Internetseite unter www.hamburg.de/internationale-jugendarbeit veröffentlichtes Merkblatt.

Qualitätsstandards

Die verantwortlichen Leitungspersonen von Begegnungsmaßnahmen junger Menschen haben mindestens eine Jugendleiterausbildung absolviert und verfügen über eine gültige Jugendleiter-Card bzw. weisen eine geeignete pädagogische Ausbildung nach. Sie besitzen zusätzlich Erfahrungen in der internationalen Jugendarbeit, weisen interkulturelle Kompetenz auf und können die Teilnehmenden zu Mitarbeit und Eigeninitiative anregen. Die verantwortlichen Leitungspersonen sollen über die erforderlichen Sprachkenntnisse verfügen.

Der Maßnahmenträger trägt dafür Sorge, dass die teilnehmenden Personen gegen Unfall, Krankheit und Schadensersatzansprüche ausreichend versichert sind.

Die Unterkünfte und die Verpflegung entsprechen mindestens den Standards von Schullandheimen, Jugendherbergen, Jugendhotels oder vergleichbaren Einrichtungen. Die Unterbringung in Gastfamilien ist möglich. Der Maßnahmenträger sensibilisiert die verantwortlichen Leitungspersonen für Fragen des Kindeswohls und -schutzes und stellt sicher, dass entsprechend § 8a SGB VIII der Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung wahrgenommen wird soweit Minderjährige an den Maßnahmen teilnehmen.

Die Feststellung, Wahrung und Weiterentwicklung der Qualität der internationalen Jugendarbeit und Begegnungen sind eine ständige Aufgabe der Zuwendungsempfänger. Bei der Beantragung von Fördermitteln sollen die Schwerpunkte der Maßnahmen des Antragstellers beschrieben und die verfolgten Ziele erläutert werden.

Die Qualität des Angebots und die Zielerreichung werden regelmäßig überprüft. Die Maßnahmenträger der Jugendhilfe entwickeln und nutzen dazu spezifische Systeme der Selbstevaluation oder der Evaluation. Ziele, Praxis und Wirkungen der internationalen Jugendarbeit und Begegnungen sind bei Maßnahmen mit einer Zuwendung von mehr als 10.000 € regelmäßig zu überprüfen. Bei Bedarf wird das Konzept in Abstimmung mit der Bewilligungsbehörde fortgeschrieben.

Der Maßnahmenträger soll bereits vor Maßnahmenbeginn folgende Schlüsselfragen beantworten können:

- Welche Ergebnisse soll die internationale Jugendbegegnungen/der Fachkräfteaustausch erzielen? (Antizipation des Ergebnisses)
- Welchen Anforderungen soll die Maßnahme entsprechen? (Bedarfsanalyse)

Die Dauer von Planung, Vorbereitung, Durchführung und Evaluation der Maßnahme soll maximal 12 Monate betragen.

Hinweis zum Antragsverfahren

Anträge auf Förderung einer internationalen Jugendbegegnung beziehungsweise eines Fachkräfteaustausches sind der Bewilligungsbehörde bis zum 15. Februar des Jahres vorzulegen, in welchem die Maßnahme durchgeführt werden soll, mindestens aber acht Wochen vor Beginn der Maßnahme.

Teilnahmebeiträge

Von den Maßnahmenträgern sind Teilnahmebeiträge in angemessener Höhe insbesondere bei Maßnahmen im Ausland zu erheben. Ihre Höhe ist mit der Bewilligungsbehörde abzustimmen.

Zusätzliche Trägeranforderungen

Antragsberechtigt sind

- Hamburger Jugendverbände, die nicht über die Möglichkeit verfügen, über einen Bundes- bzw. Dachverband Zuwendungen aus dem Kinder- und Jugendplan des Bundes (KJP) zu beantragen,
- Jugendgruppen, die von einem öffentlichen oder freien Träger der Jugendhilfe eigens zum Zwecke einer Begegnung zusammengestellt werden oder sich selbst organisieren und keine andere Förderung erhalten, und
- anerkannte Hamburger Träger der freien Jugendhilfe, soweit nicht nach dem ersten Spiegelstrich antragsberechtigt.

Die Maßnahmen der internationalen Jugendarbeit sind durch schriftliche Befragung der Teilnehmenden bzgl. der Zielerreichung zu evaluieren. Abzufragen sind Bewertungen für Unterkunft, Verpflegung, Betreuung, Programm und Gesamtbewertung mit den Kategorien sehr gut, gut, zufriedenstellend und schlecht. Der Maßnahmenträger ist verpflichtet, für die Verbreitung und Verwendung der Maßnahme- und Projektergebnisse zu sorgen (Valorisierung). Zu veröffentlichen sind insbesondere die Lernerfahrungen der Teilnehmenden, ihre Vernetzung, ihre Organisationskompetenz, die Auswirkungen auf die weitere Zusammenarbeit mit dem

ausländischen Partner, die längerfristigen Perspektiven für die Teilnehmenden. Die Ergebnisse der Maßnahmen der internationalen Jugendarbeit sind zu publizieren (Web-Seiten, Videoportale, Mitgliederzeitungen, etc.).

IV.1.5.2 Partizipation junger Menschen an Jugendförderungsprogrammen der EU und an sonstigen internationalen Maßnahmen

Allgemein

Neben der allgemeinen internationalen Jugendarbeit werden europäische Jugendprogramme und sonstige internationale Maßnahmen mit jungen Menschen in Schwerpunktregionen der Hamburger Landespolitik gefördert, wenn diese von Hamburger Trägern durchgeführt werden.

Die Europäische Union (EU) stellt mit ihren Jugendprogrammen erhebliche Ressourcen für Jugendgruppen, gemeinnützige Vereine und Einrichtungen der Jugendarbeit in 31 Ländern zur Verfügung. Die Jugendprogramme verfolgen im Wesentlichen das Ziel, die Gefühle einer aktiven europäischen Bürgerschaft, Solidarität und Toleranz bei jungen Europäerinnen und Europäern zu wecken und sie in die Zukunftsgestaltung der EU einzubinden. Die Programme fördern die Mobilität innerhalb der EU und über ihre Grenzen hinaus, sie fördern nicht-formales Lernen sowie den interkulturellen Dialog und sie unterstützen die Einbeziehung aller jungen Menschen unabhängig von ihrem bildungsbezogenen, sozialen und kulturellen Hintergrund.

Um diese Ziele zu unterstützen, soll die Teilnahme junger Menschen aus Hamburg an von der EU geförderten Jugendprogrammen zusätzlich gefördert werden (Kofinanzierung). Ebenso werden sonstige internationale Maßnahmen mit Jugendlichen gefördert, wenn diese Maßnahmen in Netzwerken organisiert werden, die das Ziel haben, die Zusammenarbeit in Schwerpunktregionen der Hamburger Landespolitik zu vertiefen. Über die Höhe der Förderung entscheidet die bewilligende Behörde nach Haushalts- und Antragslage und unter Berücksichtigung der Bedeutung der Maßnahmen im Hinblick auf die politischen Schwerpunktsetzungen des Hamburger Senates.

Zielgruppe

Junge Menschen zwischen 13 und 30 Jahren. Die Altersspanne ist angelehnt an die Richtlinien des europäischen Förderprogramms „Jugend in Aktion“.

Zielorientierung und -erreichung

Die wesentlichen Ziele des europäischen Förderprogramms „Jugend in Aktion“ (JiA) werden durch eine Kofinanzierung unterstützt (Aktion 1.1, 1.2, 1.3, Aktion 3.1, 3.2, 3.3, Aktion 5.1).

Der Grad der Zielerreichung wird u.a. mit Hilfe von Kennzahlen ermittelt. Diese werden aus der Anzahl der Teilnehmenden je Maßnahme sowie der Gesamtsumme der EU-Mittel gebildet. Die derzeitige Anzahl von rd. 365 Teilnehmerinnen und Teilnehmern (etwa 0,1 % der Jugendlichen/jungen Menschen von 13 bis 30 Jahren) an den europäischen Jugendprogrammen soll um ca. 10 % jährlich gesteigert werden.

Darüber hinaus sind folgende Kennzahlen zu verwenden:

- Altersstruktur der erreichten Zielgruppe pro Maßnahme (gruppiert nach Kindern im Alter von 10 bis unter 14 Jahren, Jugendlichen, Heranwachsenden, jungen Erwachsenen bis unter 27 Jahre, Erwachsene ab 27 Jahre),
- Anzahl der Programmtage je Maßnahme und
- Herkunft der Teilnehmenden je Maßnahme (Stadt/Land).

Die Verbesserung der internationalen Zusammenarbeit in Schwerpunktregionen der Hamburger Landespolitik liegt im besonderen Interesse Hamburgs. Daher werden sonstige internationale Maßnahmen mit jungen Menschen in diesen Regionen auch dann gefördert, wenn diese nicht von europäischer Seite gefördert werden. Voraussetzung ist, dass die Maßnahmen in Netzwerken organisiert werden, die das Ziel haben, die Zusammenarbeit der Regionen zu verbessern.

Bedarf

Der Bedarf ist steigend, da in den nächsten Jahren entsprechend der politischen Schwerpunktsetzungen des Hamburger Senates zunehmend mehr Jugendliche an europäische Projekte und an sonstige Maßnahmen in internationalen Kontexten herangeführt werden sollen.

Es handelt sich um Maßnahmen, die im genannten Umfang für die Dauer der Laufzeit dieser Förderrichtlinie zur Erlangung der genannten Ziele benötigt werden. Rechtzeitig vor Ablauf der Förderrichtlinie wird der grundsätzliche Bedarf der Maßnahmen sowie deren Umfang und ggf. inhaltliche Schwerpunktsetzung überprüft und bei Bedarf im nächsten Landesförderplan fortgeschrieben. Eine Förderung entsprechender Projekte erfolgt grundsätzlich einmalig für maximal ein Jahr.

Allgemeine Anforderungen

Gefördert werden in Hamburg und in Partnerländern stattfindende Maßnahmen. Für die Maßnahme muss ein zwischen den Partnern rechtzeitig vorbereitetes und vereinbartes Programm vorliegen, das insbesondere über die Zielgruppen, Lernziele und Arbeitsmethoden einen hinreichenden Aufschluss gibt. Eine ausreichende Vorbereitung und Auswertung der Maßnahme sowohl mit den Teilnehmenden als auch innerhalb der Leitungsteams ist zu gewährleisten.

Für die Kofinanzierung von europäischen Projekten sind die bei der EU eingereichten Antragsunterlagen in Kopie vorzulegen. Eine Förderung erfolgt nur unter dem Vorbehalt der Förderung von europäischer Seite. Eigenmittel- und Teilnahmebeiträge in angemessenem Umfang sind nachzuweisen. Eine Doppelförderung für Fahrtkosten, Tagegelder oder sonstige Kosten ist auszuschließen. Der Förderzweck ist bezogen auf die Maßnahme genau einzugrenzen (z.B.: Miete für Veranstaltungsräume, Durchführung eines konkret zu benennenden Rahmenprogramms, Honorarmittel für Referenten etc.). Die Förderung erfolgt als Anteilsfinanzierung und darf 70 % der Kosten für den eingegrenzten Zweck nicht überschreiten (30 % Eigenmittel).

Eine Förderung von sonstigen internationalen Maßnahmen, die nicht von der EU oder dem Europarat gefördert werden, ist nur möglich, wenn mindestens 30 % der Kosten durch Eigenmittel beziehungsweise sonstige Drittmittel gedeckt sind. Sonstige internationale Maßnahmen mit Jugendlichen sind (abweichend von der Position IV.1.5.1 des Landesförderplans) einmalige Veranstaltungen, sie sind auf drei bis fünf Programmtage begrenzt und richten sich an 8 bis 40 Teilnehmerinnen und Teilnehmer aus mindestens drei Ländern. Mindestens 20 % der Teilnehmerinnen und Teilnehmer kommen aus Hamburg.

Qualitätsstandards

Es gelten die gleichen Qualitätsstandards wie in der Position IV.1.5.1 bezogen auf:

- Qualifikation der Leitungspersonen,
- Versicherung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer,
- Unterbringung der Gäste und
- Evaluation der Maßnahme.

Abweichende Regelungen gelten hinsichtlich der Altersgruppe und sofern abweichende Regelungen durch die Förderprogramme der EU und des Europarates vorgegeben sind.

Für sonstige internationale Maßnahmen gelten die bisher genannten Regelungen hinsichtlich der Programmtage, der Teilnehmerzahl und der Einmaligkeit der Begegnung (Gegenbesuche sind nicht verpflichtend).

Die Qualität des Angebots und die Zielerreichung werden regelmäßig überprüft. Bei Bedarf wird das Konzept in Abstimmung mit der Bewilligungsbehörde fortgeschrieben.

Teilnahmebeiträge

Es sind Teilnahmebeiträge von den Maßnahmenträgern in angemessener Höhe insbesondere bei Maßnahmen im Ausland zu erheben. Ihre Höhe ist mit der Bewilligungsbehörde abzustimmen.

Hinweis zum Antragsverfahren

Anträge auf Kofinanzierung einer europäischen Jugendmaßnahme beziehungsweise auf Förderung einer sonstigen internationalen Maßnahme sind der Bewilligungsbehörde bis zum 15. Februar des Jahres vorzulegen, in welchem die Maßnahme durchgeführt werden soll, mindestens aber acht Wochen vor Beginn der Maßnahme.

Zusätzliche Trägeranforderungen

Antragsberechtigt sind

- alle Hamburger Jugendverbände,
- Jugendgruppen, die von einem öffentlichen oder freien Träger der Jugendhilfe eigens zum Zwecke einer Begegnung zusammengestellt werden oder sich selbst organisieren und keine andere Förderung erhalten, und
- anerkannte Hamburger Träger der freien Jugendhilfe, soweit nicht nach dem ersten Spiegelstrich antragsberechtigt.

Die Ergebnisse der Maßnahmen sind in geeigneter Weise zu evaluieren, im Verwendungsnachweis darzustellen und zu publizieren (Web-Seiten, Videoportale, Mitgliederzeitungen).

IV.1.6 Angebote der Kinder- und Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit für besondere Gruppen

Allgemein

Sozialpädagogische Maßnahmen für bestimmte Zielgruppen, die in der Regel nicht einem Bezirk zugeordnet werden können oder deren Integrationsbedarf so hoch ist, dass sie befristet ein auf ihre besonderen Bedürfnisse zugeschnittenes Angebot benötigen. Die Maßnahmen tragen dazu bei, die individuelle und soziale Entwicklung zu fördern und ggf. Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen.

Die inhaltlichen Vorgaben der Globalrichtlinie zur offenen Kinder- und Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit sind in den nicht bezirksbezogenen Aussagen analog anzuwenden.

Zielgruppe

Kinder, Jugendliche und Heranwachsende, für die auf Grund ihrer besonderen Lebenslage eine besondere Versorgung notwendig ist und die durch bezirkliche Angebote noch nicht erreicht werden.

Zielorientierung und -erreichung

Die Kinder und Jugendlichen werden in ihrer allgemeinen Lebenskompetenz durch vielfältige Methoden gestärkt, sie werden ihrem Bedarf entsprechend beraten und an der Gestaltung von Aktivitäten beteiligt. Dabei können Schwerpunkte u.a. zur Konfliktbewältigung, zur Integration und zur Überwindung besonderer Lebenslagen gebildet werden. Schwerpunkt und Zielsetzung aller Angebote muss die Integration in und Teilhabe an der allgemeinen Angebotsstruktur sein.

Wegen der Unterschiedlichkeit der Maßnahmen werden von der Bewilligungsbehörde Kennzahlen projektabhängig entwickelt und vorgegeben.

Bedarf

Auf Grund fortgesetzter Integrationsbemühungen ist der Bedarf für Angebote bezogen auf spezifische Zielgruppen und Problemlagen rückläufig.

Voraussichtlich werden für die Dauer der Laufzeit dieser Förderrichtlinie einige befristete Angebote benötigt. Ggf. notwendige Anpassungen der programmatischen Ausrichtung, der Schwerpunktsetzung und des Umfangs werden alle zwei Jahre geprüft und entsprechend fortgeschrieben.

Gleichartige Projekte können aus dieser Position für bis zu zwei Jahren hintereinander gefördert werden, vorbehaltlich der Zurverfügungstellung entsprechender Haushaltsmittel (auf die

allgemeinen Bedingungen S. 2 ff wird hingewiesen). Eine darüberhinausgehende Förderung ist möglich abhängig vom Ergebnis der alle zwei Jahre erfolgenden Prüfung.

Qualitätsstandard

Die jeweilige Gesamtkoordination ist durch eine sozialpädagogisch qualifizierte Fachkraft zu leisten. Ehrenamtliche und Honorarkräfte sind entsprechend pädagogisch zu schulen. Des Weiteren sind zu gewährleisten:

- regelmäßige Teambesprechungen,
- Konzeptionen für Einzelmaßnahmen, Projekte und Veranstaltungen (Planungs- und Auswertungstätigkeiten),
- regelmäßige Überprüfung der Zielerreichung und Fortschreibung der Konzeption in Abstimmung mit der Bewilligungsbehörde,
- interdisziplinäre Vernetzung und Fachaustausch mit anderen Fachkräften und Einrichtungen sowie
- Fortbildung.

IV.1.7 Qualifizierungs- und Qualitätssicherungsmaßnahmen

Laufende Qualifizierungsmaßnahmen der Kinder- und Jugendarbeit werden sowohl durch hamburgische staatliche Stellen und andere Institute angeboten wie auch über den Landesförderplan ermöglicht. Mit der Förderung über den Landesförderplan wird insbesondere eine Vernetzung freier Träger untereinander wie auch mit dem öffentlichen Träger und weiteren Beteiligten ermöglicht, um aktuellen Fragestellungen der Kinder- und Jugendarbeit zu begegnen.

IV.1.7.1 Qualifizierung und Vernetzung freier Träger der Kinder- und Jugendarbeit

Allgemein

Gefördert werden Planung, Vorbereitung und Durchführung von Maßnahmen, die zur Qualitätssicherung und fachlichen Weiterentwicklung des Arbeitsfeldes der offenen Kinder- und Jugendarbeit in Hamburg beitragen. Die Maßnahmen sollen die Selbstständigkeit der freien Jugendhilfe in Zielsetzung und Aufgabenerfüllung sowie in ihren Organisationsstrukturen stärken. Dabei ist die Vielfalt von Trägern unterschiedlicher Wertorientierungen und die Vielfalt von Inhalten, Methoden und Arbeitsformen insbesondere in der offenen Kinder- und Jugendarbeit zu berücksichtigen.

Zielgruppe

Zielgruppe ist sowohl das sozialpädagogische und ehrenamtliche Personal im Arbeitsbereich der offenen Kinder- und Jugendarbeit bei freien Trägern der Jugendhilfe wie auch Mitglieder in deren Vorständen. Darüber hinaus sind junge Menschen in ihren Peergroups in Qualifizierungsprozesse einzubeziehen.

Zielorientierung und -erreichung

Bei den Zielgruppen werden die verschiedenen Formen der professionellen wie ehrenamtlichen Selbsthilfepotentiale durch vielfältige Angebote gestärkt. Die Zielgruppen erhalten persönliche und telefonische Beratungen sowie Qualifizierung bei der Weiterentwicklung ihrer Einrichtungskonzepte.

Dabei werden sowohl fachliche Themen der offenen Kinder- und Jugendarbeit wie grundsätzliche Fragen der Aufgabenwahrnehmung durch freie Träger der Jugendhilfe bearbeitet, wie Vernetzung, Kooperation, Qualifizierung und Qualitätssicherung. Dies geschieht in Form von Fachtagungen bzw. Fachforen, Fachseminaren und Praxismoderationen. Der Maßnahmenträger gibt Unterstützung bei der interdisziplinären sowie regionsspezifischen Kooperation. Den Zielgruppen sollen u. a. aktuelle Informationen und Literatur zur Verfügung gestellt werden. Über Öffentlichkeitsarbeit werden sie zu Fachfragen informiert.

Der Grad der Zielerreichung wird u.a. mit Hilfe von Kennzahlen ermittelt. Generell sind als Kennzahlen die Anzahl der Teilnehmenden getrennt nach Geschlecht sowie die Anzahl der beteiligten Einrichtungen bzw. Institutionen zu erfassen. Weitere zu erfassende Kennzahlen sind:

- Kosten pro Teilnehmerstunde (bezogen auf Fachtagungen, -foren und -seminare),
- Anzahl und Themen der Nachfragen nach Qualifizierungsmaßnahmen und
- Anzahl und Inhalte der durchgeführten Qualifizierungsmaßnahmen.

Darüber hinaus sind entsprechend der Vorgaben der Bewilligungsbehörde projektbezogene Kennzahlen zu erfassen u. a. bzgl. der stadtteil- oder regionsspezifischen Qualifizierung, der Anzahl der (monatlichen) Arbeitsgruppen und Beratungen, sowie bzgl. der Anzahl der Seminare/Unterstützungen bei Konzeptentwicklungen.

Bedarf

Es besteht Bedarf für regelmäßige Angebote mindestens eines Trägers, der auch eine Dach- und Fachverbandsfunktion für freie Träger der Kinder- und Jugendarbeit übernehmen kann (u. a. ausgewiesen durch entsprechende Mitgliederstärke).

Für begleitende Maßnahmen zu speziellen fachlichen Fragestellungen im Rahmen bestehender, veränderter oder neuer Angebotsstrukturen können weitere Angebote erforderlich sein. Diese werden bei Bedarf öffentlich bekanntgemacht oder durch Anpassungen der Zweckbeschreibung von der Bewilligungsbehörde in Abstimmung mit dem Maßnahmenträger festgelegt.

Es handelt sich um Maßnahmen, die mindestens für die Dauer der Laufzeit dieser Förderrichtlinie benötigt werden. Rechtzeitig vor Ablauf der Förderrichtlinie wird der grundsätzliche Bedarf der Maßnahmen sowie deren Umfang und ggf. inhaltliche Schwerpunktsetzung überprüft und bei Bedarf im nächsten Landesförderplan fortgeschrieben.

Projekte können aus dieser Position für mehrere einander folgende Haushaltsjahre Zuwendungsmittel erhalten, vorbehaltlich der Zurverfügungstellung entsprechender Haushaltsmittel (auf die allgemeinen Bedingungen S. 2 ff wird hingewiesen).

Qualitätsstandards

Die Programminhalte erfordern besondere Fachkenntnisse über das Arbeitsfeld der offenen Kinder- und Jugendarbeit, über die Entwicklung der Hamburger Fachpolitik und über die vielfältigen Trägerstrukturen, weshalb ausführende Träger pädagogisch qualifiziertes Personal oder entsprechend geschulte Fachkräfte einsetzen müssen. Auch Honorarkräften müssen diesen Anforderungen entsprechen.

Zu den weiteren Qualitätsstandards zählen:

- regelmäßige Teamberatungen und Teamklausuren,
- ggf. Teilnahme an Stadtteilkonferenzen oder Lenkungsgruppen,
- ggf. Teilnahme an bezirklichen Jugendhilfeausschüssen und AGs nach § 78 SGB VIII auf Bezirks- und Landesebene,
- interdisziplinäre Vernetzung und Fachaustausch mit anderen Fachkräften und Einrichtungen,
- Teilnahme an Fortbildung zur Entwicklung des Arbeitsfeldes,
- Konzeptionen für Einzelmaßnahmen, Projekte und Veranstaltungen (Planungs- und Auswertungstätigkeiten) und
- regelmäßige Überprüfung der Zielerreichung und Fortschreibung der Konzeption in Abstimmung mit der Bewilligungsbehörde.

Teilnahmebeiträge

Es können Teilnahmebeiträge erhoben werden, ihre Höhe ist mit der Bewilligungsbehörde abzustimmen.

Zusätzliche Trägeranforderungen

Träger müssen über Fortbildungs- bzw. und Vernetzungskompetenz verfügen.

IV.1.8 aus redaktionellen Gründen frei

2. Jugendsozialarbeit und erzieherischer Kinder- und Jugendschutz

Jugendsozialarbeit wendet sich unmittelbar an junge Menschen mit unterschiedlichsten individuellen Beeinträchtigungen, die in erhöhtem Maße auf Unterstützung angewiesen sind. Sie zielt auf die soziale Integration der jungen Menschen, die mit der allgemeinen Kinder- und Jugendarbeit nicht zu erreichen sind.

Der erzieherische Kinder- und Jugendschutz ergänzt die Arbeit der Kinder- und Jugendarbeit und der Jugendsozialarbeit im Bereich Prävention. Er wendet sich sowohl an die jungen Menschen selbst wie an der Erziehungsberechtigten und Fachkräfte. Vornehmlich stehen unterschiedliche Gefährdungstatbestände im Focus, über die Aufklärung erfolgt mit dem Ziel der Verhaltensänderung.

IV.2.1 Straßensozialarbeit und szenespezifische Jugendarbeit

Allgemein

Überregionale Straßensozialarbeit bzw. szenespezifische Jugendarbeit ist ein parteiliches, lebenswelt- und adressatenorientiertes Arbeitsfeld der Jugendhilfe, welches aufsuchende Arbeit, Einzelfallhilfe, Gruppenarbeit und Gemeinwesenarbeit in einem sozialpädagogischen Handlungskonzept vereint.

Überregionale szenespezifische Jugendarbeit hat gemäß § 13 SGB VIII zur sozialen Integration junger Menschen mit sozialer oder individueller Benachteiligung beizutragen und diese speziell zu unterstützen.

Zielgruppe

Bei der Zielgruppe handelt es sich um Minderjährige und junge Erwachsene in besonderen Lebenssituationen:

- junge Arbeitslose unter 25 Jahren, die sich als Obdachlose definieren,
- city-zentrierte Street Gangs, Cliques, so genannte Streetpunks, Skinheads und andere Hardliner, die saisonal in Hamburg an unterschiedlichen Orten aufhalten und hierzu keinen regionalen Bezug haben,
- Gruppen, die sich aus ethnischen oder anderen Gründen zusammenfinden, aber dem jeweiligen Stadtteil oder Bezirk nicht zuordnen lassen,
- Kinder und Jugendliche in besonderen Lebenslagen (Prostituierte, Trebegängerinnen, Trebegänger, Drogen konsumierende Jugendliche im öffentlichen Raum) sowie
- Jugendliche und junge Menschen, die sich (aktuellen) Jugendszenen zugeordnet fühlen einschließlich jungen Fußballfans und Hooligans.

Zielorientierung und -erreichung

Die Teilhabe der Zielgruppe an der Gesellschaft wird gefördert, soziale Benachteiligungen werden abgebaut. Die Lebenssituation der betroffenen jungen Menschen wird (individuell) nachhaltig verbessert und sie werden in ihrer Entwicklung gefördert.

Individuelle Ressourcen werden erschlossen, Handlungsspielräume erweitert, die Persönlichkeitsentwicklung und das Selbstbewusstsein gefördert und die Alltagsbewältigung unterstützt. Gruppenbezogene Lernprozesse solidarischen Handelns und gegenseitiger Unterstützung werden bei Peergroups und Cliques ausgelöst, gestützt und begleitet. Darüber hinaus werden die strukturellen Lebensbedingungen, die die jungen Menschen vorfinden, verbessert. Die jungen Menschen werden zudem dabei unterstützt, Gefährdungen zu erkennen und sie zu bewältigen.

Die Arbeit in und mit Jugendszenen trägt zur Minderung von Gewalt in jeglicher Form und zum Abbau extremistischer Orientierungen bei. Selbstschädigendes Verhalten (z.B. Drogen- und Alkoholkonsum) von jungen Menschen wird gemindert, demokratische und humanitäre Prinzipien und Werte werden vermittelt. Das Selbstwert- und Verantwortungsgefühl sowie die individuellen Kompetenzen werden gestärkt. 75 % der Arbeit soll klientenbezogen stattfinden.

Der Grad der Zielerreichung wird u.a. mit Hilfe von Kennzahlen ermittelt. Diese werden gebildet aus der Gesamtzahl an betreuten Personen und dem Anteil derjenigen, die in Maßnahmen oder Einrichtungen des Regelsystems oder in familiäre Zusammenhänge zurückgeführt werden. Im Übrigen sind projektspezifische Kennzahlen zu ermitteln, dieses gilt insbesondere bei Projekten mit speziellen Inhalten wie bspw. den Fanprojekten

Bedarf

Es gibt in Hamburg eine Gruppe von jungen Menschen, die aufgrund ihrer Sozialisationsdefizite, ihrer Suchtprobleme oder ihres delinquenten Verhaltens nicht von ihren Eltern, den Einrichtungen der Jugendhilfe oder der allgemeinen Kinder- und Jugendarbeit erreicht werden bzw. diese bewusst verlassen haben. Für diese Gruppe, die derzeit auf etwa 400 Menschen geschätzt wird, sind Angebote vorzuhalten. Dieses schließt ausdrücklich auch Angebote zur existenziellen Grundversorgung sowie Übernachtungs- oder betreute Wohnplätze zur Überbrückung von Krisen mit ein. Der Bedarf ist drei Jahre nach Erlass des Förderplans erneut zu überprüfen.

Entsprechend dem Nationalen Konzept Sport und Sicherheit ist die Fanprojektarbeit zu fördern, die die Zielgruppe junger Fans der Bundesliga- bis hin zu Drittligavereine Hamburgs umfasst.

Es handelt sich um Maßnahmen, die mindestens für die Dauer der Laufzeit dieser Förderrichtlinie benötigt werden. Rechtzeitig vor Ablauf der Förderrichtlinie wird der grundsätzliche Bedarf der Maßnahmen sowie deren Umfang und ggf. inhaltliche Schwerpunktsetzung überprüft und bei Bedarf im nächsten Landesförderplan fortgeschrieben.

Projekte können aus dieser Position für mehrere einander folgende Haushaltsjahre Zuwendungsmittel erhalten, vorbehaltlich der Zurverfügungstellung entsprechender Haushaltsmittel (auf die allgemeinen Bedingungen S. 2 ff wird hingewiesen).

Allgemeine Anforderungen

Eine gute Vernetzung und Kenntnis der Hamburger Jugend- und Suchtkrankenhilfe.

Qualitätsstandards

Die Maßnahmen und Projekte müssen folgende fachliche Standards erfüllen:

- Einsatz qualifizierten Personals (i. d. R. Sozialpädagoginnen oder -pädagogen),
- Konzeptionen für Einzelmaßnahmen und Veranstaltungen (Planungs- und Auswertungstätigkeiten),
- regelmäßige Teamberatungen und Teamklausuren,
- Teilnahme an Praxisberatung und Supervision, kollegialer Beratung oder Fallbesprechung,
- regelmäßige Überprüfung der Zielerreichung und Fortschreibung der Konzeption in Abstimmung mit der Bewilligungsbehörde,
- interdisziplinäre Vernetzung und Fachaustausch mit anderen Fachkräften und Einrichtungen,
- Fortbildung,
- Vernetzung mit Landesverbänden und Bundesverbänden der mobilen Straßensozialarbeit.

Zusätzliche Trägeranforderungen

Umfassendes Wissen über die Wirkung sucht- und gewaltpräventiven Handelns. Bereitschaft zur konzeptionellen Weiterentwicklung verhaltenspräventiver und sozialpädagogischer Handlungsansätze.

IV.2.2 Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz und Jugendberatung

Allgemein

Angebote des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes und der Jugendberatung sollen Kinder und Jugendliche sowie ihre Bezugspersonen für Risiken, Belastungen und Gefährdungen im Alltag sensibilisieren. Mit den Angeboten sollen Information und Hilfestellung gegeben und Kritik- und Entscheidungsfähigkeit gefördert werden. In als belastend empfundenen Situationen soll insbesondere Kindern und Jugendlichen eine telefonische Beratung zu ihren Fragen angeboten werden.

Zielgruppe

Die Angebote richten sich an Kinder, Jugendliche, Heranwachsende und deren Bezugspersonen sowie an Fachkräfte.

Zielorientierung und -erreichung

Es handelt sich um drei Handlungsfelder:

1. Kinder, Jugendliche und Heranwachsende erhalten bei einer telefonischen Beratungsstelle erste Informationen und Beratung u.a. bei folgenden Fragestellungen:
 - Schwierigkeiten mit dem Erwachsen werden,
 - Ablösung von den Eltern,
 - Probleme in der Clique, in Beziehungen oder Partnerschaften,
 - Gewalterfahrung und Mobbing,
 - Grenzerfahrungen,
 - Fragen nach dem eigenen Wert und dem Sinn des Lebens,
 - Liebe und Sexualität,
 - Fragen der Lebensplanung,
 - Schwierigkeiten in der Schule, im Job oder der Ausbildungsstelle.

Abhängig von den jeweiligen Problemstellungen der Anruferinnen und Anrufer erfolgt ein Verweis auf andere Dienste und Stellen insbesondere bei Rechtsfragen, Sucht- und sonstigen Gesundheitsproblemen, Schwierigkeiten bei der Berufsfindung und Schulproblemen.

2. Darüber hinaus sind junge Menschen sowie Eltern und Fachkräfte in geeigneter Weise insbesondere zum Umgang mit Gewalt und zu Konfliktlösungsstrategien zu informieren und zu beraten. Hier kommen insbesondere Telefonberatung sowie Fortbildungs- oder anderen Gruppenangebote in Frage.
3. Information, Beratung sowie Öffentlichkeitsarbeit erfolgt zu unterschiedlichsten Themenbereichen des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes bspw. dem Umgang mit neuen Medien/virtuellen Welten, Gewalt, Extremismus, Gefährdungen durch Sekten, Drogen- und Suchtfragen aber auch zu Fragen des gesetzlichen Jugendschutzes.

Der Grad der Zielerreichung wird u.a. mit Hilfe von folgenden Kennzahlen ermittelt:

- der Anzahl der durchgeführten telefonischen Beratungen für Kinder, Jugendliche und Heranwachsende einschließlich Geschlechterdifferenzierung
- der Anteil der unterschiedlichen Themen der Beratung an allen Beratungsinhalten

Darüber hinaus können zusätzlich projektspezifische Kennzahlen ermittelt werden, insbesondere zur Öffentlichkeitsarbeit in Bezug auf den erzieherischen Kinder- und Jugendschutz.

Bedarf

Kinder- und Jugendsorgentelefone sind nicht nur bundesweit verankert, sondern über eine zusätzliche europaweite Anrufnummer miteinander verbunden. Zur Absicherung der bundesweiten Versorgung sind in jedem Bundesland entsprechende Institutionen tätig, wobei für die Stadtstaaten nur ein Kinder- und Jugendtelefon notwendig ist.

Es handelt sich um Maßnahmen, die mindestens für die Dauer der Laufzeit dieser Förderrichtlinie benötigt werden. Rechtzeitig vor Ablauf der Förderrichtlinie wird der grundsätzliche Bedarf der Maßnahmen sowie deren Umfang und ggf. inhaltliche Schwerpunktsetzung überprüft und bei Bedarf im nächsten Landesförderplan fortgeschrieben.

Projekte können aus dieser Position für mehrere einander folgende Haushaltsjahre Zuwendungsmittel erhalten, vorbehaltlich der Zurverfügungstellung entsprechender Haushaltsmittel (auf die allgemeinen Bedingungen S. 2 ff wird hingewiesen).

Qualitätsstandards

Die Beratung und Information muss niedrigschwellig zugänglich sein, d.h. eine Inanspruchnahme muss ohne Problemdefinition und ohne förmliche Hilfestellung möglich sein. Die Angebotszeiten liegen auch außerhalb üblicher Sprechzeiten, es ist eine telefonische und in begrenztem Umfang eine direkte Beratung bzw. Information vor Ort möglich. Die Information und Beratung erfolgt sowohl durch qualifiziertes Fachpersonal wie auch durch qualifizierte Ehrenamtliche.

Die Öffentlichkeitsarbeit zu Themen des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes bzw. des gesetzlichen Jugendschutzes erfolgt durch selbst erstellte Informationsmaterialien, durchgeführte Veranstaltungen und Mitarbeit in entsprechenden Netzwerken bzw. Arbeitsgruppen.

Sicherzustellen ist darüber hinaus:

- eine angemessene Bekanntmachung bzw. Bewerbung des Angebotes, insbesondere auch für Zielgruppen, die Angebote nicht von sich aus nachsuchen,
- Vernetzung mit anderen Einrichtungen und Diensten im Arbeitsfeld
- Kooperation mit den Trägern des Kinder- und Jugendtelefons der anderen Bundesländer
- Konzeptionen für Einzelmaßnahmen, Projekte und Veranstaltungen (Planungs- und Auswertungstätigkeiten),
- regelmäßige Überprüfung der Zielerreichung und Fortschreibung der Konzeption in Abstimmung mit der Bewilligungsbehörde,
- die Sicherung des Vertrauensschutzes (Vertraulichkeit, Datenschutz) sowie
- Fortbildung, Qualifizierung oder Supervision der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Die Qualität des Angebots und die Zielerreichung werden regelmäßig im Wege der Selbstevaluation überprüft.

IV.2.3 aus redaktionellen Gründen frei

3. Kinder- und Jugendschutz

Der Kinder- und Jugendschutz hat die Aufgabe, Kinder und Jugendliche vor Gefährdungen ihres körperlichen, geistigen und seelischen Wohls zu schützen bzw. Hilfen zur Überwindung der Gefährdungen zur Verfügung zu stellen. Die Hilfsangebote richten sich sowohl unmittelbar an Kinder und Jugendliche als auch an Erwachsene mit Erziehungsverantwortung, soweit diese zur Vorbeugung oder Abhilfe der Gefährdung beitragen können. Kinder und Jugendliche sollen vor Vernachlässigung, Gewalt und sexuellem Missbrauch aber auch vor Gefährdungen durch Suchtmittel, Medienkonsum und sonstigen negativen Wirkungsfaktoren geschützt werden.

IV.3.1 Suchtprävention ³

Allgemein

Suchtprävention zielt im Wesentlichen darauf ab, den mit dem schädlichen Gebrauch von legalen und illegalen Substanzen verbundenen sozialen und persönlichen Schäden durch unterschiedlichste Maßnahmen vorzubeugen. Zum erweiterten Aufgabenfeld gehören verhaltensbezogene suchtähnliche Störungsmuster wie Essstörungen und exzessiver Computergebrauch. Bei den Maßnahmen wird zwischen der universellen, selektiven und indizierten Prävention unterschieden.

Für die Aufgaben der Koordination, Vernetzung und Entwicklung von Programmen zur Zielerreichung wird in enger Abstimmung mit der Fachbehörde die Hamburger Landesstelle für Suchtfragen e.V. mit dem Büro für Suchtprävention gefördert.

Zielgruppen

Kinder, Jugendliche und junge Menschen bis 27 Jahre sowie deren Eltern und Bezugspersonen. Multiplikatoren aus Jugend- und Sozialarbeit, aus der Schule und Berufsbildung.

Zielorientierung und -erreichung

Junge Menschen werden über Suchtgefahren und Suchtmittel informiert. Sie werden bestärkt und befähigt, ihr Leben möglichst frei von Suchtmitteln und süchtigem Verhalten zu führen bzw. mit legalen Suchtmitteln verantwortungsvoll umzugehen. Die jungen Menschen werden in die Lage versetzt, Suchtgefahren zu durchschauen und abzuwehren. Eine Verfestigung riskanter Gebrauchs- und Verhaltensmuster und eine Entwicklung von süchtigem Verhalten bei jungen Menschen werden verhindert.

Junge Menschen, die einen problematischen Drogenkonsum oder suchtähnliches Verhalten praktizieren, werden zu einer Änderung ihres Konsumverhaltens oder zur Inanspruchnahme einer ambulanten Betreuung, eines Entgiftungs- oder Therapieangebotes motiviert.

Eltern und andere Erziehungsberechtigte werden befähigt, junge Menschen vor suchtgefährdenden Einflüssen zu schützen und Multiplikatorinnen und Multiplikatoren sind Hilfestellungen und Informationen bereitzustellen.

Die Zielgruppen werden gemäß der neueren vom US Institute of Medicine vorgeschlagenen Klassifikation der Prävention in universelle, selektive und indizierte Prävention erfasst. Die Maßnahmen setzen vor der vollen Ausprägung der Suchterkrankung ein:

- Als universelle präventive Intervention wird jede Maßnahme definiert, die sich an die Allgemeinbevölkerung oder Teilgruppen der Bevölkerung wendet, um künftige Probleme zu verhindern. Dazu gehören etwa Schulprogramme zur Förderung von Lebenskompetenzen, massenmediale Kampagnen, Maßnahmen auf Gemeindeebene sowie am Arbeitsplatz.
- Selektive Prävention richtet sich an Gruppen mit spezifischen Risikomerkmale in Bezug auf eine spätere Suchtproblematik (z.B. Schulprobleme, Aufwachsen in suchtbelasteten Lebensgemeinschaften). Die „selektiven“ präventiven Interventionen zielen auf die Verhinderung des Suchtmittelkonsums durch Stärkung von Schutzfaktoren wie Selbstwertgefühl und Problemlösungskompetenz sowie durch Unterstützung im richtigen Umgang mit Risikofaktoren, wie z.B. einem Umfeld, in dem Drogen konsumiert werden.
- Indizierte Prävention richtet sich letztendlich an Personen, die bereits ein manifestes Risikoverhalten etabliert haben und einem erhöhten Suchtrisiko ausgesetzt sind, aber noch keine Abhängigkeitssymptome aufweisen (z.B. Jugendliche und junge Erwachsene, die an den Wochenenden wiederholt exzessiv Alkohol trinken).

³ Zuständig für Maßnahmen der Suchtprävention ist seit 01.07. 2012 die Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz

Der Grad der Zielerreichung wird u.a. mit Hilfe von folgenden Kennzahlen ermittelt:

- Anzahl und Art der Aktivitäten zur universellen Prävention, mit Angabe der Anzahl geschlechtsspezifischer Aktivitäten,
- Anzahl und Art der Aktivitäten zur selektiven Prävention, mit Angabe der Anzahl geschlechtsspezifischer Aktivitäten,
- Anzahl der erreichten Menschen aus der Zielgruppe der suchgefährdeten Menschen differenziert nach selektiver und indizierter Prävention,
- Anzahl der fortgebildeten Multiplikatorinnen und Multiplikatoren sowie
- Anzahl der Beratungsgespräche differenziert nach unterschiedlichen Süchten.

Bedarf

Suchtprävention gehört zu den originären Aufgaben von regionaler Kinder- und Jugendarbeit und Schule. Überregionale zusätzliche Angebote sind nur für bestimmte Zielgruppen förderungswürdig, die entweder durch ihre Anzahl oder durch fehlenden regionalen Bezug nicht vom Regelsystem erreicht werden (z.B. geschlechtsspezifische Angebote).

Koordination und Vernetzung spezifischer bezirklicher bzw. bezirklich geförderter Maßnahmen und Projekte sowie die fachliche Unterstützung und die Erstellung von Materialien für durchzuführende Aufgaben werden vom Büro für Suchtprävention der Landesstelle für Suchtfragen e.V. geleistet.

Es handelt sich um Maßnahmen, die mindestens für die Dauer der Laufzeit dieser Förderrichtlinie benötigt werden. Rechtzeitig vor Ablauf der Förderrichtlinie wird der grundsätzliche Bedarf der Maßnahmen sowie deren Umfang und ggf. inhaltliche Schwerpunktsetzung überprüft und bei Bedarf im nächsten Landesförderplan fortgeschrieben.

- Projekte können aus dieser Position für mehrere einander folgende Haushaltsjahre Zuwendungsmittel erhalten, vorbehaltlich der Zurverfügungstellung entsprechender Haushaltsmittel (auf die allgemeinen Bedingungen S. 2 ff wird hingewiesen).

Allgemeine Anforderungen

Suchtprävention ist eine gesamtgesellschaftliche Querschnittsaufgabe. Im Zuge dessen bewegen sich die Akteure in der Suchtprävention in allen wesentlichen gesellschaftlichen Institutionen. Dieses ist effektiv nur möglich, wenn Netzwerke gebildet werden und die Arbeit kooperativ und koordiniert stattfindet.

Wirksame Kooperation zeichnet sich aus durch Arbeitsteilung, d. h. klar definierte aufeinander abgestimmte Arbeitsaufträge der Kooperationspartner und durch ressortübergreifende Einbindung von Akteuren. Außerdem erscheinen vertragliche Vereinbarungen zu Form und Inhalt der Zusammenarbeit sinnvoll. Darüber hinaus können internetgestützte Instrumente wie das Fachportal zur Suchtprävention PrevNet (www.prevnet.de) mit seinen Informationen über Einrichtungen der Suchtprävention, Projekten, Studien und Materialien als Kommunikationsplattform für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus der Suchtprävention sowie sonstigen Interessierten genutzt werden.

Qualitätsstandards

Zur Planung und Konzeptionierung von Maßnahmen gehören:

- die Problemanalyse,
- die Analyse der jeweiligen Zielgruppe,
- die Formulierung der Ziele,
- die Entscheidung für die angemessenen Maßnahmen und Methoden, um die Ziele zu erreichen und damit die eigentliche Entwicklung des Projektes,
- die Suche nach geeigneten Kooperationspartnern sowie
- die Bereitstellung der zur Umsetzung dieses Projektes erforderlichen Mittel (Finanzen, Räume, Medien) und die Anwendung qualitätssichernder Maßnahmen.

Der Genderaspekt ist bei allen Maßnahmen zu berücksichtigen.

Die Qualität des Angebots und die Zielerreichung werden regelmäßig überprüft. Bei Bedarf wird das Konzept in Abstimmung mit der Bewilligungsbehörde fortgeschrieben.

Zusätzliche Trägeranforderungen

Die Träger verpflichten sich zur Kooperation und Mitwirkung im Fachausschuss Suchtprävention und anderer für die Koordination und Steuerung relevanter Gremien.

IV.3.2 Unterstützung für Kinder suchtkranker oder HIV-infizierter Eltern⁴

Allgemein

Gefördert werden Beratungs- und Gruppenangebote für Kinder sowie deren suchtblastete oder HIV-betroffene Mütter oder Väter (§§ 1 Abs. 3; 11 Abs. 3, Ziff. 6; 14 und 16 SGB VIII). Für Menschen, die beruflich Kontakt zu Kindern haben, werden Beratungs- und Fortbildungsangebote gefördert, die sie befähigen, Kinder aus Suchtfamilien zu erkennen, zu verstehen und zu unterstützen.

Gefördert werden auch Maßnahmen zur Qualifizierung und Koordination von ehrenamtlichen Kräften sowie deren Tätigkeit.

Zielgruppe

Kinder und Jugendliche, die in Familien aufwachsen, in denen ein Elternteil suchtkrank oder HIV-belastet ist oder beide Eltern suchtkrank oder HIV-belastet. Die Eltern dieser Kinder und Jugendlichen sowie suchtkranke Schwangere und HIV-belastete Schwangere.

Hamburger Fachkräfte aus der Jugend- und Suchtkrankenhilfe und dem Gesundheitswesen sowie Lehrerinnen und Lehrer.

Zielorientierung und -erreichung

- Beratung der Kinder, Mütter, Väter oder sonstiger Angehöriger über Hilfen in ihrem unmittelbaren Lebensumfeld bzw. in einer Beratungseinrichtung,
- Reduzierung der psychischen Belastung sowie Erhöhung der Handlungskompetenz der Kinder durch pädagogische Gruppenarbeit,
- betroffenen Kindern altersentsprechende Informationen über Sucht, Aids und das Suchtverhalten ihrer Eltern vermitteln,
- Heranführung von suchtkranken Müttern oder Vätern, die bislang keine Anbindung an die Suchthilfe haben, an deren Angebote,
- Förderung der Erziehungskompetenzen suchtkranker Eltern,
- Erhöhung des Wissens bei Multiplikatorinnen und Multiplikatoren über die Lebenssituation von Kindern, die in Suchtfamilien aufwachsen, sowie
- Öffentlichkeitsarbeit und Beratung zum Themenfeld HIV.

Die Erreichbarkeit der Beratungsangebote wird durch feste Sprechzeiten (persönlich oder telefonisch) sichergestellt. Mindestens 65 % des geförderten Personalzeitvolumens werden für die direkte Arbeit mit der Zielgruppe, den Kindern und deren suchtblasteten oder HIV-belasteten Eltern, eingesetzt.

Mindestens 75 % der Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Gruppen- und Fortbildungsangeboten beurteilen die Maßnahme in der Gesamtbewertung als zufriedenstellend oder besser. Für die Befragung gelten die Beurteilungskategorien sehr gut, gut, zufriedenstellend und schlecht.

Der Grad der Zielerreichung wird u.a. mit Hilfe von folgenden Kennzahlen ermittelt:

- die Anzahl der erreichten Kinder und Jugendlichen der Zielgruppe,
- die Anzahl der erreichten suchtblasteten oder HIV-betroffenen Familien,

⁴ Zuständig für Maßnahmen zur Unterstützung von Kindern suchtkranker oder HIV-infizierter Eltern ist seit 01.07.2012 die Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz

- die Anzahl der qualifizierten Ehrenamtlichen sowie
- der Anteil der Teilnehmenden, welche die Angebote mit zufriedenstellend und besser beurteilen.

Zur Berücksichtigung projektbedingter Besonderheiten kann von der Bewilligungsbehörde die Erhebung projektabhängiger Kennzahlen gefordert werden.

Bedarf

Der Beratungsbedarf von Kindern suchtkranker Eltern sowie deren Eltern lässt sich nicht beziffern. Suchtfamilien verleugnen vielfach das Suchtproblem und schotten sich gegenüber Hilfeangeboten ab. In einer Metropole wie Hamburg ist mindestens ein gut erreichbares Beratungsangebot für Kinder alkoholbelasteter Eltern sowie für die Eltern selbst vorzuhalten. Des Weiteren ist mindestens eine gut erreichbare Maßnahme für die Zielgruppe der drogenabhängigen Schwangeren und für Kinder drogenabhängiger Eltern anzubieten sowie für Kinder von HIV-belasteten Eltern.

Es handelt sich um Maßnahmen, die mindestens für die Dauer der Laufzeit dieser Förderrichtlinie benötigt werden. Rechtzeitig vor Ablauf der Förderrichtlinie wird der grundsätzliche Bedarf der Maßnahmen sowie deren Umfang und ggf. inhaltliche Schwerpunktsetzung überprüft und bei Bedarf im nächsten Landesförderplan fortgeschrieben.

Projekte können aus dieser Position für mehrere einander folgende Haushaltsjahre Zuwendungsmittel erhalten, vorbehaltlich der Zurverfügungstellung entsprechender Haushaltsmittel (auf die allgemeinen Bedingungen S. 2 ff wird hingewiesen).

Qualitätsstandards

Zur Qualitätssicherung der Arbeit mit den Zielgruppen ist der fachliche Austausch im Arbeitskreis Kinder Suchtkranker des Büros für Suchtprävention sicherzustellen.

Zur Qualitätssicherung der Arbeit mit Multiplikatorinnen und Multiplikatoren im Arbeitsfeld Suchtprävention ist die Teilnahme an der AG Fortbildung des Büros für Suchtprävention sicherzustellen.

Zur Qualitätssicherung der Gruppenangeboten für suchtkranke Eltern und der Fortbildungsmaßnahmen für Multiplikatoren ist die Zufriedenheit der Teilnehmerinnen und Teilnehmer durch den Einsatz von Feedbackbögen zu ermitteln, die Ergebnisse sind im Sachbericht zu dokumentieren.

Eine enge Kooperation mit anderen Einrichtungen insbesondere der Jugend- und Suchthilfe ist unabdingbar, u. a. um bei weiterführenden Hilfebedarfen die Kinder bzw. deren Eltern weiterzuvermitteln zu können.

Das Vorhandensein pädagogischer Konzepte für altersgerechte Gruppenarbeit mit Kindern bzw. zielgruppenorientierte Konzepten für Mütter-, Väter- oder Elterngruppen mit dem Schwerpunkt auf Förderung der Erziehungsfähigkeit wird vorausgesetzt. Ebenfalls muss eine aktuelle Liste mit Kooperationspartnern insbesondere aus der Jugend- und Suchthilfe vorhanden sein. Alle durchgeführten Maßnahmen sind mit dem computergestütztem Dokumentationssystem der Suchtvorbeugung „dotsys“ zu erfassen. Die Daten für das vergangene Jahr sind jeweils bis Ende Februar des laufenden Jahres an das Büro für Suchtprävention zur Erstellung der „Dokumentation suchtpreventiver Maßnahmen in Hamburg“ weiterzuleiten. Die Qualität des Angebots und die Zielerreichung werden regelmäßig überprüft. Bei Bedarf wird das Konzept in Abstimmung mit der Bewilligungsbehörde fortgeschrieben.

Zusätzliche Trägeranforderungen

Antragsberechtigt sind nur Träger, die der Rahmenvereinbarung zur Kooperation „Suchtgefährdete und suchtkranke schwangere Frauen und Familien mit Kindern bis zu einem Jahr“ beigetreten sind und sich aktiv für deren Umsetzung einsetzen.

IV.3.3 Angebote bei Vernachlässigung, innerfamiliärer und sexueller Gewalt

Allgemein

Spezielle Angebote sollen bei innerfamiliärer Gewalt, Vernachlässigung und sexueller Gewalt die betroffenen Kinder und Jugendlichen und die Familie als Gesamtsystem unterstützen. Gefördert werden Angebote, die sich an unmittelbar Betroffene und Bezugspersonen von Kindern richten. Darüber hinaus Maßnahmen, die präventiv darauf ausgerichtet sind, innerfamiliäre Gewalt, Vernachlässigung und sexuelle Gewalt zu verhindern bzw. zu erkennen. Dieses schließt auch Angebote der Qualifizierung für Fachkräfte mit ein. Die Maßnahmen basieren auf dem §§ 11 Abs. 3 Nr.6, 8 Abs. 3 und 16 SGB VIII.

Zielgruppe

Junge Menschen bis 21 Jahre, Eltern, andere Bezugspersonen von Kindern und Jugendlichen, pädagogische Fachkräfte.

Zielorientierung und -erreichung

Kinder und Jugendliche sowie Eltern und andere Bezugspersonen erhalten einzelfallorientierte Beratung und Informationen sowie Unterstützung und ggf. Vermittlung geeigneter Hilfen zur Beendigung der Notlage.

Mitarbeiter und Fachkräfte in pädagogischen und psychosozialen Arbeitsfeldern erhalten sowohl Fachberatung zur Erarbeitung fallbezogener Lösungsmöglichkeiten und der Erweiterung der Handlungskompetenzen wie auch Fortbildung.

Der Grad der Zielerreichung wird u.a. mit Hilfe von folgenden Kennzahlen ermittelt:

- der Anzahl der Nachfragen nach Beratung, Therapie, Präventionsangeboten,
- eine nach geeigneten Kriterien quantifizierte Darstellung der Problemlagen die Auslöser des Bedarfs sind,
- der Anzahl der durchgeführten Maßnahmen differenziert nach Beratung, Therapie, sonstige Form und Einzel- oder Gruppenberatung,
- der Anzahl der erreichten Personen, getrennt nach den Zielgruppen (1) junge Menschen bis 21 Jahre, (2) Eltern und andere Bezugspersonen von Kindern und (3) pädagogische Fachkräfte.

Bedarf

Die spezialisierten Angebote der überregionalen Träger bei Vernachlässigung, Misshandlung von Kindern und Jugendlichen und sexuellem Missbrauch werden durchschnittlich 2000-mal im Jahr nachgefragt. Aufgrund der Novellierung des SGB VIII und einer damit verbundenen Qualifizierungsoffensive sowie gewachsener Aufmerksamkeit und Problembewusstsein bei Fachkräften und in der Öffentlichkeit steigt die Inanspruchnahme von in Pos. IV.3.3 genannten Maßnahmen.

Es handelt sich um Maßnahmen, die mindestens für die Dauer der Laufzeit dieser Förderrichtlinie benötigt werden. Rechtzeitig vor Ablauf der Förderrichtlinie wird der grundsätzliche Bedarf der Maßnahmen sowie deren Umfang und ggf. inhaltliche Schwerpunktsetzung überprüft und bei Bedarf im nächsten Landesförderplan fortgeschrieben.

Projekte können aus dieser Position für mehrere einander folgende Haushaltsjahre Zuwendungsmittel erhalten, vorbehaltlich der Zurverfügungstellung entsprechender Haushaltsmittel (auf die allgemeinen Bedingungen S. 2 ff wird hingewiesen).

Qualitätsstandards

Die Hilfen sind ohne förmliche Bewilligung leicht für die Ratsuchenden erreichbar. Die Beratungsstellen sichern eine tägliche Erreichbarkeit zu. Beratungs- und Unterstützungsangebote für unmittelbar Betroffene und deren Bezugspersonen sind kostenlos. Für die Durchführung von Fortbildungsmaßnahmen mit einem erhöhten zeitlichen, personellen oder sächlichen Aufwand kann von den Teilnehmerinnen und Teilnehmern ein geringer Kostenbeitrag erhoben werden. Die Höhe ist mit der Bewilligungsbehörde abzustimmen.

Das qualifizierte Personal verfügt über ausgewiesene spezialisierte Kenntnisse und Erfahrungen zu Kindeswohlgefährdungen, Vernachlässigung, Kindesmisshandlung und sexuellem Missbrauch. Anonyme Beratung ist möglich und der Vertrauensschutz wird eingehalten.

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erhalten regelmäßig Supervision und nehmen an Fortbildungen teil. Aktuelle Erkenntnisse zum Kinderschutz und anerkannte fachliche Standards werden in Konzepten umgesetzt. Die Arbeit erfolgt in Kooperation mit anderen Einrichtungen und Diensten, entsprechend dem Bedarf der Ratsuchenden.

Eltern, die in der Erziehung Gewalt anwenden oder ihre Kinder vernachlässigen, werden beraterisch-therapeutische Maßnahmen als Gruppenangebot oder als Einzelfallberatung angeboten.

Beratung, Unterstützung und Begleitung erfolgen kurzzeitig und dienen der Ergänzung des Regelsystems. Präventive Angebote, die sich vorrangig an Erwachsene richten, dienen der Information und der Bekanntmachung der vorhandenen Hilfeangebote.

Die Qualität des Angebots und die Zielerreichung werden regelmäßig durch Selbstevaluation überprüft, die Ergebnisse entsprechend dargestellt. Bei Bedarf wird das Konzept in Abstimmung mit der Bewilligungsbehörde fortgeschrieben.

Zusätzliche Trägeranforderungen

Vernetzung und Kooperation mit anderen Diensten und Einrichtungen sind bei einzelfallorientierten Hilfen sowie bei Qualifizierungs- und Öffentlichkeitsmaßnahmen erforderlich. Die Verankerung der Träger in den Strukturen der regionalen und überregionalen Jugendhilfe ist ebenso erforderlich wie über den Einzelfall hinausgehende Kooperationsbeziehungen.

IV.3.4 aus redaktionellen Gründen frei

4. Förderung der Erziehung in der Familie

Das wesentliche Ziel der Förderung der Erziehung in der Familie besteht darin, Eltern und am Erziehungsprozess Beteiligte in der Wahrnehmung ihrer Erziehungsverantwortung zu stärken und bei der Bewältigung des Familienalltags und familiärer Konfliktsituationen zu unterstützen, zu entlasten und zu begleiten. Insbesondere werden mit den Angeboten der Familienförderung folgende Ziele verfolgt:

- Verbesserung der elterlichen Verantwortlichkeit bei der Entwicklungsförderung ihrer Kinder,
- frühzeitige Unterstützung von Eltern mit hohen psychosozialen Belastungen beim Aufbau einer förderlichen Eltern-Kind-Beziehung,
- Förderung der Gesundheitskompetenz von Familien, insbesondere „rund um die Geburt“,
- Vorbereitung junger Menschen auf Ehe, Partnerschaft und das Zusammenleben mit Kindern und
- Unterstützung von Familien bei der Lösung familiärer Konflikte sowie bei Aufbau und Stabilisierung privater, nachbarschaftlicher und regionaler Hilfenetzwerke.

Die Angebote der Förderung der Erziehung in der Familie leisten in der Regel vorbeugende Hilfen mit dem Ziel, Probleme bei der Erziehung von Kindern zu überwinden und Entwicklungsstörungen zu vermeiden.

IV.4.1 Familienbildung

Allgemein

Angebote der Familienbildung stützen Eltern in ihrer Erziehungskompetenz und stärken ihre Gestaltungsmöglichkeiten im familiären Erziehungsalltag. Dabei richten sich die Angebote nicht nur auf die erziehungsrelevante Interaktion zwischen Eltern und Kindern sondern erstrecken sich umfassender auf die Familie als Erziehungs- und Lernort. Familien mit sozialen Belastungen wie Arbeitslosigkeit oder geringes Einkommen in Verbindung mit anderen Faktoren wie z.B. Bildungsferne oder Migration sollen besonders von den Angeboten erreicht werden.

Die Angebotsformen reichen von Informationsmaterial über offene, themenunabhängige Treffs für Eltern und Kinder, Eltern-Kind-Gruppen, themenspezifische Gruppen bis hin zu Kursen und Einzelveranstaltungen zu Fragen der Elternschaft, Partnerschaft und der Kindererziehung. Eine sozialräumliche Vernetzung vor allem mit Einrichtungen, die weitere Unterstützung anbieten bzw. Selbsthilfekompetenzen der Familien weiter fördern können, ist sicherzustellen. Unterschiedliche weltanschauliche Ausrichtungen der Maßnahmenträger werden angestrebt. Rechtsgrundlage ist § 16 SGB VIII.

Zielgruppe

Familienbildung wendet sich grundsätzlich an alle Familien. Zielgruppen sind ganze Familien, Mütter, Väter und andere Erziehungsberechtigte in unterschiedlichen Lebenslagen und Erziehungssituationen, die sich Unterstützung oder Informationen im familiären Alltag wünschen. Zudem bestehen Angebote für junge Menschen, die sich auf Partnerschaft, Schwangerschaft, Geburt oder das Zusammenleben mit Kindern vorbereiten wollen.

Zielorientierung und -erreichung

Die Angebote stärken die elterliche Kompetenz und erweitern die individuellen Voraussetzungen für die Gestaltung des familiären Zusammenlebens, um zu einer besseren Bewältigung von Problemen und Konflikten im familiären Zusammenleben zu gelangen und die Selbsthilfekräfte der Familien zu aktivieren. Die Bedürfnisse und Interessen aller Familienmitglieder werden berücksichtigt, auf unterschiedliche Lebenslagen und Erziehungssituationen wird eingegangen. Aktuelle gesellschaftlich und familienpolitisch bedeutende Themen werden bedarfsgerecht aufgegriffen.

Schwerpunkte der Familienbildung sind dabei

- Unterstützung von Eltern in Partnerschaftsfragen,
- Vorbereitung auf Schwangerschaft, Geburt und Elternschaft,
- Unterstützung von Eltern in Erziehungsfragen, der Entwicklungsförderung und in der Eltern-Kind-Beziehung, insbesondere
 - Beratung und Stärkung der Erziehungskompetenz von Vätern, Unterstützung einer gelingenden Vater-Kind-Bindung,
 - Unterstützung von Eltern in der Gesundheitserziehung und -förderung sowie in den Bereichen Suchtprävention, Gewaltprävention und Medienkompetenz
- Unterstützung von Eltern bei der Vereinbarkeit von Familie und Beruf,
- Unterstützung von Eltern bei der Haushaltsführung und -organisation,
- Anregungen für Familien zur Freizeitgestaltung und Durchführung von Freizeitangeboten.

Der Grad der Zielerreichung wird u.a. mit Hilfe von folgenden Kennzahlen ermittelt:

- der Anzahl der erreichten Eltern,
- der Anzahl der erreichten werdenden Eltern,
- der Anteil der Familien aus sozial belasteten Stadtteilen,
- Anzahl der durchgeführten Angebote, die insbesondere für die Bewältigung sozialer Belastungssituationen in Familien geeignet sind,
- der Anzahl der erreichten Väter,
- der Anzahl und dem Alter der von der Familienbildung profitierenden Kinder (gruppiert

- nach den Altersgruppen Kinder unter sechs Jahren und über sechs Jahre) sowie die Verteilung der Teilnehmenden auf die o. g. Schwerpunkte,
- Anzahl der erreichten jungen Menschen in Vorbereitung auf Partnerschaft oder Familie

Bedarf

Gesellschaftliche Veränderungen, schwierige Alltagsbedingungen für Familien, der Verlust eines stützenden familiären Umfelds bei gleichzeitig gewachsenen Anforderungen an Erziehung und Bildung haben Verunsicherung zur Folge, so dass Eltern zusätzliche Kompetenzen und Hilfestellung benötigen, um die Erziehung ihrer Kinder erfolgreich zu bewältigen.

Eltern müssen bei der Erziehung und Gestaltung des Familienalltags auf wohnortnahe Unterstützung zurückgreifen können. Dies trifft im Besonderen auf sozial belastete Familien zu, denen es an gesellschaftlicher Integration und Teilhabe mangelt. Besondere Anstrengungen diese Zielgruppe zu erreichen sind erforderlich, um die Chancen von Kindern aus sozial schwächeren Familien zu verbessern. Niedrigschwellige Angebote sollen abgestimmt auf die Bedarfe der Zielgruppen bereitgestellt werden.

Es handelt sich um Maßnahmen, die mindestens für die Dauer der Laufzeit dieser Förderrichtlinie benötigt werden. Rechtzeitig vor Ablauf der Förderrichtlinie wird der grundsätzliche Bedarf der Maßnahmen sowie deren Umfang und ggf. inhaltliche Schwerpunktsetzung überprüft und bei Bedarf im nächsten Landesförderplan fortgeschrieben.

Projekte können aus dieser Position für mehrere einander folgende Haushaltsjahre Zuwendungsmittel erhalten, vorbehaltlich der Zurverfügungstellung entsprechender Haushaltsmittel (auf die allgemeinen Bedingungen S. 2 ff wird hingewiesen).

Qualitätsstandards

Die Angebote orientieren sich am Bedarf aller Familien im Einzugsgebiet und sind so zu gestalten, dass auch bildungsferne Familien, einkommensschwache Familien und Familien mit Migrationshintergrund erreicht werden können.

Die Leitungen der Familienbildungseinrichtungen sind in der Regel sozialpädagogische Fachkräfte. Der Einsatz von Personal erfolgt mit für das Angebot erforderlichen pädagogischen, entwicklungspsychologischen, gesundheitspädagogischen, ökotrophologischen und anderen angebotsspezifischen Qualifikationen. Die Angebote sind so auszurichten, dass sie sich am Bedarf der Familien orientieren.

Die Qualität des Angebots und die Zielerreichung werden regelmäßig überprüft. Bei Bedarf wird das Konzept in Abstimmung mit der Bewilligungsbehörde fortgeschrieben.

Neben den zu erhebenden Kennzahlen sind auszuwerten

- Art, Anzahl und Dauer der durchgeführten Angebote,
- Anzahl, Thema und Gründe der ausgefallenen Angebote
- Angebote mit Kooperationspartnern sowie
- die Zufriedenheit der Nutzerinnen und Nutzer mit dem Angebot.

Teilnahmebeiträge

In der Regel werden nur geringe Teilnahmebeiträge erhoben. Ihre Höhe ist mit der Bewilligungsbehörde abzustimmen.

IV.4.2 Unterstützung und Entlastung von Familien im Alltag

Allgemein

Gefördert werden Angebote zur Unterstützung und Entlastung von Familien im Alltag und in vorübergehenden Überlastungssituationen, z.B. Maßnahmen, die praktische Hilfen bieten, Kompetenzen für den Familienalltag vermitteln oder zur Aktivierung von Selbsthilfekompetenzen beitragen. Die Maßnahmen beinhalten keine spezielle Einzelberatung, sondern bieten – überwiegend durch Ehrenamtliche – praktische und emotionale Unterstützung sowie zeitliche

Entlastung, z.B. durch Kinderbetreuung. Rechtsgrundlagen sind §§ 16 bis 18 SGB VIII.

Zielgruppe

Familien, insbesondere Mehrkindfamilien und Alleinerziehende, Familien mit eingeschränktem sozialen Netz und Familien mit Kindern im Alter bis zu 6 Jahren.

Zielorientierung und -erreichung

Hilfe bei vorübergehenden Überlastungssituationen und Unterstützung bei der Bewältigung des Familienalltags. Hierzu gehören unter anderem:

- Unterstützung von Familien im Alltag durch Ehrenamtliche analog zu verwandtschaftlichen oder nachbarschaftlichen Strukturen, z.B. Betreuung und Begleitung von Familien in Form einer „Patenschaft“,
- Entlastung von Familien, z.B. nach der Geburt eines Kindes sowie Weitergabe von Erfahrungen und Kompetenzen,
- zeitliche Entlastung von Familien, z.B. durch Kinderbetreuung, Babysitterdienst,
- Beratung und Unterstützung in alltäglichen Fragen wie Haushaltsorganisation, Behördengänge etc. sowie
- Herstellung generationenübergreifender sozialer Kontakte.

Der Grad der Zielerreichung wird u.a. mit Hilfe von folgenden Kennzahlen ermittelt:

- der Anzahl der erreichten Familien (Mehrkindfamilien, Alleinerziehende – differenziert je nach Projekt und Zielgruppe),
- der Anzahl der erreichten Kinder,
- der Anzahl der eingesetzten Ehrenamtlichen sowie
- der Art der Unterstützung gemäß den o. g. Schwerpunkten.

Bedarf

Die Vereinbarkeit von Berufstätigkeit und Familienleben und der daraus entstehende Zeitdruck, fehlende verwandtschaftliche und nachbarschaftliche Bezüge vor Ort sowie der Umgang mit veränderten Familienstrukturen (Kleinfamilien ohne Verwandtschaft vor Ort, Patchworkfamilien und Alleinerziehende) gehören zur Lebenswirklichkeit von Familien. Die Weitergabe von lebenspraktischen Kompetenzen und Unterstützung im Alltag ist nicht mehr selbstverständlich durch verwandtschaftliche oder nachbarschaftliche Bezüge gegeben.

Umfang des Bedarfs:

In Hamburg gibt es jährlich ca. 17.000 Neugeborene, ferner leben hier rund 43.000 Alleinerziehende mit Kind(ern) unter 18 Jahren sowie rd. 15.000 Familien mit drei und mehr Kindern unter 18 Jahren. Der Unterstützungsbedarf hängt stark von der persönlichen Lebenssituation ab, z.B. vom sozialen Netzwerk, persönlicher Belastung und Belastbarkeit, und wird auf 5 bis 10 % der Familien in den genannten Zielgruppen geschätzt.

Es handelt sich um Maßnahmen, die mindestens für die Dauer der Laufzeit dieser Förderrichtlinie benötigt werden. Rechtzeitig vor Ablauf der Förderrichtlinie wird der grundsätzliche Bedarf der Maßnahmen sowie deren Umfang und ggf. inhaltliche Schwerpunktsetzung überprüft und bei Bedarf im nächsten Landesförderplan fortgeschrieben.

Projekte können aus dieser Position für mehrere einander folgende Haushaltsjahre Zuwendungsmittel erhalten, vorbehaltlich der Zurverfügungstellung entsprechender Haushaltsmittel (auf die allgemeinen Bedingungen S. 2 ff wird hingewiesen).

Qualitätsstandards

Die Maßnahmen sind Familien in vorübergehenden Überlastungssituationen niedrigschwellig und unbürokratisch zugänglich. Sie können durch den Einsatz von Ehrenamtlichen – auch im direkten familiären Umfeld - durchgeführt werden oder sie sind auf Stadtteilebene erreichbar. Die Angebote sollen so gestaltet sein, dass sie sich an den Lebensumständen der jeweiligen Zielgruppe orientieren.

Die eingesetzten Ehrenamtlichen werden auf ihren Einsatz durch entsprechende Schulungen vorbereitet und erhalten die Möglichkeit zum Erfahrungsaustausch. Die Arbeit ist zu dokumentieren und entsprechend den Kennzahlen auszuwerten, die Zufriedenheit der Nutzerinnen und Nutzer ist in geeigneter Weise zu überprüfen. Die Maßnahmenträger haben sich mit anderen Maßnahmen oder Diensten zu vernetzen. Die Qualität des Angebots und die Zielerreichung werden regelmäßig überprüft. Bei Bedarf wird das Konzept in Abstimmung mit der Bewilligungsbehörde fortgeschrieben.

Teilnahmebeiträge

Teilnahmebeiträge können erhoben werden. Ihre Höhe ist mit der Bewilligungsbehörde abzustimmen.

IV.4.3 Zentrale Angebote der Erziehungsberatung

Allgemein

Erziehungsberatung soll Eltern, Kinder und Jugendliche und andere Erziehungsberechtigte bei der Klärung von Erziehungsfragen und der Lösung von Erziehungsproblemen unterstützen. Insbesondere soll Erziehungsberatung auch zur Unterstützung der gewaltfreien Erziehung beitragen. Rechtsgrundlage ist § 16 SGB VIII.

Zielgruppe

Mütter, Väter, Kinder und Jugendliche, pädagogische Fachkräfte, andere in der Erziehung Verantwortliche.

Zielorientierung und -erreichung

Eltern werden dabei unterstützt die Aufgabe der Erziehung verantwortungsvoll wahrzunehmen. Es werden Gruppenangebote, z.B. in Form von Elternabenden, themenbezogenen Projekten, Kursen oder Informationsveranstaltungen, sowie Informationsgespräche mit Einzelnen und Fachberatungen für andere Berufsgruppen durchgeführt.

Eltern und Pädagogen erhalten Informationen und Kenntnisse über entwicklungspsychologische und familiendynamische Zusammenhänge oder über besondere altersspezifische Problemlagen. Dazu gehören auch Angebote zur Qualifizierung für Fachkräfte in Form von Fortbildungsveranstaltungen oder Tagungen, sowie Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit.

Die Hilfen sind für Ratsuchende einfach zugänglich. Eltern erhalten Rat und Unterstützung in Erziehungsfragen und zu Fragen des familiären Zusammenlebens. Bei schwerwiegenden Problemlagen und Konflikten werden Eltern auf kompetente weiterführende Hilfen verwiesen oder in diese vermittelt.

Der Grad der Zielerreichung wird u.a. mit Hilfe von folgenden Kennzahlen ermittelt:

- der Anzahl der durchgeführten Angebote differenziert nach Art des Angebotes und
- der Anzahl der erreichten Elternteile
- der Anzahl der erreichten anderen Personen differenziert nach sonstigen Bezugspersonen und Fachkräften und
- dem Anteil der Teilnehmenden, die die durchgeführten Angebote mit zufriedenstellend und besser bewerten

Bedarf

Eltern bedürfen immer häufiger Rat und Unterstützung, um die veränderten Anforderungen an ein gelingendes Familienleben mit Kindern zu erfüllen. Hierfür sind das direkte Gespräch mit speziell Qualifizierten und ggf. auch der Austausch mit anderen Eltern hilfreich und förderlich. Ergänzend zu den regionalen Angeboten und den Beratungsangeboten im Internet ist als niedrigschwelliges Angebot daher eine telefonische Elternberatung zu fördern, die wochentags und auch an mindestens drei Abenden erreichbar ist sowie Maßnahmen der allgemeinen Erziehungsberatung in Kursform und ggf. als Einzelberatung nach § 16 SGB VIII.

Zentrale Angebote für Fachkräfte und Multiplikatoren ergänzen die vorhandene staatliche

Fortbildung als Qualifizierung zu speziellen Programmen oder Inhalten. Die Schwerpunktsetzung erfolgt in Absprache mit der Bewilligungsbehörde.

Es handelt sich um Maßnahmen, die mindestens für die Dauer der Laufzeit dieser Förderrichtlinie benötigt werden. Rechtzeitig vor Ablauf der Förderrichtlinie wird der grundsätzliche Bedarf der Maßnahmen sowie deren Umfang und ggf. inhaltliche Schwerpunktsetzung überprüft und bei Bedarf im nächsten Landesförderplan fortgeschrieben.

Projekte können aus dieser Position für mehrere einander folgende Haushaltsjahre Zuwendungsmittel erhalten, vorbehaltlich der Zurverfügungstellung entsprechender Haushaltsmittel (auf die allgemeinen Bedingungen S. 2 ff wird hingewiesen).

Qualitätsstandards

Präventive Maßnahmen finden hauptsächlich als Gruppenangebote statt, aber auch in Form von einzelfallorientierten informatorischen Beratungen. Die Maßnahmen finden sowohl im persönlichen Kontakt mit der Zielgruppe als auch über andere Medien statt wie z.B. Telefon oder Internet.

Die Beratung muss niedrigschwellig zugänglich sein, d.h. eine Inanspruchnahme ist ohne Problemdefinition und ohne förmliche Hilfestellung möglich. Die Öffnungs- bzw. Angebotszeiten liegen auch außerhalb üblicher Sprechzeiten, es ist eine telefonische und virtuelle Beratung möglich. Die Angebote werden in der Beratungsstelle oder direkt im sozialen Umfeld der Familie durchgeführt.

Das qualifizierte Fachpersonal verfügt über zusätzliche spezielle Kenntnisse (z.B. aus den Feldern Migration, Sucht, frühkindliche Entwicklung, Konfliktberatung etc.) Der Einsatz ehrenamtlicher Kräfte ist unter bestimmten projektabhängigen Bedingungen möglich.

Angebote der Erziehungsberatung werden in andere Angebote der Jugendhilfe integriert oder finden in Kooperation mit anderen Jugendhilfeangeboten statt.

Sicherzustellen ist darüber hinaus:

- eine angemessene Bekanntmachung bzw. Bewerbung des Angebotes, insbesondere auch für Zielgruppen, die Angebote nicht von sich aus nachsuchen,
- die Sicherung des Vertrauensschutzes (Vertraulichkeit, Datenschutz) sowie
- Fortbildung, Qualifizierung oder Supervision der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Die Arbeit ist zu dokumentieren durch entsprechenden Nachweis

- der Anzahl und Art der Leistungen,
- der Dauer der durchgeführten Gruppen, Elternabende, anderer Maßnahmen/Beratungen,
- des Einsatzes von Verfahren zur Einschätzung der Zufriedenheit der Teilnehmer/Ratsuchenden,
- des Einsatzes von Verfahren zur Einschätzung der Zufriedenheit der Berater und
- des Einsatzes von Verfahren zur Einschätzung der Zufriedenheit von beteiligten Kooperationspartnern.

Die Qualität des Angebots und die Zielerreichung werden regelmäßig im Wege der Selbstevaluation überprüft. Bei Bedarf wird das Konzept in Abstimmung mit der Bewilligungsbehörde fortgeschrieben.

Teilnahmebeiträge

Die Beratungsangebote sind in der Regel kostenfrei. Für mehrteilige Kurse, Qualifizierungsmaßnahmen oder Fachtagungen sind Teilnahmebeiträge zu erheben, deren Höhe mit der Bewilligungsbehörde abzustimmen ist und die Bestandteil des Finanzierungsplanes sind.

Zusätzliche Trägeranforderungen

Besondere Anforderungen wegen Vertrauensschutz bzw. im Kontext von § 8a SGB VIII.

IV.4.4 Beratung und Entlastung von Eltern in schwierigen Lebenssituationen

Allgemein

Die Angebote sollen Eltern in krisenhaften Situationen darin unterstützen, ihre gemeinsame elterliche Verantwortung (wieder) wahrzunehmen, eine tragfähige Bindung zu ihrem Kind zu entwickeln, die Interessen und Bedürfnisse ihrer Kinder angemessen zu berücksichtigen und die Entwicklung ihrer Kinder zu fördern. Rechtsgrundlagen sind §§ 16 bis 18 SGB VIII.

Zielgruppe

Mütter und Väter in schwierigen Lebensumständen, z.B. Alleinerziehende und ihre Kinder ohne ausreichendes privates Netzwerk, Familien, die isoliert oder in Armut leben, besonders junge oder psychisch belastete bzw. suchtgefährdete Mütter mit kleinen Kindern, Familien mit Kindern bis zu drei Jahren, in denen Kindesvernachlässigung droht.

Zielorientierung und -erreichung

Durch Hilfe und Unterstützung werden Eltern in die Lage versetzt,

- familiäre oder individuelle Krisen zu überwinden (einschließlich Trennungs- Scheidungskonflikten sowie Konflikten aufgrund binationaler Familienkonstellation),
- ihre Verantwortung gegenüber dem Kind bzw. den Kindern auszuüben,
- eine belastbare Eltern-Kind-Beziehung aufzubauen,
- eine tragfähiges soziales Netz zu entwickeln und
- die Vernachlässigung des Kindes bzw. der Kinder zu vermeiden.

Der Grad der Zielerreichung wird u.a. mit Hilfe von folgenden Kennzahlen ermittelt:

- der Anzahl der erreichten Familien mit den projektspezifisch definierten Problemlagen (vgl. Zielgruppe),
- der Dauer der Unterstützung,
- der Anzahl der erfolgreich beendeten Betreuungen.

Über diese Kennzahlen hinaus werden die Hilfen und Hilfeverläufe dokumentiert, die Anzahl und die Art der Kooperationspartner erfasst einschließlich der Anzahl der Vermittlungen an Kooperationspartner. Außerdem werden die Zufriedenheit der Familien und der Kooperationspartner mit der Leistung ermittelt sowie die Zufriedenheit des Maßnahmenträgers. Für die Befragungen gelten die Beurteilungskategorien sehr gut, gut, zufriedenstellend und schlecht.

Bedarf

Trotz vielfältiger Hilfeangebote werden häufig gerade die Familien mit kleinen Kindern vom Regelsystem nicht erreicht, die besondere Problemlagen aufweisen. Diese „Risikofamilien“ brauchen besondere Zugänge und Angebotsformen, die ihren spezifischen Bedarfen und Bedürfnissen angemessen sind. Die Hilfen sollen möglichst in einer frühen Phase, z. T. schon während der Schwangerschaft, einsetzen und die Eltern (i. d. R. Mütter) verlässlich begleiten und sie dabei unterstützen, ein eigenes soziales Netzwerk zu knüpfen.

Ergänzend zu den Angeboten in den Bezirken werden überregionale Angebote gefördert, die sich an die Zielgruppe aus ganz Hamburg wenden. Im Regelfall werden fünf bis 10 Projekte jährlich gefördert.

Für die wachsende Zahl von Familien mit binationaler Herkunft ergeben sich besondere Beratungsbedarfe in rechtlicher Hinsicht (Aufenthaltsstatus, familienrechtliche Fragestellungen) sowie wegen sozialer Problemstellungen (Nicht-Akzeptanz, Vorurteile). Um die Bedarfe zu decken ist mindestens ein zentrales Beratungsangebot in Hamburg vorzuhalten.

Es handelt sich um Maßnahmen, die mindestens für die Dauer der Laufzeit dieser Förderrichtlinie benötigt werden. Rechtzeitig vor Ablauf der Förderrichtlinie wird der grundsätzliche Bedarf

der Maßnahmen sowie deren Umfang und ggf. inhaltliche Schwerpunktsetzung überprüft und bei Bedarf im nächsten Landesförderplan fortgeschrieben.

Projekte können aus dieser Position für mehrere einander folgende Haushaltsjahre Zuwendungsmittel erhalten, vorbehaltlich der Zurverfügungstellung entsprechender Haushaltsmittel (auf die allgemeinen Bedingungen S. 2 ff wird hingewiesen).

Allgemeine Anforderungen

Kooperation mit dem Hilfenetz (Jugendhilfe, Gesundheitshilfe, Familienförderung) ist in der Regel ein unerlässlicher Bestandteil der Maßnahmen, ggf. sind sogar verbindliche Kooperationsvereinbarungen mit anderen Hilfetägern bzw. mit dem ASD erforderlich.

Qualitätsstandards

Der Zielgruppe ist ein niedrigschwelliger, kostenfreier Zugang ohne förmliche Voraussetzungen zu ermöglichen. Die Kinderschutzstandards nach §§ 8 a und 72a SGB VIII sind zu gewährleisten. Bestandteil der Arbeit sind die Sicherung des Vertrauensschutzes, die generelle Kooperation mit dem Hilfenetz und in Abhängigkeit vom Konzept auch zugehende Arbeit (z.B. Hausbesuche).

Die Qualität des Angebots und die Zielerreichung werden regelmäßig überprüft. Bei Bedarf wird das Konzept in Abstimmung mit der Bewilligungsbehörde fortgeschrieben.

Zusätzliche Trägeranforderungen

Qualifiziertes Fachpersonal, maßnahmen- bzw. projektabhängig, z.B. besondere Anforderungen an Vertrauensschutz im Kontext von § 8 a SGB VIII, ggf. juristische Kenntnisse und interkulturelle Kompetenzen.

IV.4.5 aus redaktionellen Gründen frei

5. Andere Maßnahmen der Jugendhilfe

Ehrenamtliche Tätigkeit ist Bereicherung und Herausforderung zugleich für die Arbeit der Fachkräfte in der Sozialarbeit. Auch deshalb ist die Einbeziehung von Erwachsenen, Heranwachsenden und Jugendlichen mit Migrationshintergrund als Ehrenamtliche in die soziale Arbeit mit Familien von steigender Bedeutung. In Teilbereichen ist der Einsatz von Ehrenamtlichen gesetzlich vorgesehen. In anderen Bereichen ist die Einbeziehung von ehrenamtlichen Kräften eine niedrigschwellige und häufig für die Nutzerinnen und Nutzer leichter zu akzeptierbare Hilfeform. Darüber hinaus werden durch den Einsatz von Ehrenamtlichen der soziale Zusammenhalt und die gemeinsame Verantwortung für die Gesellschaft sowie der Umgang miteinander gefördert.

Neue oder veränderte Frage- und Problemstellungen machen die Entwicklung von anderen Angebotsformen und Methoden in der Sozialarbeit notwendig. Hierfür soll durch eine entsprechende Hamburger Förderung ggf. auch in Form von Kofinanzierung Raum zum Erforschen, Entwickeln und Ausprobieren in Modellprojekten gegeben werden.

IV.5.1 Privatvormünder und Vormundschaftsvereine

Allgemein

Gefördert werden Vereine, die einerseits selbst Vormundschaften führen (Vereinsvormundschaften) und ggf. andererseits auch Einzelvormünder werben, qualifizieren und beraten und begleiten (organisierte Einzelvormundschaften) oder Vereine, die ausschließlich Einzelvormünder anwerben, qualifizieren beraten und begleiten (§ 54 in Verbindung mit § 79 Abs. 2 SGB VIII).

Zielgruppe

Kinder und Jugendliche, die unter Vormundschaft oder Pflegschaft stehen und potenzielle sowie bestellte Einzelvormünder/-pfleger.

Zielorientierung und -erreichung

Es werden geeignete ehrenamtliche Einzel- und Vereinsvormünder angeworben, die zur Übernahme und Führung von Vormundschaften zur Verfügung stehen (§ 79 Abs. 2 SGB VIII i. V. m. § 1791a BGB und § 54 SGB VIII) sowie Förderung der ehrenamtlichen Tätigkeit (§ 73 SGB VIII).

Der Grad der Zielerreichung wird u.a. mit Hilfe von Kennzahlen ermittelt. Diese werden gebildet aus der Anzahl an Mündeln, die von einem Verein selbst und von Einzelvormündern betreut werden, die von einem Verein begleitet werden.

Bedarf

Der Bedarf ist insbesondere abhängig von der Entwicklung im Bereich des Kinderschutzes, der Anzahl gerichtlicher Maßnahmen zum Sorgerechtsentzug, der Auswahlpraxis der Familiengerichte (§ 1779 BGB) sowie von der Zahl der Vormundschaften und Pflegschaften, die nicht wegen besonderer Umstände von den Jugendämtern geführt werden sollen. Der Umfang dieses Umsteuerungspotenzials kann nicht pauschal benannt werden, da er von der Gestaltung des jeweiligen Einzelfalles abhängt. Eine Effektivitätskontrolle erfolgt neben dem Setzen fachlicher Standards durch die Vorgabe der Fallzahlen, die pro Zuwendungsperiode zu erbringen sind.

Es handelt sich um Maßnahmen, die mindestens für die Dauer der Laufzeit dieser Förderrichtlinie benötigt werden. Rechtzeitig vor Ablauf der Förderrichtlinie wird der grundsätzliche Bedarf der Maßnahmen sowie deren Umfang und ggf. inhaltliche Schwerpunktsetzung überprüft und bei Bedarf im nächsten Landesförderplan fortgeschrieben.

Da es sich bei Vormundschaften um eine langfristige Bindung zwischen Mündel und Vormund handelt, erfolgt auch die Förderung von Maßnahmenträgern entsprechend wiederholt bis zum Auslauf der individuellen Vormundschaften.

Allgemeine Anforderungen

Die Führung von Vereinsvormundschaften erfolgt gemäß den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen zur Führung von Vormundschaften (§ 1793 Abs. 1 BGB).

Qualitätsstandards

Die Führung der Vereinsvormundschaften sowie die Werbung, Qualifizierung, Beratung und Begleitung der Einzelvormünder wird von sozialpädagogischen Fachkräften wahrgenommen, die sich regelmäßig fortbilden. Bei der Führung von Vereinsvormundschaften sind Interessenskollisionen zu vermeiden (§ 1791a Abs. 3 BGB).

Die Werbung, Qualifizierung, Beratung und Begleitung von Einzelvormündern erfolgt durch Medienarbeit, öffentliche Veranstaltungen, Gruppenangebote und Einzelarbeit.

Vernetzung und Kooperation ist mit den Familiengerichten zu pflegen, mit den Abteilungen Allgemeiner Sozialer Dienst und Amtsvormundschaften der Jugendämter sowie mit Trägern ambulanter und stationärer Hilfeangebote.

Die Qualität des Angebots und die Zielerreichung werden regelmäßig überprüft. Bei Bedarf wird das Konzept in Abstimmung mit der Bewilligungsbehörde fortgeschrieben.

Zusätzliche Trägeranforderungen

Die Werbung, Qualifizierung, Beratung und Begleitung von Einzelvormündern erfolgt durch anerkannte Träger der Jugendhilfe mit Kenntnissen der Vormundschaftsarbeit. Die Führung von Vereinsvormundschaften erfolgt durch einen rechtsfähigen Verein und bedarf einer landesjugendamtlichen Erlaubnis (§ 54 SGB VIII). In den einzelnen Fällen einer Vereinsvormundschaft hat mindestens einmal jährlich eine Berichterstattung gegenüber dem Familiengericht zu erfolgen (§ 1840 BGB).

IV.5.2 Innovation

IV.5.2.1 Modellmaßnahmen, innovative Projekte und neue Ansätze

Neue Maßnahmen der Jugendhilfe, das Aufgreifen neuer Methoden, Fragestellungen und Probleme, die erstmalige Umsetzung von Best-Practise-Projekten aus anderen (Bundes-) Ländern sowie das Ausprobieren neuer Arbeitsansätze und -formen wird außerhalb der bereits beschriebene Förderpositionen gefördert.

Entsprechende Inhalte werden grundsätzlich durch die zuständige Behörde außerhalb des Förderplans ausgeschrieben. Die Förderung ist auf maximal drei Jahre begrenzt. Die Maßnahmen sind mit entsprechenden Systemen der Selbstevaluation oder der Evaluation zu überprüfen. Vor einer eventuellen Übertragung solcher Ansätze auf die Bezirksebene bzw. Übernahme als strukturelle Förderposition in den Landesförderplan ist die Finanzierbarkeit über in der Regel mindestens drei weitere Jahre abzusichern.

IV.5.2.2 Neue Ansätze bei bereits vorhandenen Maßnahmen

Auch Maßnahmenträger, die bereits mehrfach für das gleiche Projekt gefördert worden sind können und sollen versuchsweise andere Lösungen zur Erreichung der in den Förderpositionen IV.1 bis IV.5 beschriebenen Ziele ausprobieren. Hierfür dürfen bis zu 10 % der Zuwendungssumme genutzt werden bei gleichzeitiger Anpassung der Zielvorgaben und Kennzahlen in Abstimmung mit der Bewilligungsbehörde.

Hierzu ist ein Kurzkonzept drei Monate vor der eigentlichen Antragstellung der Fachberatung zur Beratung vorzulegen. Die Beantragung und Entscheidung erfolgt gemeinsam mit dem Hauptantrag.

Das Kurzkonzept soll u. a. folgende Fragen beantworten:

- Auslöser für die versuchsweise Umsetzung eines neuen Ansatzes,
- Verbindung des neuen Ansatzes mit weiteren, anderen oder neuen Strukturen bzw. Aussagen zu Kooperationen oder Netzwerkbildung,
- das inhaltliche Konzept unter Angabe von Planung, Durchführung und Erkenntnissicherung,
- Begründung für das Konzept,
- Zusammenstellung der Kosten und
- Auswertungs- und Bewertungskriterien.

Die Maßnahme ist getrennt von der Hauptmaßnahme vom Träger zu bewerten. Bei der Bewertung sind Aussagen zu einer möglichen Verstetigung des Angebotes zu treffen.

IV.5.3 Kofinanzierung bei Programmen des Bundes oder Europas

Bei Programmen des Bundes bzw. der Europäischen Union werden häufig Kofinanzierungsmittel des jeweiligen Bundeslandes bzw. der Kommune verlangt. Diese Mittel sind in der Regel für die gesamte Laufzeit der Maßnahme bereit zu stellen. Die Höhe der Kofinanzierung richtet sich nach den jeweiligen Ausschreibungen des Bundes bzw. der Europäischen Union.

Über die Höhe der Förderung entscheidet die bewilligende Behörde nach Haushalts- und Antragslage und unter Berücksichtigung der Bedeutung der Maßnahmen im Hinblick auf die politischen Schwerpunktsetzungen des Hamburger Senates. Es ist dabei grundsätzlich zu prüfen, inwieweit bezirkliche Mittel vorrangig eingesetzt werden können.

Die fördernde Stelle ist frühzeitig schon bei den jeweiligen Bekundungsverfahren einzubeziehen. Die Antragstellung richtet sich nach den Vorgaben des jeweiligen Programms, ein Bearbeitungs- und Erörterungszeitraum von mindestens acht Wochen ist einzuplanen.

Teil I-B

Einleitung

Der Teil I-B des Landesförderplans „Familie und Jugend“ ist das Förderprogramm für die überregional organisierte Jugendverbandsarbeit auf Landesebene für folgende Bereiche:

- Angebote der Selbstorganisation und der außerschulischen Jugendbildung in
- Freizeiten und Erholungsangebote,
- internationale Jugendarbeit und Begegnungen
- besondere Maßnahmen und Projekte der Jugendarbeit,
- Landesjugendring Hamburg e.V.
- verbandsübergreifende Jugendbildungsstätte.

Die Förderung erfolgt auf der Grundlage der §§ 11, 12, 73 und 74 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) in Verbindung mit §§ 28 und 31 des Hamburgischen Gesetzes zur Ausführung des SGB VIII (AG SGB VIII) und der Hamburger Richtlinie für die Anerkennung von Trägern der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII in ihren jeweils geltenden Fassungen.

Das Förderprogramm unterstützt eine gesamtstädtisch wirkende Infrastruktur der Jugendverbandsarbeit und der außerschulischen Jugendbildung. Die Abgrenzung zur bezirklichen Zuständigkeit ergibt sich aus der Tatsache, dass

- die Jugendverbände überregional, d.h. hamburgweit organisiert sind,
- ihre Zielgruppen (junge Menschen, ehrenamtliche Multiplikatorinnen und Multiplikatoren) aus dem gesamten Hamburger Stadtgebiet Zugang zu ihren Angeboten haben,
- eine gesamtstädtische Zusammenarbeit der Jugendverbände mit der zuständigen Behörde fachlich sinnvoll und ökonomisch ist.

In diesem Zusammenhang steht auch die Förderung der überregional aktiven Dachverbände und Arbeitsgemeinschaften der Jugendverbände mit gesamtstädtischer Bedeutung.

Regional organisierte Jugendverbände sind Teil der bezirklichen Kinder- und Jugendarbeit. Den Bezirksamtern stehen hierzu Haushaltsmittel in Form von Rahmenzuweisungen zur Verfügung, die auf der Grundlage von Globalrichtlinien und unter Beteiligung der örtlichen Jugendhilfeausschüsse verteilt werden. Gleiches gilt für lokal spezifische Angebote der überregional geförderten Jugendverbände.

Dieser Teil des Landesförderplans gilt für alle Zuwendungsbewilligungen, die eine Förderung ab dem 01.01.2013 vorsehen. Er tritt mit Beschluss durch den Landesjugendhilfeausschuss vom 17.07.2012 in Kraft.

1. Allgemeine Bedingungen

Die Freie und Hansestadt Hamburg fördert gem. § 74 SGB VIII die freie Jugendhilfe nach Maßgabe dieses Förderplans, der Landeshaushaltsordnung (LHO) sowie der Verwaltungsvorschriften zu § 23 und § 44 LHO. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Zuwendung wird durch diesen Förderplan nicht begründet. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel und im Kontext aktueller Jugendhilfeplanung.

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung (ANBest-P) bzw. bei Baumaßnahmen die fachlichen Nebenbestimmungen (NBest-Bau) und das SGB, Zehntes Sozialgesetzbuch (X), soweit nicht in diesen Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen sind.

Nach diesen Richtlinien werden in der Regel Zuwendungen zur Projektförderung als Teilfinanzierung gewährt.

Über Ausnahmen von diesen Förderrichtlinien im Einzelfall entscheidet die zuständige Abteilungsleitung der Bewilligungsbehörde.

1.1 Die Voraussetzungen einer Förderung

Zuwendungen werden an überregional organisierte Jugendverbände gewährt, die

- ihren Sitz in der Freien und Hansestadt Hamburg haben,
- die fachlichen Voraussetzungen für die geplanten Maßnahmen erfüllen,
- die Gewähr für eine zweckentsprechende, bestimmungsgemäße und wirtschaftliche Verwendung der Mittel bieten,
- eine ordnungsgemäße Geschäftsführung gesichert erscheinen lassen,
- gemeinnützige Ziele verfolgen,
- eine angemessene Eigenleistung erbringen,
- eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit leisten,
- die Nichtanwendung der Technologie nach L. Ron Hubbard erklären und
- den Schutz der personenbezogenen Daten sicherstellen.

Abweichend können bei einigen Förderpositionen auch Einzelpersonen (Pos. 2.3.1.4), Gruppen (Pos.2.3.4) oder andere Organisationsformen (Pos. 2.3.2.4, 2.3.5, und 2.3.6) Zuwendungen erhalten.

Eine auf Dauer angelegte Förderung ist nur für anerkannte Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII möglich.

1.2 Das Antragsverfahren

Zuwendungen werden auf Antrag gewährt.

Der Antrag ist an die Bewilligungsbehörde zu richten:

Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration,
Amt für Familie,
Abteilung Überregionale Förderung, Landesjugendamt,
Sachgebiet Zuwendungen – FS 421
Adolph-Schönfelder-Straße 5
22083 Hamburg

Zuwendungen zur Projektförderung werden grundsätzlich nur für solche Vorhaben bewilligt, die noch nicht begonnen wurden. Ein Vorhaben ist grundsätzlich dann begonnen, sobald dafür entsprechende Lieferungs- oder Leistungsverträge abgeschlossen sind.

1.3 Die Zweckbeschreibung

Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller muss der Bewilligungsbehörde einen Entwurf einer Zweckbeschreibung vorlegen. In der Zweckbeschreibung werden der Anwendungszweck und dessen Konkretisierung beschrieben. Die Konkretisierung umfasst ein schlüssiges Konzept, das auf aktuellen Erkenntnissen und Erfahrungen basiert und in dem daran ausgerichtete fachliche Standards für die Arbeit formuliert sind. Dies beinhaltet zum Beispiel Aussagen über Zielgruppen, Angebote, Arbeitsschwerpunkte, Methoden und Strukturen. Die Zweckbeschreibung muss stets eine konkrete Beschreibung der Maßnahmenziele und damit verbunden ein Verfahren zum Nachweis der Zielerreichung (Erfolgskontrolle) beinhalten.

1.4. Die Antragsfristen

Sofern keine Antragsfristen in den nachfolgenden Förderpositionen festgelegt sind, gelten folgende Fristen:

- mehrmonatige, im Januar des Folgejahres beginnende Zuwendungen: bis 1. Oktober des laufenden Jahres;
- andere Zuwendungen: mind. 4 Wochen vor Beginn des Bewilligungszeitraumes.

Anträge müssen der Bewilligungsbehörde fristgerecht eingereicht werden. Später eingehende Anträge können in der Regel nicht berücksichtigt werden.

1.5 Die Beratung

Die Bewilligungsbehörde berät gern bei Fragen zum Zuwendungsverfahren. Bitte wenden Sie sich dazu an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Referates „Überregionale Jugend- und Familienförderung“ (FS 42) bei der Behörde für Soziales, Familie, Gesundheit und Verbraucherschutz:

- FS 421 Sachgebiet Zuwendungen (Tel. 428 63 – 3225) und
- FS 422 Sachgebiet Jugendverbandsarbeit und Internationale Jugendarbeit (Tel. 428 63 – 3851)

2 Förderung der Jugendverbände und -gruppen

2.1 Förderung der überregional organisierten Jugendverbände

Grundlage der Angebote der Jugendverbände und -gruppen ist die eigenverantwortliche Tätigkeit junger Menschen. Sie bieten jungen Menschen konkrete Möglichkeiten zur Entfaltung selbstbestimmter, selbstorganisierter, gemeinschaftlich gestalteter und selbstverantworteter Aktivitäten.

Sie folgen in ihrer jeweilig selbstbestimmten, verbandsspezifischen Wertgebundenheit den Aufgaben und Schwerpunkten der Kinder- und Jugendarbeit, wie diese im § 11 SGB VIII niedergelegt sind.

Ihre Arbeit ist auf Dauer angelegt und in der Regel auf die eigenen Mitglieder ausgerichtet, sie kann sich aber auch an junge Menschen wenden, die nicht Mitglieder sind.

Durch Jugendverbände und ihre Zusammenschlüsse sollen Anliegen und Interessen junger Menschen zum Ausdruck gebracht und vertreten werden.

Mit der Förderung der Jugendverbände und -gruppen wird der institutionellen Gewährleistungsverpflichtung nach § 12 SGB VIII entsprochen.

2.2 Förderungsvoraussetzungen und Antragsverfahren

Förderfähig sind überregional organisierte Jugendverbände und -gruppen.

Der Jugendverband bzw. die Jugendgruppe hat bei allen Angeboten für die fachliche Qualität, die ausreichende Betreuung, die Sicherheit und die Beachtung und die Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen Regelungen Sorge zu tragen. Insbesondere gilt dieses auch für die persönliche Eignung, die ausreichende Anzahl und fachliche Kompetenz der Betreuerinnen und Betreuer und der Jugendleiterinnen und Jugendleiter. Bei Kinder- und Jugenderholungsmaßnahmen und Freizeiten ist in der Regel ein Schlüssel von einer Betreuerin oder einem Betreuer oder einer Jugendleiterin oder einem Jugendleiter zu zehn Gruppenmitgliedern ausreichend. Zur Feststellung der persönlichen Eignung kann sich der Jugendverband bzw. die Jugendgruppe in begründeten Einzelfällen ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis vorlegen lassen.

Es wird den Jugendverbänden empfohlen, der Rahmenvereinbarung zum Schutzauftrag der Kinder- und Jugendhilfe gem. §§ 8a und 72a SGB VIII zu folgen.

Abweichend von Ziffer 1.3 sind die Förderzwecke für Ziffer 2.3.1 und 2.3.2 zugleich Zweckbeschreibung, soweit dort nichts anderes bestimmt ist. Die Zielerreichung ist in einem standardisierten Jahresbericht zur Jugendverbandsarbeit nachzuweisen. Darüber hinaus können spezifische Regelungen in den Zuwendungsbescheiden getroffen werden.

2.3 Förderungsbereiche

Die Freie und Hansestadt Hamburg fördert folgende Vorhaben überregional organisierter Jugendverbände und -gruppen:

2.3.1 Angebote der Selbstorganisation und der außerschulischen Jugendbildung

Jugendverbands- und -gruppenarbeit hat das Ziel, die Entwicklung junger Menschen zu Selbstständigkeit, Selbstbestimmung, Selbstorganisation, Übernahme gesellschaftlicher Verantwortung, Erwerb sozialer Kompetenz und zu sozialem Engagement zu fördern und – eingehend auf die Veränderung von Lebenslagen – zu einer positiven Zukunftsausrichtung junger Menschen beizutragen. Die Jugendverbände sollen an der Interessenvertretung junger Menschen in der Öffentlichkeit mitwirken.

Jungen Menschen soll durch Jugendverbands- und -gruppenarbeit, primär in wohnortnahen Gruppen, auf Dauer angelegtes, umfassendes institutionelles Lernen in und an der eigenen, wertgebundenen Organisation ermöglicht werden.

Jugendverbände und -gruppen sollen jungen Menschen alternative Möglichkeiten zur Teilnahme an unterschiedlichen Schwerpunkten mit geselligen, politischen, sozialen, gesundheitlichen, kulturellen, ökologischen, technischen und sportlichen Inhalten bieten.

Jugendverbände und -gruppen sollen neben Familie, Schule und Berufsbildung jungen Menschen die Möglichkeit bieten, eigene soziale Netze zu knüpfen und ihre Befähigung zu demokratischen Verhaltensweisen zu entwickeln.

Jugendverbandsarbeit soll sich im Wesentlichen auf Grundlage des ehrenamtlichen Engagements konstituieren und das existenzielle Ziel der längerfristigen Motivierung, Qualifizierung und Sicherung ihrer ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verfolgen.

Im Kontext der Jugendverbandsarbeit sollen junge Menschen im Rahmen der außerschulischen Jugendbildung die Möglichkeit haben, in einer komplexen Welt Zusammenhänge, Abhängigkeiten und Strukturen zu erkennen und nicht nur Einzelphänomene wahrzunehmen. Außerschulische Jugendbildung soll junge Menschen dazu anregen, sich der eigenen Lebenssituation in der Gesellschaft bewusst zu werden und zu Analyse und Reflexion gesellschaftlicher Verhältnisse befähigen. Sie soll junge Menschen zu demokratischem Denken und Handeln befähigen. Ziele der außerschulischen Jugendbildung sind die Förderung von Eigenverantwortlichkeit und Gemeinschaftsfähigkeit, sozialer und kommunikativer Kompetenz, Kritikfähigkeit und Konfliktfähigkeit sowie von Fantasie, Kreativität und Handlungskompetenz. Außerschulische Jugendbildung soll dabei den bewussten Umgang mit Vielfalt, z. B. unterschiedlichen Werten, verschiedenen Kulturen und dem jeweils anderen Geschlecht fördern.

2.3.1.1 Förderung der allgemeinen Jugendarbeit

Gefördert werden Gruppenarbeit sowie Organisation und Verwaltung der Jugendverbandsarbeit soweit diese nicht zu Seminaren und Veranstaltungen gehören.

Zuschüsse können grundsätzlich gewährt werden zu den Ausgaben für

- die Beschaffung von Materialien, Geräten und Instrumenten (inkl. Wartung, Instandsetzung und Versicherung),
- die Beschaffung von Spiel- und Beschäftigungsmaterialien, Büchern, Zeitschriften und Arbeitsmaterialien,
- die haupt- und nebenamtliche Tätigkeit von Fachkräften auf den verschiedenen Gebieten der Jugendarbeit,
- Projekte der allgemeinen Jugendarbeit (z. B. Öffentlichkeitsarbeit),
- Organisation und Verwaltung, haupt- und nebenamtliche Organisations- und Verwaltungskräfte sowie Mitgliedschaft des Jugendverbandes bzw. der Jugendgruppe in Dachverbänden. Organisations- und Verwaltungskosten müssen in angemessenem Verhältnis zu den übrigen Ausgaben stehen.

Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller hat 20 % der zuwendungsfähigen Ausgaben aus Eigenmitteln und/oder Einnahmen zu tragen.

Zuwendungsberechtigte Teilnahmegruppe: Jugendverbände und –gruppen mit jungen Menschen mit Wohnsitz in der Freien und Hansestadt Hamburg vom vollendeten **6.** bis zum vollendeten **27.** Lebensjahr. Abweichungen von der Altersbegrenzung sind in begründeten Einzelfällen möglich.

Bis zu 33 % junge Menschen aus anderen Bundesländern können mit gefördert werden, wenn sie regelmäßig an den Veranstaltungen des Antragstellers teilnehmen.

2.3.1.2 Förderung von Seminaren und Veranstaltungen

Bezuschusst werden Sach-, Organisations- und Honorarausgaben für die Schulung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern – insbesondere der ehrenamtlichen – sowie für Maßnahmen der

außerschulischen Jugendbildung, wie politische Jugendbildung, soziale Bildung, gesundheitliche Bildung, kulturelle Bildung, technische Bildung, naturkundliche Bildung und innerverbandliche Veranstaltungen.

Es werden die Ausgaben bis zur tatsächlich nachgewiesenen Höhe anerkannt, der Zuschuss beträgt jedoch:

max. 15,50 € / Tag	bei Seminaren oder Veranstaltungen von mindestens sechs Stunden ohne Übernachtung
max. 35,00 € / Übernachtungstag	bei Seminaren oder Veranstaltungen mit Übernachtung
max. 8,00 €	bei Seminaren oder Veranstaltungen von zwei bis unter sechs Stunden

pro Teilnehmer bzw. Teilnehmerin.

Bei Einsatz von Referentinnen bzw. Referenten sind darüber hinaus Ausgaben im Rahmen der jeweils gültigen Höchstsätze zuwendungsfähig. Die aktuellen Höchstsätze werden regelmäßig von der Bewilligungsbehörde bekannt gegeben.

Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller hat 20 % der zuwendungsfähigen Ausgaben aus Eigenmitteln und/oder Einnahmen zu tragen.

Von der Förderung ausgeschlossen sind Maßnahmen, die

- gewerblich oder in Anlehnung an ein gewerbliches Unternehmen veranstaltet werden,
- überwiegend beruflichen, parteipolitischen, religiösen oder Leistungssportlichen Charakter haben.

Zuwendungsberechtigte Teilnahmegruppe: Junge Menschen mit Wohnsitz in der Freien und Hansestadt Hamburg vom vollendeten **6.** bis zum vollendeten **27. Lebensjahr**. Abweichungen von der Altersbegrenzung sind in begründeten Einzelfällen möglich.

Bei Maßnahmen zur Aus- und Fortbildung von Jugendleiterinnen und -leitern sowie anderen haupt-, neben- oder ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ab 14 Jahren entfällt die obere Altersbegrenzung.

Bis zu 33 % junge Menschen aus anderen Bundesländern können mit gefördert werden, wenn sie regelmäßig an den Veranstaltungen des Antragstellers teilnehmen.

2.3.1.3 Bildungsreferentinnen und -referenten der Jugendarbeit

Die Arbeit der überwiegend ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Jugendverbänden wird durch fachlich qualifizierte haupt- und nebenamtlich tätige Bildungsreferentinnen und Bildungsreferenten unterstützt. Aufgaben der Bildungsreferentinnen und Bildungsreferenten sind insbesondere:

- Vorbereitung, Organisation und Durchführung von Maßnahmen der außerschulischen Jugendbildung,
- inhaltliche, personelle, technische und organisatorische Koordinierung von Bildungsmaßnahmen,
- Beratung und Fortbildung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Jugendverbänden und Jugendgruppen,
- Darbietung einzelner Bildungsinhalte,
- Weiterentwicklung der Didaktik und Methodik der außerschulischen Jugendbildung in Theorie und Praxis,

- Auswertung der Bildungsmaßnahmen und Erstellung von Sach- und Ergebnisberichten,
- fachlicher Erfahrungsaustausch mit anderen Bildungsreferentinnen und -referenten und der Fachbehörde.

Mit dem Antrag auf Förderung ist eine diesen Aufgaben entsprechende Stellenbeschreibung einzureichen. Vor jeder Stellenbesetzung muss die Qualifikation der Bewerberin bzw. des Bewerbers durch einen Abgleich mit den Qualifikationsanforderungen der Stellenbeschreibung gegenüber der Bewilligungsbehörde nachgewiesen werden. Änderungen der Stellenbeschreibungen bedürfen einer Abstimmung mit der Bewilligungsbehörde. Eine Stellenbesetzung mit nicht entsprechend qualifiziertem Personal kann nicht gefördert werden.

Der jeweilige Förderungshöchstbetrag für eine Stelle wird jährlich von der Bewilligungsbehörde festgelegt und orientiert sich an 85 % der Kosten für eine Stelle E10 TVL.

2.3.1.4 Verdienstaufschlüsselung für Jugendleiterinnen und Jugendleiter

Jugendleiterinnen und Jugendleiter, die eine Maßnahme betreuen, die nach den Förderungsbereichen gefördert wird oder den Bedingungen für eine Förderung nachweislich entspricht, können einen Zuschuss zur Minderung des Verdienstaufschlusses erhalten. Diesen Zuschuss können auch Teilnehmerinnen und Teilnehmer einer Erstausbildung zum/zur Jugendleiter/in erhalten. Voraussetzung ist die Gewährung eines Jugendleitersonderurlaubes und eine gültige Jugendleiter-Card bzw. eine (vorläufige) Ersatz-Card.

Es können für maximal 12 Tage Sonderurlaub zum Zweck der ehrenamtlichen Mitarbeit in der Kinder- und Jugendarbeit im Jahr erstattet werden:

- die Aufwendungen für die gesetzliche Rentenversicherung (Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteil), die zur Weiterleitung an den jeweiligen Rentenversicherungsträger bestimmt sind,
- der durch den Arbeitgeber in der tatsächlichen Höhe nachgewiesene Verdienstaufschlag bis maximal 50,00 € /Sonderurlaubstag.

Anträge auf Verdienstaufschlüsselung müssen auf dem dafür vorgesehenen Formblatt bis spätestens **zwei** Monate nach Beendigung der Maßnahme gestellt werden. Spätester Eingang ist der 1.12. des laufenden Jahres.

2.3.1.5 Bereitstellung von Räumen für die Jugendarbeit

Die Bereitstellung von Räumen in behördlichen Gebäuden erfolgt für anerkannte Träger der freien Jugendhilfe gebührenfrei. Stehen geeignete Räume in behördlichen Gebäuden nicht zur Verfügung, können nach Prüfung durch die Bewilligungsbehörde Zuschüsse zu den Ausgaben für Miete und Mietnebenkosten wie Heizung, Wasser und Strom unter folgenden Voraussetzungen gewährt werden:

- Der Mietpreis muss angemessen sein, auch in Bezug zur vorgesehenen Nutzung.
- Die Räume müssen baupolizeilichen und gesundheitsamtlichen Bestimmungen entsprechen und für die geplante Nutzung zugelassen sein.
- Die Räume müssen angemessen ausgelastet werden.

Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller hat 50 % der zuwendungsfähigen Miet- und Mietnebenkosten aus Eigenmitteln und/oder Einnahmen zu tragen.

2.3.1.6 Nutzung von Medien und Geräten

Jugendleiterinnen und Jugendleiter können unter Vorlage ihrer Jugendleiterin- bzw. Jugendleiter-Card gebührenfrei Medien und Geräte des Landesinstituts für Lehrerbildung und Schulentwicklung und Medien der Stiftung Hamburger Öffentliche Bücherhallen entleihen sowie

kostenfrei Materialien der Landeszentrale für politische Bildung erhalten.

Die Kosten werden zentral aus dem Landesförderplan erstattet.

Die Nutzung dieser Angebote regelt sich nach den Bedingungen des Landesinstituts für Lehrerbildung und Schulentwicklung, der Stiftung Hamburger Öffentliche Bücherhallen und der Landeszentrale für politische Bildung.

2.3.2 Freizeiten und Erholungsangebote

Kinder- und Jugenderholung und Freizeiten haben das Ziel, vielfältige, erlebnisreiche, selbst- und/oder mitgestaltete Freiräume zur Erholung und Entspannung von den alltäglichen Anforderungen und Zwängen in der Familie, der Schule, der Berufswelt und des Großstadtmilieus im sozialen Verbund mit altersgleichen oder auch altersgemischten Gruppen zu ermöglichen.

Kinder- und Jugenderholung und Freizeiten sind zielentsprechend, wenn sie die sozialen und individuellen Fähigkeiten und Fertigkeiten des einzelnen Teilnehmers fordern und fördern. Dabei sollen z. B. soziale, kulturelle, sportliche, historische, politische, ökologische und/oder landschaftliche Eindrücke, Erlebnisse, Abenteuer und auch Grenzerfahrungen vermittelt werden.

Kinder- und Jugenderholung und Freizeiten sollen die Teilhabe junger Menschen aus finanziell einkommensschwachen Familien gewährleisten und generell die Integration benachteiligter junger Menschen im Rahmen ihrer Möglichkeiten fördern.

Zuwendungsberechtigte Teilnahmegruppe: Junge Menschen mit Wohnsitz in der Freien und Hansestadt Hamburg vom vollendeten **6.** bis zum vollendeten **27. Lebensjahr**. Abweichungen von der Altersbegrenzung sind in begründeten Einzelfällen möglich.

Bis zu 33 % junge Menschen aus anderen Bundesländern können mit gefördert werden, wenn sie regelmäßig an den Veranstaltungen des Antragstellers teilnehmen.

Die Förderung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Freizeiten und Erholungsangeboten ist jeweils nur aus einer der Unterpositionen möglich.

Die Förderung nach diesen Positionen ist für diejenigen Teilnehmerinnen und Teilnehmer ausgeschlossen, die bereits Leistungen für die jeweilige Maßnahme aus anderen Positionen des Landesförderplans erhalten.

2.3.2.1 Allgemeine Förderung von Freizeiten

Für Freizeiten und Zeltlager werden Zuschüsse zu den Ausgaben für Unterkunft, Verpflegung und Programm sowie für die An- und Abreise gewährt.

Die Fördersätze pro Teilnehmerin und Teilnehmer betragen je Tag:

1,00 € bei einer Dauer von mindestens 3 bis längstens 21 Tagen, mindestens jedoch 5,00 € je Freizeit und Person.

Sofern Gruppen mindestens eine Größe von acht Teilnehmerinnen oder Teilnehmern haben, werden auch Betreuerinnen oder Betreuer über 27 Jahre gefördert. Bei bis zu zehn Teilnehmenden gilt dies für eine Betreuungsperson, bei mehr als 10 Teilnehmenden für zwei und bei mehr als 20 Teilnehmenden für drei Betreuungspersonen. Bei größeren Gruppen wird entsprechend verfahren.

2.3.2.2 Förderung von Freizeiten für junge Menschen aus einkommensschwachen Familien

Zur Vermeidung von Ausgrenzungen junger Menschen aus einkommensschwachen Familien werden für Freizeiten von mindestens 9 Tagen und längstens 21 Tagen Zuschüsse zu den Ausgaben für Unterkunft, Verpflegung, Programm sowie An- und Abreise gewährt.

Es werden die Ausgaben bis zur tatsächlich nachgewiesenen Höhe anerkannt, der Zuschuss beträgt jedoch:

max. 20,00 € pro zuschussberechtigte Person je Tag und
max. 105,00 € pro zuschussberechtigte Person für An- und Abreise.

Im Rahmen der einzelnen Maßnahme kann

der Zuschuss zu den Ausgaben für An- und Abreise oder
der Zuschuss zu Übernachtungs-, Verpflegungs- und Programmausgaben

höher sein, wenn der Gesamthöchstförderungssatz pro zuschussberechtigte Person nicht überschritten wird.

Die Einkommensgrenzen sowie der Eltern- bzw. Eigenbeitrag für den anspruchsberechtigten Personenkreis werden jährlich per Merkblatt veröffentlicht.

2.3.2.3 Förderung der Teilhabe von jungen Menschen mit Behinderungen

Gefördert werden können alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Freizeiten, deren konzeptionelles Ziel die Teilhabe von jungen Menschen mit Behinderungen ist, wenn mindestens 1/3 der Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Maßnahme junge Menschen mit Behinderung sind. Auch einzelne junge Menschen mit Behinderungen, die an den sonstigen Freizeiten der Jugendverbände und Jugendgruppen teilnehmen, können gefördert werden.

Zuschüsse können gewährt werden zu den Ausgaben für Unterkunft, Verpflegung, Programm und für Ausgaben, die dem Maßnahmenträger durch die Teilnahme von jungen Menschen mit Behinderungen, beispielsweise durch Einsatz von Spezialfahrzeugen mit Hebebühnen oder zusätzliches Betreuungspersonal, entstehen.

Die Fördersätze pro Teilnehmerin/Teilnehmer betragen:

max. 7,00 € /Tag ohne Therapieprogramm
max. 10,00 € /Tag mit Therapieprogramm (z. B. Reiten, Schwimmen)

Anträge sind möglichst bis zum 1. Oktober des Vorjahres, spätestens jedoch 4 Wochen vor Beginn des Zuwendungszeitraumes einzureichen.

2.3.2.4 Förderung gemeinschaftsdienlicher Freizeiten

Gefördert werden gemeinschaftsdienliche, insbesondere internationale Projekte und Einsätze in Hamburg. Zuschüsse werden gewährt zu den Ausgaben, die für Programmkosten, Unterkunft und Verpflegung sowie Entschädigungen für Helfer oder Helferinnen (dabei handelt es sich um Personen ohne Betreuungsfunktion) entstehen. Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller hat 30 % der zuwendungsfähigen Ausgaben aus Eigenmitteln und/ oder Einnahmen zu tragen.

Anträge sind möglichst bis zum 1. Oktober des Vorjahres, spätestens jedoch 4 Wochen vor Beginn des Zuwendungszeitraumes einzureichen. Dem Antrag ist eine Zweckbeschreibung gemäß Ziffer 1.3 beizufügen.

Abweichend von den generellen Festlegungen in den Förderungsvoraussetzungen sind auch antragsberechtigt:

Anerkannte Jugendverbände und Jugendgemeinschaftsdienste aus der gesamten Bundesrepublik Deutschland, sofern die Maßnahme mindestens 33% junge Menschen mit Wohnsitz in der Freien und Hansestadt Hamburg mit einbezieht.

Sofern gleichwertige Anträge von verschiedenen Trägern vorliegen, ist Hamburger Trägern der Vorrang zu geben.

2.3.3 Internationale Jugendarbeit und Begegnungen

2.3.3.1 Programmziel

Internationale Jugendarbeit und Begegnung zielt darauf ab, jungen Menschen durch Auseinandersetzung mit Werten und Normen sowie durch Begegnung und Austausch mit Gleichaltrigen in/aus anderen Ländern authentische Erfahrungen zu ermöglichen, um im Prozess interkulturellen Lernens Verständnis für unterschiedliche Lebensweisen zu entwickeln, wie auch verbindende Gemeinsamkeiten von Menschen zu erkennen. In einem wechselseitigen Lern- und Erfahrungsprozess sollen Vorurteile überprüfbar gemacht sowie internationale, globale Problem(lösungs)zusammenhänge erkannt werden.

2.3.3.2 Förderzweck

Programme der internationalen Jugendarbeit sind so zu gestalten, dass sie die sozialen und individuellen Fähigkeiten und Fertigkeiten der Teilnehmerinnen und Teilnehmer fördern und die Teilnehmenden aktiv in die Programmvorbereitung und -durchführung einbezogen werden.

Die Förderung der internationalen Jugendarbeit bezweckt, jungen Menschen nachhaltig wirkende und positiv persönlichkeitsbildende Lern- und Erfahrungsfelder zu erschließen sowie einen jugend- und gesellschaftspolitischen Beitrag zur Integration unterschiedlicher Bevölkerungsgruppen zu leisten, um

- fremdenfeindlichen Einstellungen und Verhaltensmustern entgegen zu wirken,
- ein friedliches Mit-/Nebeneinander von Menschen aus unterschiedlichen Kulturkreisen zu ermöglichen,
- die Motivation zur Mitarbeit/Mitgestaltung in demokratischen Organisationen zu wecken sowie
- Wege zum solidarischen Handeln mit (jungen) Menschen aus Ländern, die sozialökonomisch benachteiligt sind, zu entwickeln.

Von Jugendverbänden wird deshalb erwartet, dass – wo immer es möglich ist – junge Menschen mit Migrationshintergrund sowie aus Familien mit geringem Einkommen in Programme der internationalen Jugendarbeit einbezogen werden.

Gefördert werden unterschiedliche Programmformen, die inhaltlich Informationen über geschichtliche, politische, wirtschaftliche, soziale und kulturelle Gegebenheiten im jeweiligen Partnerland vermitteln, interkulturelles Lernen ermöglichen sowie die Gegenseitigkeit der Begegnungsprogramme wahren, um dauerhafte internationale Partnerschaften/Netzwerke zu begründen.

Über die Programmformen, Förderkriterien und Förderbeträge informiert ein von der Bewilligungsbehörde herausgegebenes Merkblatt.

2.3.3.3 Antrag

Antragsberechtigt sind Hamburger Jugendverbände, die nicht über die Möglichkeit verfügen, über einen Bundes- bzw. Dachverband Zuwendungen aus dem Kinder- und Jugendplan des Bundes (KJP) zu beantragen.

Anträge auf Förderung einer internationalen Jugendbegegnung bzw. eines Fachkräfteaustausches aus Mitteln des Landesförderplans sind der zuständigen Bewilligungsbehörde bis zum 15. Februar des Jahres vorzulegen, in welchem die Maßnahme durchgeführt werden soll, mindestens aber 8 Wochen vor Beginn des Zuwendungszeitraumes.

2.3.4 Besondere Maßnahmen und Projekte der Jugendarbeit

Gefördert werden besondere Maßnahmen und Projekte der Jugendarbeit. Ziel der Förderung sind Veranstaltungen mit überregionalem Charakter oder Maßnahmen, die sich an eine breite Öffentlichkeit richten. Eine Förderung nach dieser Position ist ausgeschlossen, sofern bereits

Leistungen aus anderen Positionen des Förderplans möglich sind.

Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller hat 30 % der zuwendungsfähigen Ausgaben aus Eigenmitteln und/oder Einnahmen zu tragen. Anträge sind möglichst bis zum 1. Oktober des Vorjahres, spätestens jedoch 4 Wochen vor Beginn des Zuwendungszeitraumes einzureichen.

Dem Antrag ist eine Zweckbeschreibung gemäß Ziffer 1.3 beizufügen.

2.3.5 Landesjugendring Hamburg e.V.

Gefördert wird im Rahmen der Zielsetzung der §§ 11 und 12 SGB VIII der freiwillige Zusammenschluss der Hamburger Jugendverbände im Dachverband „Landesjugendring Hamburg e.V.“ (LJR). Mit der Zuwendung bezuschusst die Freie und Hansestadt insbesondere

- die Zusammenarbeit und die gemeinsame Interessenvertretung der im LJR zusammengeschlossenen Jugendverbände,
- Aktionen, (Fach-)Veranstaltungen, innovative Maßnahmen und Publikationen (Print und online) zu aktuellen Belangen von Jugendverbänden und jungen Menschen in Hamburg,
- die personelle und sächliche Ausstattung von Maßnahmen zur überverbandlichen Aus- und Fortbildung von Jugendleiterinnen und Jugendleitern,
- die personelle und sächliche Ausstattung von Angebot und Durchführung der „Alternativen Stadtrundfahrten“ und der Aus- und Fortbildung für Stadtführerinnen und Stadtführer,
- den Betrieb des „Hauses für Jugendverbände“ (Seminar- und Veranstaltungsräume, Geschäftsstellen des LJR und zweier Jugendverbände) und
- Initiativen des LJR auf dem Gebiet der internationalen Jugendarbeit.

Der Antragsteller hat einen angemessenen Beitrag der zuwendungsfähigen Ausgaben aus Eigenmitteln und/oder Einnahmen zu tragen. Dem Antrag ist eine Zweckbeschreibung gemäß Ziffer 1.3 beizufügen.

2.3.6 Verbandsübergreifende Jugendbildungsstätte

Gefördert wird der Betrieb einer überverbandlich ausgerichteten Jugendbildungsstätte im Rahmen der Zielsetzung der §§ 11 und insbesondere 12 SGB VIII. An die Gewährung der Zuwendungsmittel sind im Wesentlichen folgende Ziele geknüpft:

- Förderung der Qualifikation von ehrenamtlichen Jugendleiterinnen und -leitern der Jugendverbände sowie
- anderer ehrenamtlich tätiger Kräfte der Kinder- und Jugendarbeit und
- die trägerübergreifende Bereitstellung von kostengünstigen Tagungs- und Schulungsressourcen zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit und ihrer Kooperationspartner in Hamburg.

Dem Antrag ist eine Zweckbeschreibung gemäß Ziffer 1.3 beizufügen.

Teil II

Förderung von Beratungs- und Unterstützungsangeboten für Frauen

1 Allgemeine Beratungs- und Unterstützungsangebote

1.1 Programmziel

Frauenberatung soll Frauen darin unterstützen, kritische Lebenslagen zu bewältigen und individuelle Lösungsmöglichkeiten und Lebensperspektiven zu entwickeln.

Die Beratungs- und Unterstützungsangebote für Frauen zielen auf vorbeugende präventive Hilfen ab, die möglichst im Vorfeld einer Zuspitzung persönlicher Krisen wirksam werden sollen. Sie sollen zur Stärkung des Selbstwertgefühls beitragen, um eine Hilfe zur Selbsthilfe zu ermöglichen.

Der Ansatz der Beratung ist ganzheitlich und umfasst Prävention und konkrete Hilfe im Akutfall.

1.2 Förderzweck

Gefördert werden Beratung und Unterstützung bei folgenden Problembereichen:

- Krisensituationen bei bzw. nach Trennung/Scheidung,
- Bedrohung durch physische, psychische oder sexuelle Gewalt,
- mangelnde berufliche Perspektive bzw. Erwerbslosigkeit,
- soziale Isolation,
- Überforderung durch Mehrfachbelastung,
- besondere Situation allein erziehender Mütter,
- zunehmende materielle Armut.

Folgende Angebotsbereiche können zu den oben dargestellten Themenschwerpunkten gefördert werden:

- Persönliche Beratung und Telefonberatung,
- offene Treffs,
- Krisenintervention,
- themenzentrierte angeleitete Gruppen,
- Selbsthilfegruppen,
- Informationsveranstaltungen zu relevanten Themen.

2 Beratungsangebote für Migrantinnen

2.1 Programmziel

Mit den Angeboten sollen Migrantinnen in Hamburg, die gezwungenermaßen in der Prostitution arbeiten oder sich in ähnlichen Abhängigkeitssituationen befinden, Beratungs- und Ausstiegshilfen erhalten.

2.2 Förderzweck

Gefördert werden folgende Angebotsbereiche für den oben dargestellten Personenkreis:

- Straßensozialarbeit in den Quartieren mit Straßenprostitution,
- Deutschkurse,
- Interessenkurse,
- Treffangebote
- Beratung zu psychosozialen und rechtlichen Problemen sowie Unterstützung bei der Bewältigung des Lebensalltags in einem anderen Kulturkreis.